This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

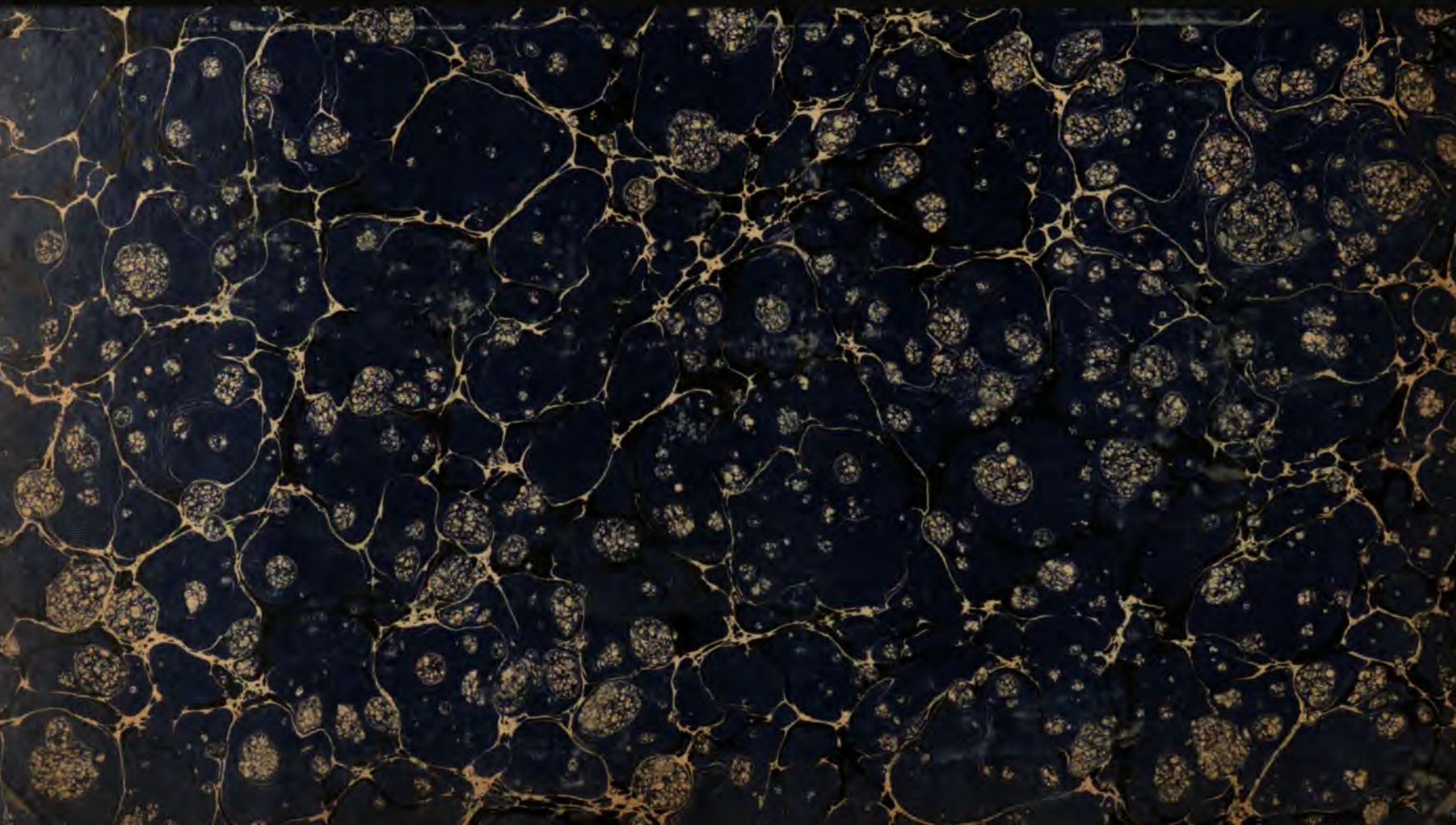

Digitized by Google

Ger 39.15

No 9612

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Saalfelder

Stiftungen und Vermächtnisse.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Stadt Saalfeld

von

Friedrich Trinks,
Amtsgerichtsrat in Saalfeld.

Zweiter Theil:
Die Schneideweinsche und Bonersche Stiftung.

Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde.
12. Heft.
Meiningen 1892.
L. v. Eyes Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Saalfelder

Stiftungen und Vermächtnisse.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Stadt Saalfeld

von

Friedrich Trinks,
Amtsgerichtsrat in Saalfeld.

Zweiter Theil:
Die Schneideweinsche und Bonersche Stiftung.

Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde.
12. Heft.
Meiningen 1892.
L. v. Eyes Buchhandlung.

Digitized by Google

Ger 39.15

Harvard College Library
AUG 13 1911
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn erst jetzt, nach fast vier Jahren, eine Fortsetzung der „Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse“ erscheint und der Abschluß der Arbeit noch immer nicht den Mitgliedern des Vereins geboten wird, so hat dies seinen Grund einmal in den Verhältnissen des Vereins, die eine möglichst gleichmäßige Wahrung der Interessen der sämtlichen Teile des Landes und dementsprechende Verwendung der zu Gebote stehenden Mittel bedingen, sodann aber darin, daß der Verfasser inzwischen auch eine Durchforschung des hiesigen Ephoralarchivs vorgenommen hat. Hierdurch wurde ein reichhaltiges, die Ausbeute aus dem städtischen Archiv wesentlich ergänzendes Material gewonnen, folgeweise aber auch der Umfang der Arbeit erheblich vergrößert, so daß der Vereinsleitung eine nochmalige Teilung des Stoffes geboten erschien. Möchten dem Verein zu der jetzt schon vorhandenen stattlichen Zahl mehr und mehr Mitglieder gewonnen werden, damit die Veröffentlichung der zur Verfügung stehenden Arbeiten nicht mehr von der Geldfrage abhängig bleibt.

Anlangend den gegenwärtig gebotenen Stoff und insbesondere die Schneideweinsche Stiftung, so ist hervorzuheben, daß, um die Urkunden lesbarer zu machen, die Schreibung der Haupt- und Eigenschaftswörter hinsichtlich ihrer Anfangsbuchstaben der jetzt üblichen Orthographie angepaßt wurde, auch die mit der heutigen Schreibung im Widerspruch stehende Consonantenverdoppelung (besonders nn, ff und tt) mit einfachem Laut, ferner u = v stets als v, v oder w = u stets als u zum Abdruck gelangten.

Digitized by Google

Es erübrigt dem Verfasser noch die angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle dem verdienten Gründer des Vereins, Herrn Professor Ernst Koch, den Dank auszusprechen für die Förderung, welche derselbe der Arbeit hat zu teil werden lassen. Derartige alte, umfangreiche Urkunden, wie sie hier in Frage stehen, bedürfen der Auslegung und Erläuterung schon mit Rücksicht auf die oft außerordentlich schwerfällige Schreibweise, ja wohl auch vorhandenen Versehen und Irrtümer, die bei der Niederschrift vorgekommen sein mögen. Dazu kommt die Aufgabe, auch den Mißverständnissen, welche im Laufe der Zeit bei der Verwaltung der Stiftungen sich eingeschlichen haben, mit dem nötigen Rüstzeug entgegenzutreten und dem eigentlichen Zweck der Stiftungen zu seinem Rechte zu verhelfen. Nach beiden Richtungen verdankt der Verfasser Herrn Koch, von welchem auch die Einleitung zu den Bonerschen Stiftungen rührt, manchen sachgemäßen Hinweis.

Möchte das Erscheinen des Schlusses der Arbeit bald ermöglicht und dadurch der Verfasser in den Stand gesetzt werden, das von ihm vor einer Reihe von Jahren gegebene Versprechen, eine Übersicht der hiesigen Stiftungen und Vermächtnisse zu geben, im vollen Umfange einzulösen.

Saalfeld, im März 1892.

Fr. Trinks.

Digitized by Google

Die Schneideweinschen Stiftungen.

Dr. Heinrich Schneidewein*) wurde 1510 zu Stolberg am Harz geboren. Sein Vater Heinrich Schneidewein war dortselbst Gräflicher Rentmeister. Nicht weniger als 15 Kinder gingen aus dessen Ehe hervor, darunter außer unserem Schneidewein Dr. Johann Schneidewein, Professor der Rechtsgelehrsamkeit zu Wittenberg, und Martin Schneidewein, Syndikus zu Naumburg.

Wie bereits der Vater als ein vertrauter Freund Dr. Martin Luthers bezeichnet wird, so genoß auch der Sohn Heinrich Schneidewein, der sich 1532 auf die Universität Wittenberg begeben, bei Luther freundliche Aufnahme. Neben gründlicher Unterweisung, die er in der evangelischen Religion erlangte, war es das Studium der Rechte, dem er sich mit besonderem Fleiß hingab. Auf Luthers und Melanchthons Empfehlung wurde er, nachdem er sechs Jahre auf der Universität zugebracht, auch inzwischen die Doktor-Würde zu Pavia erlangt hatte, im 28. Lebensjahr Kurfürstlicher Rat zu Torgau. 1542 wurde er nach Speyer anläßlich der von Kaiserlicher Majestät beabsichtigten Visitation des dortigen Kammer-Gerichts entsendet. Auch nach der Gefangenschaft des Kurfürsten Johann Friedrich 1547 in der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg blieb er ein treuer Diener seines Herrn und der Söhne desselben. Das zu Grimmenstein den 12. Dezember 1553 errichtete Testament des Kurfürsten trägt den Namen Schneideweins als Testamentszeugen.

Nach Errichtung der Universität Jena wurde er daselbst Professor der Rechte und Assessor des 1561 errichteten Schöppenstuhls, sowie Vice-Ordinarius der juristischen Fakultät, 1566 Beisitzer des neuen Hof-Gerichts.

In diesen Ämtern blieb er bis 1569, wo er nach Arnstadt zog und dort als Privatmann lebte. Die Ursache hierzu wird in den damals zwischen den Kur-Sächsischen und Fürstl. Sächsischen Theologen obschwebenden Irrungen gesucht, deren Hebung 1568 und 1569 durch das Colloquium zu Altenburg mißglückt war.

*) Vgl. „Geschlechts-Tabellen der Nachkommenschaft von Weyland Herrn Dct. Heinrich Schneidewein, Cantzlar zu Weimar, nebst vorangefügter Fürstlicher Provisional-Verordnung desselben milde Stiftung betreffende, auch kurtzer Nachricht von seinem Leben. Auff Verordnung des Fürstl. Sächs. Consistorii in Altenburg, durch den Druck publiciret 1735. Altenburg. Gedruckt bei Johann Ludwig Richtern".

Digitized by Google

Nach dem am 2. März 1573 erfolgten Tode Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen wurde Schneidewein von dem Kurfürst August von Sachsen, dem Vormunde der Prinzen Friedrich Wilhelm und Johann, nach Weimar als Rat nnd Kanzler berufen. Er bekleidete dieses Amt mit großer Sorgfalt und Treue fünf Jahre lang, erhielt dann die wegen sich einstellender Leibesschwachheit erbetene Entlassung, siedelte nach Jena über und starb daselbst am 7. Mai 1580.

Verheiratet war er mit Anna, des Dr. Wolfgang Reißenbusch, Präzeptors zu Lichtenberg, nachgelassenen Witwe, geboren 1507 zu Sensburg. Ihr Vater hieß Erzäger, die Mutter Barbara war eine geborne von Koseritz und in zweiter Ehe mit Georg Löser in Torgau verheiratet. Reißenbusch war Prälat des Convents-Ordens vom heiligen Antonius zu Lichtenberg, beider Rechte Doktor, ein gelehrter und frommer Mann, welcher der neuen Lehre von Anfang an beitrat. Dieser vermachte seiner Witwe Anna 4000 Gülden meißnisch, die in Kurfürst Johann Friedrichs Rent-Kammer verzinslich angelegt waren. Und eben diese 4000 Gulden sind es, welche Anna Reißenbusch nach ihrer anderweiten Verehelichung mit Dr. Heinrich Schneidewein zu milden Stiftungen bestimmte und worüber er nach ihrem Tode am 9. Dezember 1578 letztwillig verfügte.

Nach dem Inhalt dieses Testamentes sind aus der Ehe Heinrich Schneideweins mit Anna verw. Reißenbusch ein (verheiratet gewesener aber kinderlos verstorbener) Sohn Namens Heinrich, sowie drei Töchter hervorgegangen, nämlich Sara, verehelicht mit dem Ratsherrn Bastian von Bronn oder Brunn in Jena, Margarete, des Dr. Wilhelm Rudolf Meckbach aus Grunberg, Kanzlers zu Coburg, später zu Halle, Ehefrau, und Justina, in erster Ehe an Lic. Daniel Salfeld aus Marburg, Hofrat des Grafen Günther zu Schwarzburg-Arnstadt, in zweiter Ehe an Dr. Stephan Weißbach aus Hammelburg, Hennebergischen Hofrat in Schleusingen, verheiratet.

Begraben sind Heinrich Schneidewein und dessen Ehefrau in der Ober-Kirche zu Arnstadt.

Digitized by Google

Von den nach der Bescheinigung des Stadtrats, d. d. Saalfeld „Donnerstags nach den heiligen Pfingsten Im Jare nach Christi unseres seligmachers geburth 1579“ der Haupturkunde beigegebenen, die Schneideweinschen Stiftungen betreffenden neun Urkunden sind trotz wiederholter Durchsuchung des städtischen Archivs zu Saalfeld nur die Originalien zu vier von diesen Urkunden aufgefunden worden, nämlich

1) die zwischen Wolfgang Reißenbusch und seiner Ehefrau Anna „auf den Fall so ir ayns ane Leibserben vor dem andern absterben wurdt“ Freitags „nach visitationis Marie“ Anno 1529 getroffene Verfügung nebst der Confirmations-Urkunde des Herzogs Johann von Sachsen, d. d. Torgau, Sonnabend nach St. Pauli Bekehrung 1532. (Anlage A.)
2) Die Confirmation der Stiftungen seiten des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern, gegeben zum Grimmenstein, den 17. Februar 1565. (Anlage B.)
3) Die Confirmation Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen, gegeben Coburg zur Ehrenburg am 20. August 1566. (Anlage C.)
4) Die Confirmation der drei Kurfürsten Ludwigs, Pfalzgrafen bei Rhein, Augusts von Sachsen und Johann Georgs, Markgrafen von Brandenburg, als Vormünder der Herzöge Friedrich Wilhelm, Johann Casimir, Johann Ernst und Johann von Sachsen, vom 14. Februar 1579. (Anlage D.)

Dagegen fehlen

a) „Doktor Heinrich Schneideweins Hausfrauen Annen seligen Donation zu milden Sachen.“
b) „Churfürst Johans Friederichen hochlöblicher Gedechtnus Hauptverschreibung über die 4000 Gulden Hauptsumma und deren jährlichen 200 Gulden Zins, darauf die christliche Verordnung gerichtet.“ *)
c) Churfürst Johans Friederichen Schriefft an Präceptorn (Reißenbusch) gethan, das Ihme und seinem Weibe freistehen solle, nach ihrem Willen ungehindert selbest Verschaffung und Verordnung zu thun.“
d) „Der beiden Churfürstlichen angeordneten Regierungen zu Weimar und Coburgk Bevehl an die Universitet zu Jena der Stipendiatorum Examinis halben Copia.“
e) „Der weimarischen Regierung Bevelch an den Rath zu Salfeld der Execution halben.“

*) Eine Abschrift hiervon ist nachträglich in Akten des Altenburger Archivs aufgefunden und als Anlage E beigefügt worden. Die Hauptverschreibung wird bei Rückzahlung des Darlehns seiten der Altenburger Kammer zurückgegeben worden sein.

Digitized by Google

Die Stiftungsurkunde lautet:

Originalia

christlicher Verordnungen Doctor Heinrich Schneideweins geliebten treuen Hausfrauen Annen sehligen, Auch derselbigen: seine selbst in seinem Cantzelariat Ambt durch Sie Jhme heimgestalte Verbeßerunge.

d. d. 9. Decbr. 1578

cum adjunctis

1 & 2. 3. 4. 5 & 6. 7.

Was der Allmechtige Gott in seinem Worte an vielen Ortern von christlichen milden Werken, so aus seinen Gebothen und rechten Glauben herfliessen, mit Verheischunge reichlicher Belonunge derselbigen, gnedigklich sich erkleret, werden meine gelibte Kindere und Nachkommen aus der heiligen Schrift Vorlesungen und teglichen christlichen Predigten, nach dem ewigen Trost aller Menschen Seligkwerdunge, verlesen und vernehmen. Aus des alten hochstloblichsten Keisers Justiniani Constitution und Rechtssatzunge in L: Si quis argentum § pen et fin: C. de donatio: aber, kann ich Heinrich Schneidewein, der Rechten Doctor und durch Gottes sonderlichen gnedigen Willen in meinem drey und sechtzigsten Jahre anher kegen Weimar verordneter Cantzler und treuer Vater, meine geliebte Kindere und alle derselbigen Nachkommen nicht unerinnert und unverwarnet lassen, Das derselbige diese Verordenunge gemacht, Wann ein Donator, Geber oder Schencker, verschenckter Guether genießlichen Gebrauch ihme (wie die liebe treue Mutter sehlige ihr*) den jährlichen Zinß von den Vier Tausent Gulden, darvon hernacher, in ihrer, und meiner verbesserten Verordenunge, uff ihr lebenlangk vorbehalten hat.)**) das es vor eine Tradition, vel quasi Uberreichunge und Zustellunge sollicher verschenckten Guether verstanden und gehalten werde, und so Er ihme den genießlichen Gebrauch nicht vorbehalten das Er doch zur Tradition und Zustellunge der verschenckten Guetere mit Recht anzuhalten und zu zwingen seie, wann Er es auch gleich ohne handtgebende Treuw, mit schlechten Gedinge oder Worten zugesaget, und das sollicher auch in Donationen und Schenckungen zu milden Sachen statt haben und gehalten werden, auch uff die Erben des Donatoris passive gehen solle; und nach dessen Bekrefftigunge diese

*) d. i. sich; dieselbe Bedeutung hat das vor der Klammer befindliche „ihme".

**) Im Anschluß an das vor der Parenthese befindliche „ihme" ist hier zu ergänzen „vorbehalten hat". Diese Worte fehlen in der Urkunde, weil der Verfasser dieselben offenbar angesichts der Parentheseworte nicht für nötig hielt. Das folgende „das" ist = daß.

Digitized by Google

hochvernunftige und faſt chriſtliche Urſache angehenget hat: Dann weil es in eines Jderen Willkuehre ſtehet das, ſo Er ihme vornimmet, ſo gebueret ſich, das Er aber*) gar nicht zu ethwas hervorſpringe**), aber, wann Er darzu zuſchreiten geeilet, das er nicht mit ezlicher erdachter Argliſtigkeit ſeinen guten Vorſatz in Betrugk richte und große Verfluchunge, mit etzlichen, als rechtmeſſigen Bedenckungen und Vermentelungen beſcheine, welliches vielmehr crefftigk ſein ſoll. Wan***) zu milden Sachen, oder geiſtlichen Leuten, ſolche Donatio oder Schänckunge verordenet iſt, darmit in ſolchen milden Sachen aus geſchwinden†), argkliſtigen Anſchlegen, nicht alleine ein erwegner††), ergebener, ſondern auch gotloſer Donator aber Geber verſtanden werde, undt nicht alleine weltliche ſondern auch himliſche Straffe zu erwarten habe, Das unſere geliebte Kindere und Nachkommen auch behertzigen und nicht das Wenigſte wieder die Verordenunge vorzunehmen aber zu unterwinden ſich bewegen werden und wollen laßen.

Summariſcher Auffzugk
nachfolgender
chriſtlicher Verordenunge Hauptartikel,

doraus ein ider derſelbigen, wie er zu ider Zeit vorfallen magk, und welches Blats, richtigk, ohne gentzliche Verleſunge mit groſſer und vieler verdrießlicher und vergeblicher Muhe, zu befinden und deſto leichtlicher zu verrichten,

1) Anfenglichen wird die herrurende Gelegenheit und bewegende Urſache ſolcher chriſtlicher Verordenunge, uff den erſten funf Blettern befunden, die ohne Noth allwege zu verleſen,
2) Darnacher ſechs ſonderliche, unſern geliebten Kindern und deren Nachkommen vorbehaltene Felle, deren iderzeit mit Fleiß wahrzunehmen, Als erſtlich von der Ungeſchickten zum Studiren, und Weibsbildere Eheſteuere zweierhundert Gulden, und deren Entrichtunge, in Verſiculo ſich anfahende: „Wan denn durch ihren todtlichen Abgang“ fol. 9 fac. 1.
   Zum Andern, Wann ihrer eines oder mehr durch Kriegk ader Brandt beſchediget, was er vor Steuer haben ſolle, im Arricul anhebende: „Aufs Andere behalte Ich auch“ fol. 10 fac. 1.
   Vors Dritte, Wann ihrer Eines mit beſchwerlicher Leibskranckheit beladen, in Verſiculo angehende: „Zum Dritten“ ꝛc. fol. 11 fac. 1.
   Uffs Vierde, Wann eine Dochter oder Niſtel zur Withwen würde, im Arricul anfahende: „Uffs Vierde“ ꝛc. fol. 11 fac. 2.

---

*) d. i. entweder. — **) d. i. ſchreite. — ***) d. i. denn. — †) d. i. gefährlichen. ††) d. i. der die Verordnungen erwägt, beherzigt.

Digitized by Google

Zum Funften, Was und wann unsern Kindern, Nachkommen und Freunden zu Buchern solle gereichet werden, in Versiculo sich anfahende: „Vor das Funffte“ ꝛc. fol. 12 fac. 1.

Aufs Sechste und Letzste, Was Einer unser geliebten Kinder Nachkommen, auch der Freunde, zur promotion, wann Einer Magister aber Doctor wirdet, vor Zulage entpfenglich sein solle, im Artickel anhebende: „Zum Sechsten und Letzsten“ fol. 13 fac. 1.

3) Das diese christliche Verordenunge furnemlich gemeinet und gerichtet, im gottlichen Worte, nach Lutheri und Philippi Außlegung und Büchern zu studiren, im Versicul sich also anfahende: „Nach solchen sechs vorgehenden“ ꝛc. fol. 13 fac. 2.

4) Darzu Zwene ewiglich, Einer aus dem Fürstlichen Weimarschen Theile, als Salfelt, der Ander aus dem Coburgischen Orte, und, wann sich dessen letzern Ortes Eines Vorlage*) geendet, Einer von Stollbergk am Hartze, und nach ihme einer von Torgau und dann wiederumb Einer aus der Pflege Coburgk, ewigwehrender Wechselsweise vorleget**) werden sollen, im Artricul anfahende: „Und Erstlich, das Ausgangs ꝛc. fol. 14 fac. 2.

5) Wie es soll gehalten werden mit dem jährlichem Zinse, wann kein vorbehaltener Fall mit der Kinder und Freunde Nachkommen vorfellet, noch vorhanden, im Versicul also angehende: „Gleichergestalt do von“ ꝛc. fol. 15 fac. 1.

6) Welliche die Personen nacheinander sein sollen, unter denen der jährliche Zins der zweierhundert Gulden ausgetheilet werden solle, und Ordenunge derselbigen, wie sie nach einander gesetzt und gehen sollen, im Artricul sich also anhebende: „Die Personen aber, wellichen“ ꝛc. fol. 15 fac. 2.

7) Die Ordenunge und Maße des jehrlichen Zinses Austheilunge, unter unser geliebten Kinder und Freunde Nachkommen, im Versicul also angehende: „Die Ordenunge und Masse aber“ ꝛc. fol. 17 fac. 2 biß zum Beschluß des 20. Blattes.

8) Der Anfang sollicher Vorlage, ist im Versiculo sich anhebende: „Der Anfang aber sollicher Vorlegunge“ ꝛc. fol. 20 fac. 1. Im Beschluße.

9) Außgangk aber Ende sollicher Vorlage allenthalben, im Artriculo mit diesen Worten sich anfahende: „Aufhoren soll obberurte Vorlage“ ꝛc. fol. 21 fac. 2.

10) Von dem Orte, da sie studiren sollen, im Versicul angehende: „Der Orth oder Universität aber“ ꝛc. fol. 21 fa. 2, und sonderlich im Versiculo: „So soll doch unser geliebten Kinder Nachkommen“ ꝛc.

11) Vom Examine der Freunde und Stipendiaten, im Versicul anfahende: „Darmit auch unsere Gefreundte“ ꝛc. fol. 23 fac. 1.

*) d i. Unterstützung, Ausstattung (gemeint ist der Genuß des Legates).

**) d. i. unterstützt, mit den Legatzinsen bedacht.

Digitized by Google

12) Von den zugestalten Verschreibungen, Confirmationen, Revers, in Gewehrsetzungen*), den Zins zu entpfahen und zu quittiren, auch außzutheilen, im Versiculo: „Zu weiter Bekrefftigung“ ꝛc. fol. 27 fac. 1.
13) Von der Hertzogen zu Sachsen ꝛc. und deren Nachkommen beider Linien Oberexecution. Versic: „Hierüber will auch anfangs hochermelte“ ꝛc. fol. 29 fac. 2.
14) Wieviel dieser Verordenungen sein, im Versicul: „Zum Beschluß, so habe ich“ ꝛc. fol. 32 fac. 1.

Ich Heinrich Schneidewein, der Rechten Doktor, dieser Zeit alhier zu Weimar Churfürstlicher Sächsischer verordenter Canzler, vor deme Durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachßen, Churfürsten und Burggrafen zu Magdeburgk ꝛc. als besondern und gesambten Herrn Vormunden beider Stemme und Linien der jungen Herzogen zu Sachßen alhier zu Weimar und Coburgk Gebrueder und Vettere, und zu derselbigen Ihren Fürstlichen Gnaden mundigen volkomnern Jahren und glücksehligen christlichen Regierunge Eingange und Vorfuerunge, vor Ihren Fürstlichen Gnaden selbst allenthalben, meinen gnedigsten und gnedigen Herren, auch derselbigen hochlobelichen Nachkommen undt insonderheit vor meinen geliebten vier Kindern, Sohne Heinrichen, Dochter Sahren, nunmehr sehligen, Bastian von Brons zu Jehne, Margarethen, Doctor Wilhelmen Rudolfen Meckebachen von Grunbergk, Landgrafen Wilhelmens ꝛc. zu Cassel, gewesenen Hofrathe und Cantzler zu Coburgk, und meiner geliebten jungsten Dochter Justinen, hierbevor Licentiaten Danieln Salfelts sehligen von Marburgk, Grafen Günthers von Schwartzburgk zu Arnstadt gewesenen Hofrathe, Gottes Willen nach gelassener Withwen, und itzt Doctor Steffen Weißbach von Hammelburgk, Hennenbergischen gewesenen Hofrathe zu Schleusingen, deme sie Gott durch seine sonderliche Schickunge hat ferner zum christlichen Ehegatten bescheret, dreyen Hausfrauen, ihrer aller Vier Kindern, und deren Nachkommen, in gestalt eines bestendigen letzteren Willens eines Vaters unter seinen Kindern, auch in milden Sachen hiermit offentlich bekenne bei meinem christlichen Gewissen undt thue kundt vor idermennigklich,

Nachdem meine geliebte treue Hausfrau Anna sehlige, welliche Gott, wie auch mir und allen den Unseren, sambt deren Nachkommen, und allen Gleubigen in Christo, nach einem sehligen Ende wieder froliche Auferstehunge, zu ewiger Freude, vorleyhe, Amen, Amen, Amen, eine christliche Verordenunge zu milden

---

*) „In Gewehr (Gewähre) setzen“ ist soviel wie „jemandem den Besitz einer Sache ermöglichen“.

Digitized by Google

Sachen mit den Vier Tausent Gulden uff ihren Todesfall uffgerichtet, welliche sie von ihrem vorigen geliebten Hauswirthe, Ern Wolfgangen Reißenbuschen, Doctorn, ethwan Praeceptorn zu Lichtenbergk, zwischen Wittenbergk und Torgau gelegen, dreier Churfürsten zu Sachßen, Hertzog Friederichen, Hertzog Johann, und Hertzog Johansfriderichen, hochstloblichsten christmilden gedechtnus, uber dreyßig Jahre gewesenen Rathe, sehligen, durch eine krefftige, von ihnen beiden gegen einander beschehene, und von hochstgedachten Churfürsten, Hertzog Johann, confirmirte Ubergabe wohl erlanget und ererbet, die in Churfursten Hertzogen Johansfriederichen des Eltern ꝛc. Renthekammer umb zwey hundert Gulden, zu Muntze, jehrlicher Zinse uff einen bestendigen Wiederkauf verschrieben, gestanden, und, nach Ihrer Churfürstlichen Gnaden todtlichem Abgange, uff derselbigen Herren Sohne, Herrn Johansfriederichen den Mittlern (so itzt in Kay: Maj: Custodien leider enthalten, zu deren gnedigen Erledigunge Gott Ihren Fürstlichen Gnaden durch seine Barmhertzigkeit mit allen Gnaden helffe), und Herrn Johannswilhelmen, und Herrn Johannsfriederichen den Jungern, beide deßloblicher christmilder Gedechtnus, alle dreie Gebruedere und nunmehr, durch der Rom. Kay: Maj. gegen Erfurdt verordnete Commissarien gemachte Erbsonderunge und Theilunge, endtlich uff meine gnedigen jungen Fürsten undt Herren ꝛc. Herrn Friedirichen Wilhelmen und Herrn Johannsen, Gebrüeder, Hertzogen zu Sachssen ꝛc. Rentekammer alhier zu Weimar geschlagen, kommen und angewiesen worden. Welche obberuerte christliche Verordnunge gemelte meine geliebte Hausfrau sehlige bei ihrem Leben, guther Gesundtheit und Vernunft den achtzehenden Septembris, in Sterbensleuften des vergangenen sechs und sechtzigsten Jahres, uff ihren Todesfall aufgerichtet undt hochermelten Hertzogen zu Sachßen ꝛc. Gebruedern darvon glaubhaftige Copeyen uberreichen lassen, die dann von hochgedachten beiden denselbigen eltern Herren Gebruedern gnedigklich in allen Artickeln confirmiret und bestetiget worden, inhalts ihrer beider Fürstlichen Gnaden unterschiedlich gegebenen und hernach befindtlichen Confirmationen.

Wann aber in verflossenen Jahren allerley mergkliche Verenderunge mit ihren Fürstlichen Gnaden und derselben Landen, deren ich viellieber alhier gar geschweyge, dann mit besonderen Schmertzen erwehne, sich zugetragen, darunter auch meiner geliebten treuen Hausfrauen sehligen, wie auch mir, unser geliebten Kinder und deren Nachkommen halben, und sonsten, allerleie mütterliche und veterliche Bedencken, nothwendige Erinnerunge und Ursachen zu Verenderunge, Einziehunge, Vormehrunge und Verbeßerunge sollicher ihrer christlichen Verordenunge uns zugefallen, deren wir uns christlich miteinander unterredet und verglichen, sie auch letzlich zu meinem, als ihres geliebten treuen erkannten Ehemannes, christlichem Bedencken und Vorenderung vor und in ihrer langkwirigen Schwacheit, dorinnen sie auch zu Arnstadt, nach dem Willen Gottes

Digitized by Google

und ihrem langerdultetem Lager und stete Erblaßem, doch nicht eine halbe Virteil Stunde zuvor mit gar schonen, rothen, erfreuendem Angesichte, sehliglich entschlafen, gestalt, wie zum theil meinem geliebten Sohne Heinrichen und Dochter Sahren sehligen, auch Justinen und Eidamen Doctorn Meckebachen zu letzst bewußt, Als habe ich solliche offberurte ihro christliche Verordenunge unser beider mit einander christlichen Vergleichungen, ihrer besonder Erklerunge und Heimstellung nach, so sie zu mir ungezweifelter Zuversicht, ich wurde es, wie in der Erste, also auch auf die Letzste recht und christlich machen, in ihrer Substantz und Grunde unzuruetet gelassen, doch wenig mehr Artickel den vorigen zugesatzt, keinen alten aber sonderlich außengelaßen, besonder, in wenig Umbstenden, alleine vorenderet und verbeßert, wie aus der, von ihr mit eigener Hand unterschriebenen und besiegelten forgehnden Haubtverordenunge und dieser meiner verbeßerten, im Fall der Notturst gegen einander Haltung und Verlesung klerlich und gruendtlich zu ersehen und zu befinden. Do auch gleich von mir gar neue Artickel hereiengebracht, aber etzliche in voriger gar aussen gelaßen worden, aber kunftigk noch hiran gehangt wurden, so hatt sie doch ihr, desgleichen auch mir, solliche Vorenderunge in obberurter ihrer unterschriebenen erster Verordenunge vorbehalten, craft wellicher ich auch solliches alles zu thun gehabt, undt von Niemandes hohen oder niedrigen Standes, noch von ihren und meinen Kindern und Nachkommen daßelbige zu disputiren, zu vorenderen oder umbzustossen, noch uffzuheben, sondern alles seines Innhalts unvorrucket zu halten; habe auch darumb die Artickel, in voriger ihrer Ordenunge gesetzet, anher wiederholet und die neue vorenderte und vorbesserte denen hierinnen mit angehenget und ein vorleibet, uff das hieraus alle Artickul, gentzlich, ohne einige verdrießliche muhesehlige Zuruckssuchunge aber beschwerliche Wiederlesunge der ersten schleunigklich beisammen zu finden, undt desto eher und richtiger iderzeit zu verrichten.

Solliche Vorenderunge und Vorbeßerunge der Ordnunge habe ich aber, großer, unter hochermelten beiden Gebruderen, den Hertzogen zu Sachßen ꝛc. in derselbigen Regierung, Landen, Kirchen und Schulen, auch meiner eigenen vorgefallenen Haushaltung mergklich nachteiligen, langkwirigen, beschwerlichen Vorenderunge und Ungewißheit, deren Endung, auch meiner gelibten Hausfrauen langkwirigen Kranckheit und Abschiede und dann meines eigenen Betruebnus, letzlich auch meines unvorsehenlichen, von Gott in meinem hohen Alter, als Drei und sechstzig Jahre, zugefuegeten beschwerlichen Hofdiensts und Cantzler Ambts, obgelegenen teglichen Geschefften, auch dorinnen mit unter eingefallener Leibsschwacheit halben, nicht eher, denn uff Dato konnen volkomlich verfertige, Und ist mein endtlicher, letzter christlicher väterlicher Wille und Verschaffunge, wie auch oftgedachter meiner geliebten treuen Hausfrauen sehligen gewesen, Das solche Verordenunge von vorgenamten allen ihren und meinen geliebten vier Kindern und deren

Digitized by Google

Ehemennern, Erben und Nachkommen bis an der Welt herzunahendem Ende festiglich und christlich gehalten und aus keinerley Ursache, Schein oder Grunde der Rechte, wie der vom Sathan und der argen Welt eingegeben, erdacht und erfunden werden mochte, angefochten, geschwecht aber verendert, sondern bei Vermeidunge Gottes ernstes Zorns und Strafe in diesem und allem anderen die Zeit ihres Lebens zu verhueten, sie väterlich hiermit ermahnt seien sollen, alles ihres Innhalts, treulich und unverbruchlich, volnstrecket werden solle, nicht zweifelnde, der Almechtige Gott werde aus großer Guethe unseren geliebten Kindern und deren Nachkommen, da sie inen furchten, anrufen, vertrauen und gottfehliglich leben, wie sie schuldigk, darzu Er ihnen seinen heiligen Geist verleyhe, uber dieses, das ihnen solliche Verordenunge auch sonderlich zu Guthem gemeinet und gerichtet, in andere christliche, ehrliche Wege seinen gottlichen Segen reichlich dargegen bescheren, wie Er dann meiner vielgedachten geliebten treuen Hausfrauen sehlige und mir mit einander und letzlich mir alleine in den fünf Jahren meines obberurten letzern geleisten Hofdinstes aus besonder gottlicher Guethe, meinen geliebten Kinderen zum besten, gnediglich bescheret, gegeben, und in vielen grossen Kriegswesen und Gefahre zuvor scheinbarlich das unsere behutet, erhalten und vermehret hat, darvor Ihme auch hiermit Lob undt Danck in Ewigkeit gesaget, und Er hertzlich angeruffen, gleicher gestalt auch der unseren und ihrer Nachkommen guetiger Gott zu sein und mit ihnen in allen Gnaden zu gebahren, und was ihnen von uns Eltern wohl uffererbet, behueten, erhalten und durch seinen gottlichen Segen, wie uns, ihnen vermehren wolle, Amen, Amen, Amen.

Wann denn durch meiner geliebten treuen Hausfrauen sehligen todtlichen Abegang ihr erster Vorbehalt in sollicher ihrer ersten Verordenunge, mit ihrem jährlichen gehabten und eingenommenen Leibzinse sich geendet und abgeschnitten, so behalte ich, wie auch sie zuvor gethan, nachfolgende Gerechtigkeit unsern vier geliebten Kindern, Leibserben und deren Nachkommen an obgesatztem jährlichen Zinse der zweie hundert Gulden nachmals bevor, Wann Einer derselbigen, männlichen Geschlechts, von Gott keine Gnade hette zum studiren, und daßelbige, desgleichen, wann auch Eines, weiblichen Geschlechts, sich in ehelichen Standt begeben wurde, das deren Eines allwege des ersten Jahres seiner Verehelichunge und das andere Jahr hernacher des jerlichen Zinses halben Theil, und also die zweie Jahre uber zweie hundert Gulden zu einer grosmütterlichen Ehesteuer haben und solliche Summen an liegende Gruende zu ihrem gedechtnus undt christlichem Anfange ihrer Nahrunge anlegen, behalten, und dieselbige zweie Jahr uber sollicher halber Theil Zinses zu Vorlegunge des Studii unter denen hernach benannten nicht, sonderen nach Endunge derselbigen allererst wieder gebraucht werden solle,

Darmit aber das Studium desto weniger unter unser geliebten Kinder

Digitized by Google

Nachkommen zurruettet aber verhindert werde, Wenn sollicher zum Studio Begnadeten die Zeit auch vorhanden, so magk die Helfte des Zinses, was dessen uber der Zweier, die ewigklich verordnet, in Gottes Worte zu studiren, Stipendia vorhanden, so lange unter den verheyratenden und Studirenden, darnacher ihrer viel sein, bequemlich ausgetheilet werden, darmit auch ein Ideres die Zeit uber begnuegigk seien soll; Do aber einer alleine dozumahl were, soll demselbigen sein hernacher verordnetes Stipendium alleine, Das Ubrige aber dem Vorehelichten zu desto eher Vergnügunge der vorbemelten Zweier Hundert Gulden verordenten Ehegeldes gefolgen und bleiben:

Aufs Andere behalte ich auch, wie meine geliebte treue Hausfrau sehlige gethan, unsern lieben Kindern, ihren Erben und Nachkommen diese Wohlthat an vielberurtem Zinse zuvor, do ihrer Eines durch Kriegk oder Brandt unversehenlich an seinen Guethern, unbeweglichen und beweglichen, woran dieselbige sein mögen, Schaden entpfinge, so ofte solches durch Gottes Verhengnus geschehen, und so viel dessen kundtbar, an Häusern, Guethern und anderem Vorrathe und Hausgerethe, so mit ihren zuvor gemachten Registern ihres Hausgerethes zu bescheinen, daß dasselbige so viel Jahre hernacher, nach Gelegenheit deßelbigen ihres Schadens Groeße, den halben oder wenigern Theil des jherlichen Zinses von den Ein hundert, als funfzig oder weniger Gulden, allewege so lange einnehmen solle, bis es solches seines erlittenen Schadens, den der Rath, des Ortes Idorer gesessen, nach billichen Dingen zu wirdern und zu schatzen haben solle, sich wiederumb erholet, domit es nicht in grundtlichen Verterb oder mergklichen Abfall seiner Nahrunge oder ander Noth und Sunde gedeyn, Der ander halbe Theil und uberige funfzig Gulden aber zum Studio, wie in nechst vorgehendem Artickel gesatzt, den Studirenden gereichet werden solle.

Wann aber mehr Kindere, und deren Nachkommen, dann Eines, aber alle durch Gottes Verhengnus zugleich, uff eine, aber unterschiedliche Zeit obberurter gestalt beschediget wurden, so sollen sie alle sambt vorberurte Wohlthat haben und den gantzen halben Jahreszinß unter sich zugleich theilen, aber Ein Jahr umb das andere gar aber zum halben Theile einnehmen, bis ein ideres Beschedigtes der erlittenen Schadens Erstattunge erlanget, aber sich sonst nach bester Gelegenheit und Vergleichunge darein theilen und mittler Zeit die Vorlage zum Studio, von dem halben Theile, eingestellet werden. Gott wolle sie aber vor sollichem und allem anderen Schaden und Ubel behüten, Amen,

hirmit also der Artikel in meiner geliebten Hausfrauen Verordenunge ethwas verendert, erleutert und verbeßert.

Zum Dritten, doe unser geliebten Kindere, oder ihrer Nachkommen Eines, mit beschwerlicher langwieriger Leibskranckheit, Säuche, oder Gebrechen, beladen wurde, deme, nach Gelerter und Erfahrener, Doctorn und Wundtärtzten Erwegunge, nicht wohl gentzlich zu rathen, oder wieder zu helfen wehre, sondern

Digitized by Google

sich ihr lebenlangk darmit tragen, artzneyen und flicken muste, darfür sie Gott gnediglich behueten und Gnade verleyhen wolle, ihrer Gesundtheit selbst nicht zu mißbrauchen, noch mit ihrer Sunden solche Strafe zu vorursachen, uff den Fall soll daßelbige von Zeit der Ärtzte einhelligen endlichen Erwegunge, Beschluß und Erkenntnus jährlich von sollichen Zinsen, biß es Gott solcher Seuche gnedigklich entbindet, uff einmahl Dreiunddreissig Gulden sieben Groschen entpfangen:

Doe Ihrer aber zweie zugleich wehren, soll ein Ideres die Helfte, als Sechstzehen Gulden viertzehen Groschen haben; Doe Ihrer dann uff eine Zeit zugleich dreie oder viere wehren, soll vorgesatzte Summa in dreie oder vier gleiche Theile unter ihnen außgetheilet, und mitlerweile, wie in vorigen Fellen, der vier, wie folget, verordneten Stipendien eines so lange eingestellet werden.

Aufs Vierde, doe der almechtige Gott unser lieben Dochter Eine, aber unser Nachkommen Eine, weibliches Geschlechts, wann sie ehelich worden, wiederumb in ihrer Jugendt, aber unvermögenden Alter eine Withwe ließe werden, wie unsere geliebte jungste Dochter Justinen in irer großer Jugent, des vier und zwantzigsten Jahres, durch den Willen Gottes worden, die Er mit Gnaden wohl wieder hat versorget, dessen imhe auch gedancket, so sollen dieselbige iderzeit, wann sie dessen notturftigk, dreiunddreißig Gulden, sieben Groschen, von dem jherlichen Zinse, so lange sie Withwen bleiben, haben und entpfangen, Wann Ihrer aber zwue, dreie, aber viere zu gleich seien wurden, soll vorgesatzte Summa in vier gleiche Theile, wie in nechstvorgehenden Artickel, unter sie ausgetheilet werden, und sie mit sollicher geringen Steuere in Gedult vor Lieb nehmen, uff das gleichwohl das Hauptwergk mit dem studiren in Gottesworte seinen stracken Fortgang und Lauf behalten muege. Wann aber eine junge Withwe vor Endunge ihres sechs und dreissigsten Jahres sich wiederumb ehelich wurde verheyraten, sollen ihr darzu auch Ein Hundert Gulden von vielerwehnetem Zinse gereichet und mit der Studirenden Vorlage innen gehalten werden, wie ich selbst es also mit meiner geliebten Dochter Justinen angefangen und gehalten, dieses Acht und siebenzigsten Jahres.

Vor das Funfte, weil auch in der heiligen Schrift und Rechten zu studiren viel Bucher von nöthen sein, sollen unser Kinder Nachkommen eines Ein hundert Gulden, wann ihre Eltern aber sie unter dreie Tausent Gulden Werth an Guethern, aber, doe sie mehr, doch viel Kindere aber Geschwistere, und sie zwantzig Jahr erfüllet, darzu haben, und das andere Jahr hernacher, uff zwue halbe Friesten, entpfenglich gemachet werden; der Blutsverwanten Freunde einem aber, wan seine Eltern, aber er, unter Ein Tausent Gulden an Guethern, aber doe sie mehr vermögen, doch viel Kindere aber Geschwistere haben, uber das Stipendium noch drei und Dreissig Gulden, sieben Groschen, auch in ihrem einundzwantzigsten Jahre gereichet werden. Darmit aber solliche Bucher allent-

Digitized by Google

halben wohl, recht und ahne Gefehrde gebrauchet, so werden und wollen die hernach benante Executores darauf ein besonderes Aufmercken und Nachforschunge haben, wann unsere Kindere und der Freunde Nachkommen Einer sein angefangenes **Studium** nicht zu Ende volnfueren, aber vor des versterben wurde, das also dann ihme oder seinen Erben solliche Bucher nicht bleiben noch gelassen, sondern abgenommen und einem anderen der unseren ader Freunde, so studiret, zugestellet ader zu guthe vorbehalten werden sollen, darmit sie nicht vorgeblich und ungebrauchet stehen und bleiben, vorterben, ader verkauft und den Anderen nicht anderweit neue Bucher erkaufft werden durfen, und also desto weniger an der jährlichen Vorlegunge deren, so in der heiligen Schrift, zu deme dann dieses gantzes Wergk fürnemblich gemeinet, ader Rechten studiren, abgehen möge.

Zum Sechsten und Letzsten, wann unser gelibeten Kinder Nachkommen Einer Magister wurde, so soll er uber das verordente Jahrgeldt darzu dasselbige Jahr noch funftzigk Gulden haben und noch entpfangen.

Wann aber sie in der heiligen Schrift, Rechten ader Artzeney **Doctores** wurden, darzu sie hirmit christlich, nach Gelegenheit ihrer Ingenien Unterscheidt, so ihnen Gott bescheren wirdet, vermahnet sein, so sollen sie, und ein Ider derselbigen, Ein Hundert Gulden uff das erste und andere nachfolgende Jahre, ideres Jahres die Helfte, entpfangen, zu Außrichtunge des **Doctorats**, ader sonst zu meiner geliebeten treuen Hausfrauen sehliger Gedechtnus anzulegen.

Der Bluths Verwandten Freunde und ihrer Nachkommen Einer aber soll zum **Magisterio** noch Dreiunddreissig Gulden, sieben Groschen, uber die jährliche Vorlage, zum **Doctorat** aber sechsundsechtzig Gulden, viertzehen Groschen, auch uber das jherliche **Stipendium**, uff einen Termin bekommen, und die Vorlage der anderen frembden Stipendiaten, ausserhalb der zweier jährlichen, ewigklich verordenten, wie hernacher folget, solliche Jahre uber uffgeschurtzt*) ader gezogen, darmit sie zu sollichem Ehrenstande, Gott zu Lobe, ihnen und den Iren zu Ehren auch denselbigen, und anderen Frembden zu guthem, befordert werden mögen.

Nach sollichen Sechs vorgehenden unterschiedlichen Vorbehaltungen hat vielerwehnte meine geliebte treue Hausfraue sehlige fürnemblich als das Hauptwergk verordenet, das von sollicher Hauptsummen jehrlichen Zinsen, den zweien hundert Gulden, in Muntze, die hernachfolgende, darzu sunderlich nahmhaftig gemachte und erwehlete jherlich vorleget werden sollen, in dem reinen Worthe Gottes, und deßelbigen, sonderlich von Gott in dieser letztern Zeit hocherleuchtesten, ehrwirdigsten gottseligen Mannes **Doctoris Martini Lutheri**, und **Magistri Philippi Melanthonis** und deßelbigen unstreitigen Artickeln, mit allem Fleiß zu studiren und zu lesen, in streitigen aber, als vom freien Willen, und des Herrn Christi Abentmahle, bei Lutheri Meinunge zu bleiben, weil sie beide mir, uber

*) d. i. aufgeschoben.

Digitized by Google

aller Welt, gemein mergkliche Wohlthat, sunderlich diese veterliche Gunst, Liebe, Treue, Ehre umb Beforderunge bezeiget, Das sie mich zu Churfursten Hertzog Johannsfriederichen, dem Eltern ꝛc. Anno Acht und Dreißigk, zu Dienst gebracht und selbst präsentiret, Deren aller christlichen Wandel und Leben mir, in das sechste Jahr teglicher Beiwohnunge, vor und neben anderen, wohlbewust gewesen, uff das zu Erhaltunge und Ausbreitunge der reinen christlichen Lehre, auch zu Mehrunge Gottes Reichs und vieler Leute Sehligkeit rechtschaffene, reine, christliche Prediger und Lehrer auferzogen werden mögen, darzu der almechtige Gott, zu seinem Lobe, umb Jhesu Christi Willen, durch seinen heiligen Geist seine Gnade bis zur Welt hergehendem Ende gnedigklich wollte verleyhen, Amen, Amen, Amen.

Und erstlich, das außganges des ersten Jahres nach ihrem Abesterben jährlich, und so lange die böse Welt bestehen magk, zwene fromme, fleißige, christliche junge Gesellen, die hertzliche Neygunge zu Gottes Worth haben, darzu ewiglich vorleget werden sollen, wie hernacher folgen wirdet. Deren Einer aus hochgedachter meiner gnedigen Fursten und Herrn zu Weimar, als Saalfeldt*), wegen etzlicher massen, wie im Anfange des Beschlusses hernacher zu befinden, christlich aufgenommener Execution, und zu Ergetzunge ihrer, doch geringen Uffwendunge und Muhe**), Desgleichen auch aus der Fursten und Herren zu Coburgk Lande Stedten einer, als der Andere, ewiglich sein sollen. Darnacher wann keiner von unser geliebeten Kinderen Nachkommen und Freunden vorhanden, so soll allewege Einer meiner Freunde, oder Frembder, von Stollbergk am Hartze, als meinem armen Vaterlande, und wann deßelbigen Vorlegunge auch umb ist, Ein Freundt oder Frembder von Torgau, und darnacher wann deßelbigen Zeit auch aus ist, von Jhene, Einer umb und nach den Anderen, und also einer aus den dreien Stedten, Stolbergk, Torgau und Jehne, ewiger Wechselsweise, uff etzliche Anzahl Jahre, mit dreieunddreißig Gulden, sieben Groschen, im heiligen reinen Worte Gottes mit Fleiß zu studiren, vorleget werden, Das sie solches ferner Anderen zu Mehrunge Gottes Reichs und vieler Seehlen Heyl und Sehligkeit konnen vortragen, lehren und ausbreiten;

Gleichergestalt, dor von unser geliebten Kinder und hernachbenannter Freunde Nachkommen keiner vorhanden, der studirete, und wann der vorbehaltenen Felle kiener vorstuende, so soll aller Zinß der zweier hundert Gulden, aber so viehl ider Zeit dessen uber aller vier geliebeten Kinder Nachkommen, und dann der

*) Hier ist der Text offenbar fehlerhaft. Es muß jedenfalls hinter „zu Weimar" das Wort „Lande" eingeschaltet werden; dann ist „als Saalfeld" soviel wie „nämlich aus Saalfeldt" und Alles gibt einen guten Sinn.

**) d. h. der eine Stipendiat soll ein Saalfelder sein, weil die Stadt Saalfeld die Ausführung der Legatbestimmungen übernommen hat und für diese, wenn auch geringe, Mühewaltung einen Ersatz haben soll.

Digitized by Google

Freunde Vorlage uberigk sein wirdet, zu nach mehr. und*) vier, aber weniger anderer Frembder, aus beiden furstlichen Theilen Vorlegungen, angewendet und ausgetheilet werden. Deren uff sollichen Fall ider Zeit wiederumb Einer von Salfeldt, Der Ander aus dem Coburgischem Furstenthumbe, Der Dritte von Stolbergk, und der Vierde von Torgau, ader Jehne, wechselsweise sein, alleine und furnemblich in Gottes Worth mit hochstem Fleiße zu studiren und sonst zu nichts anders angewendet, noch gebrauchet werden solle.

Die Personen aber, wellichen die obberurte Zweichundert Gulden jehrliches Zinses, im heiligen Worte Gottes, ader sonsten, wie vorberuret, zu studiren, zu guthem gemeinet, kommen, geraichet und ausgetheilet werden, sollen, uber vorige Zwene aus beiden Furstlichen Theilen, hiermit insonderheit nachbenante sein:

Erstlich, unsers geliebeten Sones Heinrichen, deme Gott noch etzliche, noch bei meinem Leben, aus Gnaden, umb Christi willen, bescheren wolle, und aller dreier, obengenanten Dochter Kindere und Nachkommen.

Zum Anderen, wann deren keiner vorhanden, meiner geliebten Hansfrauen sehligen anfangs genanten ersten lieben Ehewirths, Ern Wolfgangen Reissenbuschen sehligen, einigen hinterlassenen Freundes, Gregorn Eberharden sehligen so zu Oschitz, vier Meile weges von Torgau, gewohnet hat, Dochter Kindere und deren Nachkommen männlichen Geschlechts,

Zum Dritten, meiner vielerwehneten geliebeten treuen Hausfrauen sehligen Schwester, Barbaren Fischers, sehligen Kindere, Hansen Fischers sehligen, und iren Dochter Even zu Torgau, dor ihr Gott auch noch wurde Erben bescheren, Söhne, und der Dochter nachkommende Söhne,

Aufs Vierde, meines, Doctor Heinrichen Schneideweins ꝛc. beider Brueder, Johann, auch der Rechten Doctorn, Professoren zu Wittembergk, und Martini, Sindicen zu Naumburgk, beider sehligen, Kinder männliche Nachkommen,

Desgleichen meiner geliebeten Schwestere, Margareten, Caspars Hains zu Heringen, Ursulen, Danieln Kaldenbachs zu Stollbergk, Catharinen, Dominicus Weisen zu Quernfurdt, und Magdalenen, Thomas Flicken zu Wernigerode, ihrer aller Sechs sehligen Kindere Söhne und Nachkommen,

Vor das Funfte, meines Vateres Bruedere, Johann, und Alexij Schneideweins, aller sehligen zu Wihe, Nachkommen, Deßgleichen meiner lieben Mutter zweier Schwester Otilien Kochs, und Margarethen Zimmermanns, zu Stolbergk sehligen, Kindere und männliche Nachkommen.

Zum Sechsten, weil Gott Deuzschlande das Liecht seines heiligen Evangelij durch den Ehrwirdigsten, hocherleuchten Mann, **Doctorem Martinum Lutherum** wiederumb an Tagk bringen und erscheinen hat laßen, Desgleichen auch durch

*) Auch hier muß der überlieferte Text der Urkunde fehlerhaft sein; denn die Worte „nach mehr, und“ geben durchaus keinen Sinn. Vielleicht ist „und“ zu streichen; dann würde „nach“ soviel wie „noch“ sein.

Digitized by Google

Magistrum Philippum Melanthonem, so sollen auch derselbigen Söhne und der Döchter männliche Nachkommen, da sie deßen bedurftig oder begirigk sein wurden, dieser christlichen Verordenung entpfengklich sein.

Aufs Siebende, soll solliche Ordenunge auch gemeinet undt gerichtet sein uff andere unser beiderseits weiter verwante Freunde Nachkommen, wann sie ihre Verwantung bestendigklich darthuen, aber bescheinen werden,

Und Letzlich, uff armer recht evangelischer, aber, wie sie bishero genannt, Lutherischer Prediger, die Gottes Worth treulich und rechtschaffen in Hochgedachter meiner gnedigen Fursten und Herren Lande geprediget haben,

Und vor allen denselbigen auch anderen Fremden, sunderlich **Magistri Georgii Rörers**, ethwan Diaconi zu Wittenbergk sehligen, fromme, wohlerzogene, geschickte, fleißige Kindere, und deren Nachkommen, weil durch seinen embsigen Fleiß und Auffschreiben meistestheiles des Herrn **Lutheri Lectiones** und **Conciones**, als durch einer Röre Gottes, in Deutzschlandt ausgelaufen, und nicht Sacramentirischer, aber Anderer falscher Lehrer Kindere.

Die Ordenunge und Masse aber, nach wellicher der Vier Tausent Gulden Hauptsummen jährliche Zinse, der Zweier Hundert Gulden, unter unser vier lieben obengemeldeten Kinderen und deren Nachkommen und vorbenanten Freunden und Frembden in vorberurter Vorlegunge jehrlich ausgetheilet werden soll, wie hernach folget, diese sein.

Das nach meiner geliebeten treuen Hausfrauen sehligen Absterben Zwene, wie oben gesatzt, in Gottes Worth zu studiren, und iber mit dreiunddreissig Gulden und sieben Groschen vorleget werden sollen. Wellichen sechsundsechstzig Gulden und viertzehen Groschen ewiglich darzu gewidmet sein, bleiben, und sonst zu nichts anders gebrauchet werden sollen, wie ich dann bei meinem Leben bis anher solliche Zinse, derselbigen Verordenunge gemeß, nach Ausweisunge eines, meinen geliebten Kindern sunderlich zugestalten Verzeichnus, aus getheilet habe und ferner bis in mein Ende christlich auszutheilen, schuldigk und geneigt bin, auch die unsere und alle die unsere sein sollen.

Dernacher sollen allewege, in Ewigkeit, unser geliebten Kinder manliche Nachkommen, ahne allen Unterschidt, den Vorzugk und Vortritt vor allen anderen haben uff Einhundert drei und dreissigk Gulden, und sieben Groschen von den jehrlichen Zinse der zweier hundert Gulden,

Und wann unser Kinder Nachkommen Viere sein, und Ideres also einen Sohn hette aber verließe, der studirete, soll ein Ider auch nuhr drei und dreissig Gulden und sieben Groschen haben,

Da Ihrer aber Dreie wehren, soll ein Ider vier und viertzig Gulden, neun Groschen, vier Pfennige haben, So Ihrer dan zwene wehren, soll ein Ider funftzig Gulden jehrlich, undt also beide mit einander Ein hundert Gulden haben, und von den uberigen Drei und Dreissig Gulden sieben Groschen der

Digitized by Google

andere Ein Hundert Gulden unserer Freunde Einer, aber in Mangel derselbigen noch Einer, und also der dritte Frembder neben den anderen zweien Frembden vorleget werden.

Wann aber nuhr Einer von unser Kinder Nachkommen vorhanden wehre und studirete, so soll derselbige sechs und sechstzigk Gulden, Viertzehen Groschen alle Jahre haben, und der uberige dritte Theil solcher Helfte von den einhundert Gulden Zinses nach zu Vorlegunge eines Freundes, aber in Mangel deßelben, des vierden Frembden, angewant werden.

So aber unser Kinder Nachkommen uff eine Zeit gleich mehr allenthalben, dann vier Söhne hetten, so studiereten, sollen doch nicht mehr, denn vier Söhne, als von Iderem ein Sohn, welliche am meisten Geschicklichkeit darzu haben, vorleget werden.

Wann aber Einer, aber mehr kemen, und der, aber die Andere, Irer destmehr, die zum Studio guthe Geschicklichkeit und Neigung hetten, so soll uff solchen Fall die Vorlage denselben auch zuwachsen und zugewandt werden.

Dor auch unter der lieben Kinder Nachkommen befunden wurde, das Einer, aber mehr, mit seinem Studiren nichts fruchtbarlichs wurde ausrichten, also dann wollten dieselbige den anderen tauglichern, und von Natur und Gottes Gnaden mehr begnadeten und geschickten ihren Blutsverwanten, daran es besser bewandt sein magk, Gott zu Lobe auch zukommen und darbei mehr Nutzes schaffen laßen, und sich in andere Wege zu christlicher ehrlicher Aufenthaltunge*) schicken.

Nach unser Kinder Nachkommen, dor derselbigen gar keiner, aber nicht so viel, zu ider Zeit sein wurden, als von vorerwehnten Einhundert dreie und dreissig Gulden, sieben Groschen, zum Studio konten vorleget werden, sollen die vorgenante unsere bluthsverwandte Freunde, und nach denselbigen die benante Frembde, nach der Ordenunge, wie sie in vorgehendem Artickel zuvor nach einander gesetzet, ferner zu solcher Vorlegunge zugelassen werden, und ein Ider derselbigen sein vorgesatztes Vorlagegeldt haben, idoch mit dieser Erklärunge, das allewege unter der vorbenanten Freunde Kindern und Nachkommen die nechste, eltiste und ärmeste den weiter vorwandten, Jungern und Reichern, darueber auch diejenigen, so am meisten Gaben, Neygunge und Geschigkligkeit zu dem lieben Wort Gottes haben, den Ungeschicktern und Ungeneigtern in dieser Vorlegunge vorgezogen werden sollen, wellicher unterschiedlicher Gelegenheit die hernachbenante **Executores** dieser christlichen Verordenunge, so viel immer muglich, ieder Zeit treulich sich werden erkundigen und derselbigen nachgehen.

Uber das, sollen aus unser beiderseits Freundtschaft uff einem Theile nicht mehr noch weniger, dann uff dem anderen, und allerseits nicht mehr denn

*) d. i. Erhaltung, Unterstützung.

Digitized by Google

Viere, Dreie, Zwene oder Einer sein, wie es Gott schicken und die Gelegenheit geben wirdet, ider Zeit mit vorbestimbter Summen vorleget werden.

Wann aber uff Einer Seiten gar keiner, aber Einer, aber meher, die zum Studio keine Geschigklickeit hetten und gleichwohl die nechstverwante wehren, uff der anderen Seiten aber, und in weiter Sipschaft, Ihrer Einer, aber meher, vorhanden wehren, die zum Studio guthe Neygunge und Geschickligkeit hetten, so soll die Vorlegunge denselben anderes weiteren Theiles zu wachsen und nach vorbestimbter Massen gethan werden.

Uff den Fall aber, Do von allen unsern vorbenanten Freunden keiner, aber nicht soviel zu ider Zeit vorhanden wehren, als von den Ein Hundert Drei und Dreissig Gulden, sieben Groschen, jehrlich konten zum Studio vorleget werden, uff vorberurte Maße, also dann sollen des Herrn Lutheri und Magistri Philippi Melanthonis Kindere und Nachkommen, so sie deren bedurfen und begehren wurden, und letzlich Magistri Georg Roerers sehligen und anderer christlicher ader Lutherischer Priester fromme und geschickte Kindere, wie zuvor gesatzt, zu sollicher Vorlegunge zugelassen werden.

Der Anfang aber sollicher Vorlegunge soll mit unser Kinder Nachkommen sein nach Ausgange ihres zwolfften Jahres, und also dann sollen sie in ihres Vaterlandes, ader anderen frembden Ortes, sonderlicher guther Particular Schulen außerhalb einer Universitet bis in ihr Sechs, Sieben, ader Achtzehende Jahr, nach Gelegenheit irer Ingenien, Gemuther und Geschigklickeit, studiren und einen rechten Grundt legen, weil die Erfahrunge oft undt vielmals dieser Zeit gegeben, das ohne denselbigen ihrer viel, wann sie zu jungk in die Universiteten kommen, vom Studio zu einem bösen Leben verfueret und verterbet sein worden.

Von der obberurten Anzahl Jahre einem sollen sie in hernachbenanter Universitet ader Orter einen sich begeben und ziehen, Weil aber der liebe Gott bey unser beyder Leben albereit unsern geliebten dreien Döchtern, als der lieben Saren sehliger zwene Söne, nemlich Bastian und Heinrichen, desgleichen Margarethen viere, als Reinhart Wilhelmen, Hans Christoff, Burckhart Heinrichen, und Johans Friderichen; und Justinen aus der ersten Ehe zwene, Hans Heinrichen, und Jacobum, alle Viere mit guten Ingeniis, Vorstendtnus und Sinereicheit bescheret hat: und Sone Heinrichen auch dergleichen noch bescheren wolle, so sollen vorberurter ider Dochter und Sones bemelte, gleich geliebete und begnadete Söhne nach meinem Abesterben auch vor deme zwolften, und also im zehenden Jahre, ein Stipendium, als drey und dreißig Gulden sieben Groschen, und also aller Dreier ader Vier Theile Ein hundert Gulden, zu ihrem Studio, ihrer und eines Paedagogi ader fleißigen Schulers, der sie wohl anfuere und unterrichte, Unterhaltunge haben, darmit Irer aller feine Ingenia nicht verseumet, sondern desto mehr und besser befordert werden mögen, darzu ihnen Gott ferner alle

Digitized by Google

Gnade verleyhe und, das sie nicht verfuehret, gnediglich behüten wolle, Amen, Amen, Amen.

Bei meinem Leben aber will ich es nach weiter vermerckter Gelegenheit großväterlich und christlich mit ihnen allerseits zu machen und zu haldten mir vorbehalten haben.

Mit der Freunde Nachkommen soll die Vorlage nach vollendetem funftzehenden Jahre angehen, und gleicher gestalt, wie mit unser Kinder Nachkommen, itzt beruret, der Schulen halben ein Jahr, zwei, aber dreie, nach Gelegenheit ihrer Ingenien, Gemuether und Geschickligkeit, mit ihnen gehalten werden; mit den Frembden aber soll die Vohrlage angehen, wann Einer derselbigen achtzehen Jahr ist alt worden.

Aufhören soll obberurte Vorlage mit unser geliebeten Kinder Nachkommen, wann Eines vier und zwantzigk Jahr volbracht, mit der Freunde Nachfolgern aber, wann sie ein und zwantzig Jahre erfüllet, desgleichen mit den Frembden, es wehren denn ihr zu Zeiten, unter allen denselbigen, etzliche furtreffliche Ingenia, welliche in einem Jahre hernacher noch ein mehrers konten ausrichten und erlangen, denen soll die Vorlage auch nach ein Jahr darueber gefolgen und gereichet werden.

Der Orth aber Universitet aber, in wellicher die obbestimbte Personen aller seits und sonderlich im reinen Worthe Gottes studiren sollen, ist nach Gelegenheit dieser letztern, gefehrlichen, erposten Zeit, dorienen der leidige verfluchte Satan die hoheste Spaltungen und Ergernus unter den Lehrern und Predigern angerichtet hat, treibet und aus Gottes Verhengnus treiben wirdet, wegen der bosen Welt grossen Undanckbarkeit, bis zum Ende, schwerlich namhaftig und gewiß zu setzen. Darumb es auch unser Kinder Nachkommen freiestehen soll, welliches christlichen Orts sie ihr Studiren mit Gottesfurcht und Anrufunge fruchtbarlich anstellen wollen.

Wann aber unter hochgedachten unsern gnedigen Fursten und Herren hochstloblichsten Vorfahren die rechte christliche Lehre wieder an Tag gebracht und von denselbigen sunderlich gefordert, geschutzet und durch Gottes Gnade bestendigklich bekant und erhalten worden, so haben wir, die Eltern beide, wohl gehoffet und gebeten, der liebe Gott wurde und wolte dieselbige reine Lehre in derselbigen Landen, zu Wittembergk und Jehna, ferner von allen Rotten und Sturmwinden des Satans Listen und Gewalt gnedigst erhalten. Weil dann der alte bose Feindt mit so großer Gewalt in beide Orther unter die Lehrer gesturmet, so soll auch unser geliebeten Kinder Nachkommen, wie obgesatzt, frei stehen, welliches Orthes sie am besten studiren mochten und wolten; die Freunde und Frembde aber vorpflichtet sein, in den beiden, durch den Churfursten zu Sachßen, Hertzog Augusten ꝛc. meinen gnedigsten Herren, so mich wiederumb anher und zum Cantzler in vorberurtem meinem hohen Alter berufen und ver-

Digitized by Google

ordenet, auch mich begnadet hat, itzt wiederumb reformireten Schulen Wittenbergk und Jehna, so lange sie bei und in reiner christlichen Lehre verharren, und die zu Jehne beiden furstlichen Theilen gemeine bleibet, im reinen Wort Gottes und anderen guthen Kunsten zu studiren, als lange der liebe gnedige Gott der Orther in seinen heiligen Worte reine, friedliebende, und in anderen Kunsten wohl geschickete und treue, fleißige Professores verleyhen wirdet, das Er in Ewigkeit zu seinem Lobe aus Gnaden und Barmhertzigkeit thuen wolle, Amen, Amen, Amen.

Wann aber Gott, nach seinem gerechten, wolverdienetem Zorne, darfür Er, umb Christi willen, mit Gnaden sein wolle, die Lehre und Schulen, in diesen Landen, wie sehr zu besorgen, großer Undanckbarkeit halben wiederumb in Irsal, ader gentzlichen Abfall und Untergangk kommen, ader in anderen Universiteten reiner und stercker gehen und lehren ließe, so sollen sie sich sonst deren Enden verfugen, wo durch Gotts gnedigen Willen ider Zeit sein Wort lauter und reine, und nach des Herrn Lutheri und Philippi und anderer reiner Lerer, die bei und nach ihren Zeiten und Leben gewesen, wie vorechtlich und schwechlich solches auch magk zugehen, und in anderen Kunsten fleißig und wohl geleret wirdet.

Darmit auch unsere Gefreundte und Frembde meiner geliebten treuen Hausfrauen schligen christlich verordneten Vorlegunge einiger gestalt nicht mißbrauchen, sondern alle wege fleißig studiren und ein christlich, erbar, unstrefliches Leben fueren, uff das sie Gott und der Welt zu dienen, guthe Geschickligkeit und Forderung erlangen, so sollen sie, uff hochgedachter meiner gnedigen jungen Fursten und Herren gnediger und gunstiger verordneten Herren Stadthalter und Rethe alhier zu Weimar und Coburgk Bewilligung und schriftlichen gesambten Bevehlich zu dest mehr gnediger und gunstiger Beforderung, auch Bekreftigung solliches christlichen Wergks, an Rectorn und die gantze Universitet zu Jehna gethan, gleich Ihrer F. G. Stipendiaten alle halbe Jahre, solange sie zu Jehne, wie vorgesatzt, studiren, sich examiniren zu lassen, schuldig und verpflichtet sein.

Und dar im selbigen Examine durchs Rectoris und anderer Professoren gemeinen Beschluß in der Warheit uber zuvor, ein gantz Jahr nach einander, vorgegangene, guetige Ermahnunge und ernste Verwarnunge, das sie sollicher Vorlegunge mit ihrem unfleißigen Studiren und bösem Leben, zugleich, ader deren eines, misbraucheten und dießelbige an inen gar nicht, ader wenigk wolte bewandt sein, und keine scheinbarliche Besserunge, in beiden, ader einem Stucke, von einem halben Jahre zum anderen, in vorberurten Jahre befunden wurde, deßen alle halbe Jahre, als umb Pfingsten und Martini, von Rectorn und Profeßorn dorselbst leichtlich kan und soll Bericht erlanget werden, So sollen unsere Gefreundte ausgangs des Jahres, die Frembden aber nach Endunge

Digitized by Google

eines halben Jahres, und beiderseits, wann sie sich gar nicht wolten examiniren laßen, sollicher Vorlegunge gentzlich verlustig sein und ihnen durch die hernachbenante Executores abgeschafft und anderen unser Freunde Nachkommen, aber Frembder, die fleißig und wohl studiren und sich christlich, ehrlich und unergerlich halten und examiniren lassen, gethan werden, den unser Gemuthe nicht ist, der Freunde, aber Frembden Unfleiß, Leichtfertigkeit, Muthwillen, aber ergerlich, unchristlich, unerbarlich Leben und Wandel zu stercken und sie solcher wolgemeinten christlichen Verordenung in einigen Wegk mißbrauchen zu lassen, sondern, das neben unseren Nachkommen, an denen wir auch nichts strefliches, noch ihren Unfleiß billichen, sondern deme Elteſten im Geschlechte, zu strafen, zur Beßerunge zu ermahnen und abezuschaffen, ufferleget und heimgestalt haben wollen, darmit sie von allen wohl und christlich gebrauchet und angewendet werden und dem allmechtigen Gotte zu Lobe bei ihnen und anderen Frucht bringen möge.

Idoch soll gegen den Freunden und Frembden keine Gefehrde, sie abzuschöpffen*), und andere an ihre statt zu beforderen, gebrauchet, sondern in allewege verhutet, ein Unterschiedt Muthwillens, Unfleißes und Schwacheit, doch christlicher Ingenien, gehalten werden, Do auch ethwan rechtschaffene Beßerunge, von unser Freunde Nachkommen, aber Frembden, in einem Jahre hernacher, wann sie dieser Vorlage sich verlustigk gemachet und entpohren**), erfolgete, soll also dan solliche ihnen wiederumb gelassen und gethan werden uff die noch uberige, vorbestimbte Anzahl Jahre, so lange sie in fleißiger Beßerunge verharren.

Wann nuhe Gott ihnen allen mit ihren Studio Gnade verleyhet, ihme und der Welt zu dienen, so sollen sie hiermit ermahnet sein, beiden Hochgedachter Furſten zu Sachßen ꝛc. Linien, dor es von Ihren F. G. begehret wurde, aber bei denselbigen geburliche Unterhaltunge und Conditiones erlangen kennen, vor anderen Herren, aber frembden Ortern, ihre Dienste unterthenigklich zu präsentiren, offeriren und anzubiethen, ahne das aber ihnen freie stehen, deren enden, do ihnen Gott bequehme Dienste und Unterhaltunge bescheren magk, sich zu wenden und sunderlich kegen Stolbergk, Torgau, Salfelt und Jehne.

Auf das nuhe vorgesetzte meiner geliebeten treuen Haußfrauen christliche Verordenunge und deren diese meine Verbeßerunge nicht verhindert, zuruettet, sondern in allen Puncten und Artickeln zu iber Zeit, bis an der Welt Ende, treulich, christlich und gebuerlich volnstrecket werde, so hab ich an stadt des in der ersten meiner geliebten treuen Hausfrauen sehligen Verordenungen gesatzten

*) Soviel wie das schon mehrfach gebrauchte „abschaffen“ d. i. der Unterstützung entheben.

**) d. i. entbehrt haben.

Digitized by Google

Raths zu Northausen, weil er uber alle Zuversicht sich dessen geweigeret, die Ersame und Wolweise Burgermeister und Rath der Stadt Salfeldt, als meine besondere liebe Nachbaren und guthen Freunde, mit denen ich nuhe eine guthe Anzahl Jahre in besonder Freundtschaft und Contracten gestanden, darumb ich auch besondere Neygunge und Zuversicht zu ihnen gefasset, bittlich bewogen und vermocht, die Execution und Volnstreckunge derselbigen deme almechtigen Gott zu Lobe und Ehren, der ihnen auch solliche christliche Vorrichtunge ungezweifelet reichlich wirdet belonen und vergelten, und dargegen sie die geringe Ergotzunge mit einem Stipendiaten aus irer Gemeine, obberurter gestalt, nicht verschmehen werden, uff sich zu nehmen und christlich zu vorrichten, wie sie dann lauts irer, in anderen, und hernach sunderlich in dieser Sachen, anher zu mir abgesandten Erklerung dormit sich christlich, guthwilliglich und freundtlich diesermaßen beladen, das sie anfangs gesatzter briflicher Urkunden Originalia allesambt in ihre treue Verwahrunge nehmen wollen, gegen Zustellunge ires Revers, und solliche in Ewigkeit bei sich behalten, iederes bestimbten Termins die Helfte der Zweierhundert Gulden jehrlicher Zinse, als Ein Hundert Gulden, gegen Uberreichunge irer Quitantzien, unter des Raths Sigill, aus der Furstlichen Sechsischen Renterey alhier zu Weimar entpfahen, und uff der Unsern, weil ihnen unsere Freunde mehr und besser, denn ihnen bekant sein, auch deren elteſten Nachkommen ider Zeit Angebunge der vorbehaltenen Felle Einer, aber mehr, auch der Unseren und irer Nachkommen Freunde, und Frembde*), treulich und christlich ider Zeit austheilen und deren Quitantzien von ihnen dorgegen auch entpfahen und in ein besonder Buch aufschreiben lassen wollen, daßelbige, so ofte es die Notturft erfordert, vorzulegen, wellicher Bemuhung und Beladung ich inen auch hirmit christlich und freundtlich Danck sage und in Ewigkeit sambt den Meinen will wißen.

Zu ihrer desto leichter, schleuniger und richtiger, auch destweniger muhesehligen Volnstreckung will ich selbst bei meinem Leben sollich Wergk neben ihnen, wie ich angefangen, verrichten und in Gang ferner bringen, Nach meinem Absterben aber meinen einigen geliebten Sohne Heinrichen und Eidamen Bastian von Bronn, die beide zu Jehne, in der Nähe bey einander sein und nach Gottes Willen sambt ihren Nachkommen bleiben werden, wellichem meinem geliebten Sohne unser allerseits Freunde am meisten bekandt sein, vorgemeltem Rathe zuzuspringen und die Handt zu reichen, guthe Vorbereitunge zu machen mit Benennunge und Angebunge der Unseren, auch der Freunde und Frembden,

*) Das folgende „austheilen", welches (wie aus dem weiter folgenden „deren" und „von ihnen" sich ergiebt) nicht absolut steht, setzt notwendig ein Dativobject oder Adverbiale mit der Präposition „unter" voraus; es muß demnach wohl „Freunden, und Frembden" oder „unter Freunde und Frembde" heißen, wahrscheinlich vorher auch schon „Einem, oder mehr", wenn dieser letzteren, offenbar verderbten Stelle nicht anderswie geholfen werden muß.

Digitized by Google

und ider Zeit muegliche treue Hulfe zu leisten, und nach ihnen*) irer und allerseits unser geliebeten vier Kinder elteste, gottfurchtige, vorstendige männliche Erben und Nachkommen, auch in wichtigen und bedencklichen Fellen mit Rathe und Vorwißen meiner auch geliebeten beider Eidamen, Doctorn Wilhelmen Rudolffen Meckebachen ꝛc. undt obengemelten Doctoris Steffani Weißbachs zu Hammelburgk bei ihrer beider Leben und nach ihnen ider Zeit des fürnehmesten der Unseren im Geschlechte zu handelen, zu ewigen Zeiten dem Rathe die Handt zu reichen und die Muhe leichter zu machen, auch mit christlichem treuem Fleiße sollicher Verordenungen in allem nachzugehen und im allerwenigsten daraus nicht zu schreiten, aber ihnen**) selbst ichtwas, mit was Scheine es auch geschehen mochte, zuzuwenden, aber abezuziehen, allesambt zugleich, soviel immer muglich, sollichen christlichen Wergke treulich obzusein und zum besten zu vorrichten, zusammen geordenet haben will.

Zu weiter Bekrestigunge solliches Wergks habe ich auch dem Rathe zu Salfeldt im Nahmen Gottes die vorberurte Haubtvorschreibungen, als erstlich die Donationem Reciprocam Doctor Reissenbuschen und seiner, auch meiner gewesenen geliebten Hausfrauen sehligen, zum Anderen Churfursten Johanns zu Sachßen Confirmation sollicher Ubergabe, in einem Brise begriffen, Vors Dritte, Churfursten Johannsfriederichen Haubtverschreibunge uber die Vier Tausent Gulden Hauptsummen, darvon der Zinß, dorauf diese Verordenunge gerichtet, jehrlich wirdet gereichet, Uffs Vierde Hochstgedachts Churfursten Schreiben, das vorgemelter Doctor, seine und meine geliebte Hausfrau sehlige, beide, aber ihrer Eines, mit den Vier Tausent Gulden ires Gefallens Verordenunge unvorhindert zu machen haben sollen. Zum Funften, Hertzog Johannsfriedrichen des Mitlern, Uffs Sechste, Hertzog Johannswilhelmen ꝛc. Confirmation meiner geliebeten Hausfrauen erster, durch mich uberschicketen Verordenung zu milden Sachen, welliche mit der Chur und Fursten zu Sachsen ꝛc. großen Insiegeln und Handtsecret bekrestiget. Letzlich, auch beider Regierungen alhier und zu Coburgk verordenten Herrn Stadthalter und Rethe, meiner gnedigen und gunstigen Herren und Freunde, Confirmation uber diese meine verbeßerte Verordenunge, Alle in ihre ewige, treue Verwahrunge und Behaltnus uberreichet und zugestellet, beider, aber einerseits Hertzogen zu Sachßen ader deren Nachkommen, und allen, ader keinen***) meinen Kindern und dehren Nachkommen keineswegs von sich zugeben, ader folgen, ader sonst abedringen zu laßen, sondern ewiglich bei sich uffs best verschlossen zu behalten, wie sie auch deßen vor sich, ihre Nachfolgere und gemeine Stadt freundtlich mir und den Meinen einen besonderen Revers zugestallt.

---

*) d. i. nach dem Tode seines Sohnes Heinrich und seines Eidams Bastian v. Bronn. **) d. i. sich. — ***) d. i. irgend welchen.

Digitized by Google

Hierueber habe ich hierneben bei meinem Leben oftgedachten Rath zu Salfeldt in hebliche Gewehre gesatzt*), die zweihundert Gulden jehrliches Zinses, deren Helfte uff Walburgis, und den andern halben Theil uff Michaelis ideres Jares, vermuge der Haubtverschreibung in vorangezeigter Furstlichen Sechsischen Renterey alhier zu Weimar, aufzuheben und darkegen den Furstlichen Sächsischen Rentmeister alhier gebuerlich zu quittiren, und dieselbige uff mein Angeben und Anweisen noch bei meinen Leben und nach meinem Abesterben uff der Unseren Angebung und Anweisung, sie die Executores vohr sich mit einander zu vorberurter Vorlage und vorbehaltenen Fellen, wann sich dieselbige zutragen werden, unter unseren Nachkommen, Freunden und Frembden, zu Weimar ader Salfelt, treulich auszutheilen, und mich derselbigen Zinß freiewilligklich vor meine Person geeußert, doch die vorbehaltenen Felle aller dinge unbegeben.

Bey denselbigen Executoribus, als dem Rathe, obbenantem unserem Sohne und Eidamen, und nach ihnen bei unser vier Kinder eltistem Nachkommen, sollen auch nach meinem und vorbenanter Dreier Abesterben unsers gelibten Sohnes und aller Dreier Döchter Kindere, und vorberurter Freunde Nachkommen und Frembde ihrer Verwandtnus und Herkommens glaubhaftigen Schein und Kundtschaft von der Obrigkeit, darunter ein Jeder gesessen, also dann sich anzugeben und darumb zu ider Zeit anzusuchen, und unser liebe Kindere, auch deren Nachkommen, mit freundtlicher Vergleichunge darauf solliche anzunehmen, vorgemelten Rathe anzugeben, und sie zu vorlegen haben, auch der Rath alle Jahre von sollicher Vorlage, und wellichen Stipendiaten die jherliche Zinse ausgetheilet, hochermelten Fürsten ꝛc. zu Weimar, neben ihrer Quittanzien, uff Michaelis ein Verzeichnus in derselbigen Renterey, nach meinem Abesterben, unbeschweret mit uberreichen werden, daraus sich derselbigen ider Zeit zu ersehen, das es allenthalben christlich und rechtschaffen zugehen und gehalten werden möge. Wie denn solliches christlichen Wergks gentzliche Verrichtunge der regirenden Burgermeister und Rathes, auch Sohnes, aller dreier Eidamen, hernacher auch aller vier geliebeten Kinder elteſten gottfurchtigen und bestverstendigen mänlicher Nachkommen christlichen Gewißen, Rechenschaft und Verantwortunge vor des Herrn Jhesu Christi Gerichtsstuhle, in wellichem ich auch keinen Zweifel zu Ihrer Einem will haben, gestellet sein und bleiben soll und muß.

Hierüber will ich auch anfanges Hochermelte meine gnedige Furſten und Herrn, beiderseits, alhier zu Weimar und Coburgk, Linien, und sonderlich auch derselbigen hochlobliche Nachkommen, als Ihrer F. G. hochstloblichsten Herrn Großvater und Väter gegenwertiges Jahres Zeit in die ein und viertzigste Jahre

*) Das Wort „heblich“ (eigentlich häblich, hablich) wurde ursprünglich in Beziehung auf eine bestimmte Habe gebraucht. In obiger Stelle bedeutet die Wendung „in hebliche Gewehre setzen“ soviel wie „ermächtigen“.

Digitized by Google

unterthenigster und treuer gewesener und nach in meinem hohen Alter des acht-undsechsßigsten Jahres wehrender Diener, und so lange nunmehr Gott ferner will, in hohester Unterthenigkeit und umb Gottes willen ich hirmit unterthenigklich angerufen haben, Ihre F. G., als hochlobliche christliche Landesfursten und Herren, und besondere hohe Patronen milder Sachen, wollen vermuge Ihrer hochstloblichsten Vorfaren Exempel und uber derselbigen gnedigen Confirmation dieser christlichen Verordenung furstlich, Gott zu Lobe, als die hohe Obrigkeit und oberste Executores, das derselbigen treulich, ewigklich allenthalben nachgesatzt und gegangen, alle Zuruttunge und der Zinse Verenderunge, aber in andere Wege Vorwendung, verhutet werde, zu ider Zeit, wann es die Notturft wirdet erheischen, gnediglich und ernstlich halten, welliches der almechtige Gott in diesem zeitlichen und ewigen Leben gnedigklich Ihren F. G. wie auch vorgemelten Rathe und meinen lieben Kindern, auch ihren Nachkommen belohnen und vergelten wolle und wirdet.

Zu diesem wohlgemeintem christlichem Wergke wolle der gnedige Gott, umb seines einigen geliebten Sohnes Jhesu Christi unseres Heilandes Willen, seinen gottlichen Segen und Gnade gnedigklich verleyhen, Das es allenthalben zu seinem Lobe und vieler Leuthe Heyl und Sehligkeit, wie es gemeinet, bis zur Welt herzunahendes Ende wohl und recht angeleget, gebrauchet und sollicher Ordenunge christlich nachgegangen und nicht zurruettet werden möge, Amen, Amen, Amen.

Do mir auch hierüber bei meinem Leben noch andere mehr und bessere Bedenken zufiehlen, solliche will ich mir hirmit nachmals vorbehalten haben mit meiner eigenen, aber dieses, aber, nach vorfallender Gelegenheit, eines anderen Schreibers Handt zu Ende hieran zu hengen und zu unterschreiben.

Wann ich es aber bei dieser Verordenung unverenderet laße bleiben und nach meinem Abesterben doch kunftiglich sich ethwan zutragen wurde, das weitere Erklernnge und Vorbeßerunge erforderte, weil keinem Menschen auf Erden wohl muglich, wegen des unbestendigen, stets sich verenderen Wesens in dieser Welt und in sonderheit deren herzunahendem Endunge, kunftigen Dingen uff alle Felle, wie sich dieselbige zutragen und verenderen mögen, allenthalben so gewiße, ewigwerende Maße zu geben, so sollen unsere obberurte, auch folgende elteste, gottfurchtige und verstendige Nachkommen und die vorbemelte Executores dieselbige selbst miteinander, aber, do es die Notturft wurde erforderen, mit vorgehender unterthenigen Ersuchung und gnedigem Gutachten hochgedachter meiner gnedigen Fursten und Herren, der Hertzogen zu Sachßen ꝛc. beider Linien, und derselbigen Nachkommen christlich, doch in allem unzuruttet der Substanz dieses Hauptwergks und demselbigen, so viel immer mueglich, gemeß zu machen, Gewalt in Unterthenigkeit und Hoffnunge recht furstlicher und christlicher Tugenden und Gemuether allenthalben zugelaßen und heimgestalt sein.

Digitized by Google

Dessen alles zu mehrer Urkunde steter, unvorbrüchlicher, unvorrugklicher, vehster und christlicher ewiger Haltunge habe ich dieser meiner geliebeten Hausfrauen sehligen Verordenungen Verbeßerunge mit meiner eigenen Handt, desgleichen meiner obengenannte gelibete Sohn und zwene Döchter, auch derselbigen und, an stadt der ersten und elteſten, ihren kleinen unerzogenen lieben Kinderlein zu gar frühe sehliglich abgestorbenen Dochter Hauswirth, und nach lebende obenbenante zwene Ehemennere unterschrieben, Darmit diese christliche Verordenunge von allen denselbigen und ihren Nachkommen zu keiner Zeit und aus keinem Grunde, aber Scheine des Rechten, wie der durch Menschen Sinn erdacht werden konte, gefochten*) werden mage, aber solle, Sondern sie allesambt in Ewigkeit, bei Verhuetunge Gottes Zorns und Strafe, darfur Er sie gnedigklich und sie sich selbst wollen behuten und mit hochsten Fleiße verwahren, ahne einige Wohlthaten, Begnadung und Exception geistlicher und weltlicher Rechte, insonderheit auch der Falcidien, aber Abzug des vierden Theiles von dieser christlichen Verordenungen Hauptsummen und Zinse, den ich hiermit, ob er auch wohl sonsten in dergleichen milden Fellen, aus Verordenunge der Rechte, nicht statt hat, zum Uberfluß ausdrucklich will verboten und hirmit abgeschnitten haben, unwiederruflich, ewigklich halten sollen und wollen.

Zum Beschluß, so habe ich dieser christlicher, verenderter und vorbeßerter Verordenung sieben gleiches Lauts und Inhalts verfertigen und schreiben lassen, und deren zwene hochgedachten meinen gnedigen Fursten und Herren zu Weimar und Coburgk, iderem furstlichem Theile, als den Landesfursten undt obersten Executorn, dieser Zeit verordenten Herrn Stadthalter und Rethen ꝛc. Eine, zu best besser Furstlicher Handthabunge derselbigen unterthenigklich in derselbigen Renterey verwahrlich beyzulegen und zubehalten und ider Zeit daraus sich zuersehen, ich selbst alhier ubergeben und uberreichet, auch zu Coburgk uberantworten lassen,

Die Dritte aber, als das rechte Original, mit meiner und aller der Meinen obgenanten eigenen Henden unterschrieben und aufgedruckten Pitzschaft neben zuvorgedachten zugehorigen anderen brislichen Urkunden vorgemeltem Rathe zu Salfelt, gegen einem gebuerlichen Revers aller entpfangener brislichen Urkunden, zu Volnstreckunge dieser Verordenungen,

Die Vierde meinen anfangs gemeltem geliebeten Sone Heinrichen,

Die Funfte, Dochter Saren sehligen nachgelaßenen geliebeten Hauswirthe und funf Kinderen,

Die Sechsste, Dochter Margarethen,

Die Siebende, Dochter Justinen, Iderem vor sich und ihre Nachkommen zu gebrauchen und zu behalten, zugestellet.

---

*) d. i. angefochten.

Digitized by Google

Geschehen und durch Gottes Gnade einßmahl beschloßen zu Weymar, in gebetener und gnedigst erlangeter Endung meines in das sechste Jahr gepflogenen Cancellariat Ambts, Dinstages nach dem heiligen Ostertage*) des itzigen Acht und siebentzigsten Jahres.

Nach Vorfertigunge dieser Vorbesserungen sein hernach verzeichnete Zeugen zu weiter Bekreftigung und Erweysunge derselbigen freundtlich gebeten und durch nachverzeichenten Notarium sunderlich requiriret worden, die sich auch darzu mit ihren Tauf- und Zunahmen unterschrieben und ihre gewoenliche Pitzschaft ufgedrucket haben.

Heinrich Schneideweyn, Doctor Cantzler,
meine eigene Handt.

Wilh. Meckbach D.

Margareta Meckbachs
In mein Handt.

Stephan Weyßbach
der Rechten D. dieser Zeit F. Hennebergischer
Rath und Diener
m. pr. sscr.

Justina Weyßbachin
mein eigen Handt.

Heinrich Schneidewein
manu propria subscripsi.

Christina Schneideweins
mein Handt.

Ich Bastian von Bron wegen meyner geliebten Hausfrauen Saren sehligen und unser beyder geliebter Kinder, auch vor mich selbst, hab mich mit eygener Handt underschryeben.

Johann Ratzenberger, Hof-Medicus.

Justus Ludovicus Vergstmannes (?), der Zeit F. Sechsischer Praeceptor
subscripsi.

Georg Schnups, Rentmeister.

Johann Förster der eltere, Secretarius,
mit eigner Handt.

Joan. Martini, manu propria mea.

Johann Pfreundt Renthschreiber.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Und weil ich Albertus Kraus, sacra Imperiali Autoritate Notarius publicus und der Herzogen zu Sachßen ꝛc. Gebrüdere uud Gevettere, meiner gnedigen Fürsten und Hern zum Consistorio und Hofgericht zu Ihen

*) Es fiel dieser Dienstag auf den 1. April.

Digitized by Google

bestelter Proto-Notarius, bei beschehener Requisition, welche der Ernvhest und hochgelart Her Heinrich Schneidewein, der Recht Doctor und alter Fürstlicher Sechssischer Cantzler und Radt, nach Absterben seiner Ernvhest geliebten und gewesenen Hausfrauen, Frauen Annen Schneidewein seliger christlicher Gedechtnus in Widerholung voriger aufgerichter Donation und Vermechtnus **Ad pias causas**, so zu einem sonderlichen Instrument hiebei begriffen, hievor gethan, aber itzo widerumb uff hiebevor Ime beschehne Heimstellung vorneuert und etlichermassen verendert und verbessert hat, und dieselb die hieran geschriebnen Hern als Zeugen sich mit iren Handen zu underschreiben und siglen gebeten, jegenwertig gewesen, hab ich uff Erforderung und Ersuchung des vorgenanten Hern Cantzlers mich mit meinem Tauf und Zunahmen underschrieben, auch dieses Instrument, welches uff 33 beschriebene Bletter begriffen und comprehendiret, mit einem schwarzen seiden Band durchzogen und zusammen geheft und mit meinem gewonlichen Petzschaft besiegelt.

Geschehen zu Weymar in des vielwolermelten Hern Hartwerg in der furdern Wohnstuben Dinstags nach Nicolai den 9d. December 1578.

(L. S.)

Albertus Kraus
Pto Notarius.

Digitized by Google

Anlage A.

Von Gots Gnaden Wir Johans, Herzog zu Sachssen, des Hailigen Romischen Reichs Erzmarschalch und Churfurst, Landgrave in Doringen und Marggrave zu Meissen, bekennen vor uns und unser Erben und thun kunt aller menniglich mit diesem Brive, das uns der hochgelart unser Rat und lieber getreuer Wolffgang Reissenbusch, der Rechten Doctor, undertheniglich yn Schriften furgetragen, welcher gestalt er und Anna, seyne ehliche Hausfrau, vor gehegtem Statgeding und Gericht alhir zu Torgau, dorynnen sie gesessen, aynander Vormechtnus und Aufgabe yrer Guter getan, und solche yn des Rats Gerichts oder Statbuch haben registriren und vorleiben lassen, wie das von Worten zu Worten hernach volgt, Nemlich, Aufgabe Doctor Wolffgang Reissenpusch und seiner ehlichen Hausfrauen Anne und derselben Aufgabe herwiderumb bemeltem yrem Hern und ehlichen Hauswirt: Zu wissen, Freitags nach Visitationis Marie*) Anno domini Funfzehenhundert ym Neunundzwanzigisten ist der achtbar hochgelert Herr Wolffgang Reissenpusch, Doctor ꝛc., dieser Zeit wonhafftig allhir zu Torgau, yn der Stat Gerichten und Schorbaren Hause in der Rittergassen ꝛc. mit seiner ehlichen Hausfrauen Anna vor gehegtem Statgericht erschinen und derselben seiner Hausfrauen zu nachfolgendem Handel seine ehliche Vormundschaft auf gesagt, und dieselb mit andern, hernach benanten Vormunden vorsehen lassen, Dornach haben beide Tail aynander nach Recht und dieser Stat Torgau Wilkhür und Gewonhait Ausmachung getan, von Worte zu Wort, mit doruber handgebenden Treuen, wie volgt, Allein auf den Fall so ir ayns ane Leibserben vor dem andern

*) Im Jahr 1529 fiel Visitatio Mariae d. i. Mariä Heimsuchung (2. Juli) gerade auf einen Freitag; der Freitag nach Vis. Mariae würde demnach der 9. Juli sein. Da es jedoch ganz ungewöhnlich ist, einen Wochentag (zwischen Montag und Sonnabend) durch den gleichartigen Tag der vorhergehenden Woche zu bestimmen, so enthält jedenfalls der überlieferte Text des Datums einen Fehler. Wahrscheinlich ist das „nach“ zu streichen, so daß es Freitags Visitationis Marie (d. i. 2. Juli) heißen muß.

Digitized by Google

absterben wurdt. Stirbt demnach des Hern Doctors Wolffgang Reissenbusch ꝛc. Hausfrau Anna vor genantem yrem Hern und ehelichen Wirte, und yre Mutter noch am Leben sein wurde, derselben Mutter sollen vor alle Gerechtickait, auch die gerade, die sie an ir baider gemaynen Gutern haben mochte, Zwaihundert Gulden auf zimliche Tagzeiten von dem Hern Doctor, oder auch ym Fall von seinen Erben geraicht werden, Ist aber benante Fraue Anna, des Doctors Weibs Mutter nit am Leben, so soll die andere des Hern Doctors Weibs rechte Sipschafft allain hundert Gulden aus den Gutern gewertig sein, Aber in allewege will der Doctor seins Weibs Gerechtigkait, die yme vom irentwegen aus ires Vatern seeligen und auch mutterlichen Gutern geburet, himit unbegeben und dieselb zuermanen*) furbehalten haben. Stirbt aber der Doctor vor seiner Frauen, und seine Mutter noch am Leben sein wirdt, so sol und wil sein Weib seyne Mutter ir lebenlang bey ir in den Gemachen, dorynnen sie itzund ist, beherbergen, Cost und doruber alle Jar zu ainer Beyzerung Funf Gulden raichen und geben, Aber ym Fall, so die Mutter nach seinem Absterben bis an ir End bey seinem Weibe, oder nach yrem Abgang bey iren Erben bleiben wirdet, Als soll noch seiner Mutter Absterben yrer negsten Freuntschaft von yrem Erbfal und Gerechtigkait von seiner Frauen, so sie am Leben, Funfzig Gulden, oder, so die Frau auch abgegangen, alsdan von derselbigen Erben der Mutter Freuntschaft hundert Gulden gegeben werden. Wolte aber seiner Mutter nit gelegen sein, bey seinem Weib oder yren Erben ob bestimbter mas zubleiben, so sol sein Weib oder derselben Erben seyner Mutter jerlichen ir lebenlang und nit lenger Zwanzig Gulden raichen und geben, Und mag die Muter disfals, wan sie sich von seinem Weib oder derselben Erben begibt, yre farende Habe nach sich zihen und auf ire Freunde vorerben, Es sollen aber die Mutter, desgleichen ire Freunde auf diesen Fall aus des Doctors und seins Weibs gemaynen Gutern nichts ferners gewertig sein, Weiter so ist des Doctors Mutter zu sonderlichem Vortail und aus freuntlichem Willen, nachgelassen und bewilligt, ob sich zutragen wurd, das der Doctor absterben, sein Weib und auch Leibserben und dorneben seine Mutter hinder yme lassen wurde, das es disfals ungeachtet der Leibserben nichts dester minder mit gedachter seiner Mutter, wie oben steht, soll gehalten und sie dordurch nicht ausgeschlossen werden. Dorgegen der Doctor widerumb zugesagt, So es mit seiner Frauen Mutter die Wege erraichen, und sie Mangel leiden solt, das er nach seins Weibs Absterben yre Mutter auch gunstiglichen bedencken und nit trostlos lassen wolle; Ist aber zu dieser Zeit, so der Doctor vor seiner Frauen abstürbe, seine Mutter auch nicht am Leben, so soll zum ersten sein liebs Weib im Ansehen Gelegenhait des Handels seiner Mutter und seiner armen Freunden zugleich hundert Gulden raichen, zum andern soll gedacht sein Weib, wo sie sich des bei yrem Leben nit vorgleichen, nach seinem Absterben

*) Ermahnen ist hier so viel wie einmahnen, einfordern, eintreiben.

Digitized by Google

inen allen zugut hundert Gulden zu Underhaltung der Armen alhir zu Torgau in gemaynen Casten geben, In allerwege aber will der Doctor zu recht hi mit bedingt und furbehalten haben, ob mit der Zeit sein Noturft oder sonst die Gelegenhait erfordern wurde, in diesem Vormechtnus und Ubergabe einige Andrung oder Besserung zumachen, das er solchs vor seine Person zutun himit unbegeben haben will, hinwider und ym Gegenfal hat solchs alles, wie obstet, Frau Anna, des Doctors Ehweib, neben yren hirzugeordenten Vormunden, mit Namen Hans von Taubenhaim und Magister Egidius Röder, zubeschehen bewilligt, und auf den Fall, so sie vor dem Doctor Tods halben abgehn wurde, alle ererbte und yre anwartende Gerechtickait gedochtem yrem Hern und Hauswirt mit obbestimbter mas zugestelt und freywilliglichen ubergeben, et sic effectualiter facta et impleta fuit reciproca donatio, wie es dan alles in der besten Form und Weis zu recht hat beschen mugen. Bey dieser Ubergabe und rechtlichen Vormechtnus seint gewest Frau Brigitta Reissenpuschin, des Doctors Mutter, neben yren hirzu gegebenen Vormunden Nickol Dehmut, Schosser alhir, desgleichen Frau Barbara Löserin, Frau Annen Mutter, neben Jorgen Löser, yrem itzigen Ehman und ehlichem Voigten, die alle zum Uberflus yn diese oberzelte Handlung allenthalben neben und mit gemelten yren Vormunden, auch in der besten Form und Weise, wie zu recht beschen mag, mit Vorzeihung*) aller rechtlichen Befreihung geholet, und gewilligt haben, alles treulichen und an alles Geverde**). Zu Urkund ist diese Ubergabe und Vermechtnus, auf Bit baider Part, yn ayns Erbarn Rats Gerichtsregister und auch Statbuch alhir zu Torgau eingeschrieben. Geschen im Jar und Tag wie oben. Valentinus Weiß, Notarius Civitatis, ad premissa subscripsit. Dieweil uns aber gedachter unser Rat und Diner uber obgeschriebene Vormechtnus ferner underthenigklich zu erkennen gegeben, daß sein entlicher Will, Gemut und Maynung gewesen und noch sey, das berurte seine Hausfrau solcher Donation und Gaben aus nachvolgenden Ursachen, nemlich darumb, das sie seiner yn Kranckhaiten und andern Beschwerungen mit Bleis gewartet, yme auch sonst treu und alles guts erzaigt hat, wie sie dan solchs furder thun sol und wil, und so dieselb yre Arbait, Bleis und Woltat bey etzlichen villeicht fur genugsam gegen solcher Donation wolten geachtet werden, das sie gleichwol derselben lauter umb Gots willen fur sich selbs und, wes sie nit bedurftig, solchs andern Armen als dan nach yrem Bedencken und Gefallen weiter zu distribuiren und auszutailen gewertig, entpfenglich und habend sein soll, Mit angehaffter underteniger Bit, diweil der Weltleuft dieser Zeit etwas schwind und sich aus Vorhenckung***) des Almechtigen in Zukunft villeicht noch beschwerlicher anlassen möchten. Das wir als der Landsfurst solch sein und seins Weibs Vormechtnus, so sie vor dem Statgericht aynander getan und er

*) d. i. Verzicht auf. — **) d. i. ohne alle Hinterlist. — ***) d. i. Verhängnis.

Digitized by Google

uns noch volgents, wie obsteht, ferner angezaigt, nicht allein mit der Tat, sonder auch zu Recht der massen bewilligen, bestetigen und erfullen wolten, domit solchs mit Scherf der Recht auch sonst in andere Wege dester weniger angefochten, getadelt, noch umbgestossen, sonder in allewege solcher seyn letzter Wille erhalten mocht werden, So haben wir des obbestimbte sein underthenige Suchung und Bit, auch die getreuen vleissigen Dienste, so er weilandt dem Hochgebornen Fursten, unserm gelibten Bruder, Herzog Fridrichen zu Sachssen, Churfursten löblichs Gedechtnus, und uns ain lange Zeit getan, auch uns und unsern Erben noch tut und hinfurder thun sol und mag, desgleichen die sorgsamen*) Leust und Hinderlist der Welt, und diselben zuvorkommen und zuverhuten, betrachtet und angesehen, zudeme das wir auch ane das, solche und dergleichen billiche christliche und milde Sachen zufurdern, gnaigt, und demnach obgeschribene seine und seins Ehweibs Donation und Vormechtnus, auch doruber entliche Willen und Maynung, umb sonderlicher Gnaden und obbemelter, auch anderer bewegenden Ursachen willen aus unser Furstlicher Macht und Gewalt vor uns und unser Erben, nit allain mit der Tat, sondern auch volkommenen billichem Rechten und also Tam de jure quam de facto bewilligt, bestetigt, erfüllet und becreftigt, Auch gedachter seiner Hausfrauen des auf Bit und Anzaig zu Vormunden gegeben und verordent unsern lieben getreuen Hansen von Taubenhaim, Jorgen Kelhaymer und Asmus Köpzen, baide Burgermaister alhir zu Torgau, welche ingesambt und sonderheit und also, das yn Abwesenheit und Vorhinderung ayner auf den andren nit warten dörfe, an unser Stat sie bay sollichem Vormechtnus, Donation und entlich Willen, so oft es vonnöten, schützen und handhaben, ir auch sonst yn deme stetig und beystendigk sein sollen, Bewilligen, becreftigen, erfüllen und bestetigen das alles und ydes, wie obensteht, himit in Craft dis unsers Brives. Zu Urkunt haben wir doran unser Insigel wissentlich hengen lassen. Geschen und Geben zu Torgau Sonnabent nach Sant Paulus Bekerungtag**), nach Cristi unsers lieben Hern Geburt Funfzehenhundert und im Zwaiunddreissigsten Jaren.

Die Urkunde trägt auf der Rückseite die Aufschrift:

Original des Preceptoris zu Lichtenbergk und seiner, auch hernacher meiner, Doctor Heinrichen Schneidewins, geliebten treuen Hausfrauen sehligen reciprocen Donatio und einander gethanen Ubergaben und Vormechtnus, Auch Churfurst Johansen hochloblicher Gedechtnus darüeber gegebenen Confirmation, hierinnen mit einander begriffen.

---

*) d. i. sorgenvollen. — **) d. i am 27. Januar.

Digitized by Google

Anlage B.

Von Gottes Gnaden Wir Johans Friderich der mitler, Herzogk zu Sachssen, Landgraf in Düringen und Marggraf zu Meissen, bekennen für uns und die Hochgeborne Furſten, Herren Johanswilhelmen, und Herren Johansfriderichen den dritten, Herzogen zu Sachsen, unsere freundliche lieben Brudere und Gevattern, und thun kundt gegen menniglich, Nachdem uns der hochgelarte unser Rath und lieber Getreuer, Heinrich Schneidewein, der Recht Doctor und Vice-ordinarius unser Universitet zu Jhene, durch sein Schreiben undertheniglich zuerkennen gegeben, das sein liebe Hausfrau Anna, inbetrachtung diesses elenden zergenglichen Lebens und ihrer Sehlen Heil und Seligkeit, und bevorab uff ihres vorigen Hauswirdes, des ehrwirdigen und hochgelarten Ern Wolffgangk Reissenbusch, Doctor und Preceptor zu Lichtenbergk seligen, und ihre Furbehabung, das nach ihr aines todtlichen Abgangk der uberbleibende Theil mit den Viertausend Gulden Hauptsumma, welche in unser und unser freundlichen lieben Bruder und Gevattern, der Herzogen zu Sachssen Renth-Cammer stehen und jherlich mit zwey hundert Gulden bishero verzinset worden, zu milden Sachen christliche Verordnung thun muge, immassen solches weilandt des Hochgebornen Furſten, Herren Johanssfriderichs des Eltern, Herzogen zu Sachssen, Churfurſten und Burggraven zu Magdeburgk, unsers gnedigen lieben Herrn und Vaters, christlicher und loblicher Gedechtnus, Schreiben, welches Sein Gnaden an Dato zur Lochau, Suntags nach Ursula*) des vergangenen Acht und Dreyssigsten Jhars der mindern Zahl, an genandten Doctor Wolffgangk Reussenbusch seligen gethan, weiter mit sich bringet, Dorin wir auch seiner nachgelassenen Witben, itziges Doctor Heinrich Schneideweins Hausfrauen, als der Testiererin, kein Verhinderung haben wissen zuthun, bey ihr mit wolbedachtem Muth und zeitlichem gehabtem Rath und Vorbedacht dieselbige ihre christliche Verordenung, wie es mit den Zwey hundert Gulden widerkeufflicher Verzinsung und dero jherlichen Austheilunge gegen den dorin gesazten underschiedelichen Personen, welche zu ihrem Studio in godlicher heiliger Schrieft jherlich in unser und ermelter unser lieben Bruder und Gevattern der Herzogen zu Sachssen Universitet Jhre Vorlage haben und bekommen, gehalten werden solle, endtlich beschlossen, die sie auch in allen Puncten vohlzogen und mit aigener Handt underschrieben und uns desselbigen ein Original uberschickt hat, mit unterthenigen Bith, das wir solche seines Weibes christliche, wolbedachte, milde Verordenung gnediglich bewilligen und confirmiren wolten, Als haben wir solche unsers Raths Doctor Heinrichen Schneideweins und seiner Hausfrauen christliche Wolmeinung, Willen, Gescheft und Verordenung, so furnemlich Goth zu Lob, Preis

*) 27. October 1538.

Digitized by Google

und Ehren gemeindt, gnediglich angesehen und darzu unsere gnedige Bewilligung gethan, bestetigen und confirmiren auch für uns selbst und obgedachte unsere freundliche lieben Brudere und Gevattern, die Herzogen zu Sachssen ꝛc. alles und ides, wie das von Articuln zu Articuln dorin underschiedelich verleibet, geordent und gesezet worden ist, in Craft diesses Briefes, und bevhelen darauf den ersamen, weisen, unseren lieben Getreuen, dem Rath zu Northausen, welche von gedachts Doctor Schneideweins Hausfrauen als der Testirerin zu Executorn berurter ihrer Schaffung und Verordenung freündtlich erbeten, gesetzt und geordent sein*), wann und zu welcher Zeit Goth der almechtige obbenandte Anna Schneidewein von diesser Welt und Jammerthal abfordern und sie die Schult der Natur bezahlen wirde, das alsdann gedachter Rath zu Northausen und ihro Nachkommen solch Testamendt, Gescheft und letzten Willen in allen ihren Clausulen, Articuln und Puncten, nach Inhalt der underschrieben Notel, genzlich volziehen und demselbigen geburliche unwegerliche stracks Genuge und Volge thun sollen, von Uns, ermelten unsern freundtlichen lieben Brudern und Gevattern, gedachtem Doctor Heinrichen Schneidewein, seinem Sohne, Tochtern, und dero Tochtermennern, und derselbigen Erben und sonst menniglich doran ungehindert, haben auch fur uns und gedachte unsere freundtliche lieben Brudere und Gevattern gnediglich gewilliget, darmit diesse Verordenung in Austheilung der Zweyhundert Gulden jherlicher Pension unzertrent bleibe, diesse Vier Tausendt Gulden aller und ider Steuer und Anlage**), wie die kunftiglich von gemeiner unser Landschaft bewilliget werden mochte, gnediglich zubefreihen, Und thun solches hiermit in Craft diz Briefes, treulich und ane alle arge List und Geferde. Zu Urkundt mit unserm hierauf gedrucktem Secret besiegelt und geben zum Grimmenstein, den 17. Februarij Anno domini 1565.

Jo: Frid. der mitlere.

Anmerkung: Die vorstehende Urkunde trägt auf der Rückseite die Aufschrift:

„Original Hertzog Johans Friderich des Mitlern Confirmation uber die uberreichte Verordenunge, vor sich und seine beide Heren Brüdere gethan."

---

*) Vergl oben, Seite 21 und 22.

**) d. i. Auflage, Besteuerung.

Digitized by Google

Anlage C.

„Original Hertzog Johanswilhelms zu Sachßen sonderliche nachgefolgete Confirmation der Donation."

Von Gottes Genaden Wir Johanns Wilhelm, Hertzog zu Sachßen, Landtgraf in Düringen und Marggraf zu Meissen, bekhennen für uns und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johannsfridrichen den mitlern, Hertzogen zu Sachssen ꝛc., unsern freundtlichen lieben Brudern und Gefattern, auch seiner Liebden und unsere Erben und thun khundt gegen menigklich, Nachdem uns der hochgelarte unser Rat und lieber Getreuer, Heinrich Schneidewein, der Rechten Doctor und vice Ordinarius unser Universitet zu Jhena, durch sein Schreiben unterthenigklich zu erkhennen gegeben, das sein Eheweib Anna in Betrachtunge dieses elenden zergengklichen Lebens u. s. w. u. s. w. (NB. Der folgende Inhalt der Urkunde entspricht fast Wort für Wort dem Inhalt der eben angeführten bis zu den Worten „treulich und ohne alle Argelist und Geferde". Der Schluß lautet:) Hierbey sein gewesen und gezeügen die vhesten und hochgelarten unsere Rethe und liebe Getreue, Eberhardt von der Thann, unser Statthalter, Matthes von Wallenrodt, unser Haubtman, Stephan Klodt, unser Cantzler, Lucas Thangell, beide der Rechten Doctorn, unser Cammer Rat, Heinrich von Etzdorff, unser Rentmaister, Heinrich von Vippach unser Hofmarschalch, Johann Förster, unser Secretarius und andere mehr der unsern gnug glaübwirdige. Zu Urkhundt mit unserm hieran gehangenem Insiegel wissentlich besiegelt, und geben in unser Ehrenburg zu Coburg am Zwentzigsten Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Thausent Funfhundert, und im Sechsundsechtzigsten Jhare.

Jo. W. H. z. Sachssen.

Anlage D.

Von Gottesgnaden wir Ludowigk, Pfalzgrave bey Rheyn, Ertzdrücksas, Hertzog in Beyern, auch wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, Ertzmarschalch, Landtgraf in Duringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdenburgk, deßgleichen wir Johanns Georg, Marggrave zu Brandenburgk, Ertzcammerer zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, auch in Schlesien zu Croßen Herzogk, Burggraf zu Nurnbergk und Furst zu Rugen, Alle drey des Hayligen Römischen Reychs Churfursten, bekennen in samptlicher und sonderbaren Vormundtschaft der Hochgebornen Fursten, Unserer freundtlichen liben Vettern, Oheimen und Schwägern, Herrn Friderich Wilhelmen, Herrn Johans Casimiren, Herrn Johans Ernsten und Herrn Johansen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Gebrüdere und Vettern und deroselben Erben, und thun kunth gegen menniglichen, Das

Digitized by Google

Uns unlangsten der hochgelarte Unser liber Besonder und Getreuer, Heinrich Schneideweyn, der Rechten Doctor, auch Chur- und Furstlicher Sechßischer von etzlichen vielen Jharen heer geweßner alter Rath und Canzler, underthenigst an und fürbringen laßen, Welchergestalt seine libe Hausfrau Anna sehlige in Betrachtunge dises elenden zergenglichen Lebens, bevorab uf ihres hievorigen Hauswirths, des erwürdigen und auch hochgelarten Ern Wolfgangs Reißenbuschen, Doctorn und Praeceptors zu Lichtenbergk sehligen und ihre Vorbehaltunge, das nemblichen nach ihres eines todtlichen Abgang der uberbleibende Theil mit den Viertausent Gulden Hauptsumma, welche vor virtzigk Jharen weilandt den auch hochgebornen Fursten, Heren Johans Friderichen den Eltern und Churfursten und Heren Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachssen ꝛc. loblicher und christlicher Gedechtnus uf einen bestendigen Widerkauf durch gemelten Doctor Reißenbusch sehligen underthenigst ausgethan und nach seinem Absterben craft und vermüge einer von weilandt dem auch hochgebornen Fursten, Herrn Johansen, Hertzogen zu Sachsen und Churfursten, loblicher und sehliger Gedechtnus hiezuvorn ausgegangener confirmirten reciprocen Donation und Ubergab obgedachter seiner Hausfrauen sehligen angefallen, dieselbe Hauptsumma furder mit dero jhärlichen Vorpensionirunge uf Hertzog Johanns Friderichen den Mittlern und deßelben Brudern weilandt Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachssen ꝛc. loblicher und sehliger Gedechtnus, auch volgendts durch gehaltene Erbtheilunge zwischen Ihrer Libden unmundigen Sohne obgemelt itzogedachts Herzog Johanns Wilhelmen sehligen Sohnen Hertzog Friderich Wilhelmen und Johansen zukommen, und dieselbe bis dohero noch jherlichen in irer L. L. Rentherej mit Zwaihundert Gulden vorzinset worden, zu milden Sachen christliche Verordnung thun muge, immaßen solchs obgnants Hertzog Johanns Friderichen des Eltern zu Sachssen und Churfursten ꝛc. sehliger Gedechtnus Schreiben, welches S. L. am Dato zur Lochau, Sontags nach Ursula des vorlaufenen 38. Jhars der minder Zahl an genanten Doctor Wolfgang Reißenbuschen sehligen gethan, weiter besaget und mit sich bringet, Doran auch seiner nachgelaßenen Witben, itzigen Doctor Heinrichen Schneideweyns Hausfrauen sehligen, als der Testirerin, billich keine Vorhinderunge beschehen noch gethan werden sollen, in Zeit ihres Lebens und numehr vor zwolf Jharen bej ihr mit wolbedachtem Muth, auch guthen gehabten Rath und Vorbedacht, dieselbige ihre christliche Verordnunge, wie es mit obangeregten Zwejhundert Gulden widerkauflicher Verzinßunge und dero jherlichen Austheilunge gegen denen dorinnen gesatzten underschiedtlichen Personen, welche zu ihrem Studio in gottlicher heyliger Schrift jherlichen in mererwendter Unserer unmundigen Pflegsöhne, der Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Gebrudere und Vettern Universitet zu Jhena ihre Verlag haben und bekommen, gehalten werden solle, damaln endtlichen beschloßen, die sie auch die Zeit in allen Puncten volnzogen, und mit eigner Handt underschrieben, desgleichen durch obernanten

Digitized by Google

Hertzog Johanns Friderichen dem Mittlern und deſſen Brudern, Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachſſen ꝛc. ſehligen uf deßelben Verordnunge uberſchickten Original und mehrermelts Doctor Heinrichen Schneideweyns beſcheenes underthenigs Erſuchen underſchiedtlichen confirmiret worden, Und aber in vorlauffenen Jharen ſich allerhandts mergkliche und beſchwerliche Vorenderungen zugetragen, dorunder auch ehegnanter ſeiner Hausfrauen ſehligen ſo wol als ihme ihrer durch Gottes Segen miteinander erzeugten Kindere, und deren Nachkommen halben und ſonſten allerlej Bedencken, notwendige Erinnerunge und Urſachen zur Vorenderunge, Einziehunge, Vermehrunge und Verbeßerunge diſer ihrer chriſtlichen milden Verordnunge zugefallen, ſeine Hausfraue ſehlige auch zu ſeinem als ihres Ehemannes chriſtlichem Bedencken uber die doruber ausdruckliche vorleibte Vorbehaltunge vor und in ihrer langwierigen Schwachheit ſolche vorhabende Veränderunge frey anheimbgeſtellet, Dero wegen er uf diſe ihre ſamptliche Vorgleichunge, beſondere Erclerunge und Heimſatzunge denen in berurter chriſtlichen Verordnunge begriffenen Artickeln etzliche wenige mehr hinzugethan, aber der vorigen keinen ausgelaßen, ſondern alleine in wenig Umbſtenden verendert und vorbeßert hette, und uns diſer itzo angetzogenen Verordunge, Vermehrunge, Veränderunge und Vorbeßerunge zwej Original, dorinnen auch die urſprüngliche . . . . . *) deroſelben zuſampt denen ſie und ihnen hirtzu bewegenden Urſachen und Umbſtenden notturftiglichen zu befinden, dorneben underthenigſt uberraichen und furlegen mit angehafter underthenigſten Bitt, Das Wir ſolcher ſeiner Hausfrauen ſehligen chriſtliche wolbedachte milde Verordnunge, zuſampt ſeiner hernach furgenommenen Vormehrunge, Voranderunge und Vorbeßerunge weniger nicht bewilligen und gnedigſt confirmiren, desgleichen berurter Original Eins in ider unſerer Pflegſohne der Hertzogen zu Sachſſen ꝛc. Gebrüdere und Vettern Renthereyen verwahren laßen wolten, Als haben wir diſe ſeiner Hausfrauen ſehligen oftterwendte chriſtliche Wolmeinunge, Willen, Geſcheft und Verordnunge, auch ſein, Doctor Heinrichen Schneideweyns darauf ervolgte Vermehrunge, Voranderunge und Vorbeßerunge, ſo vornemblichen Gott zu Lob, Preiß und Ehren gemeinet, gnedigſt angeſehen und dorzu unſere Gunſt und ſonderbare gnedigſte Bewilligunge auch gethan, Beſtetigen und confirmiren anſtadt und im Nhamen obgedachter unſerer unmundigen Pflegſohne, der Hertzogen zu Sachßen ꝛc. Gebrüdere und Vettern Alles und Jedes, wie das von Artickeln zu Artickeln dorinnen unterſchiedtlichen vorleibet, geordenet, geſetzt, gemehret, verändert und gebeßert worden iſt, hirmit und in craft diz Briſs, und befehlen dorauf zuforderſt Wir Hertzog Auguſtus zu Sachſſen ꝛc., Churfurſt, Unſern liben Getreuen, dem Rath zu Salfeldt, welche an der erſamen weyſen Unſerer liben Beſondern und Getreuen des Raths zu Northaußen ſtadt, nachdem

*) Die Handſchrift bietet hier das unverſtändliche Wort „herrnzunge". Vielleicht iſt „Herzigunge" (d. i. Plan) zu leſen.

Digitized by Google

dieſelben von mehrgnantes Doctor Heinrichen Schneideweyns Hausfrauen als der Teſtirerin ſehligen zu Executorn berurter ihrer Schaffunge und Verordnunge freundtlichen erbeten und geſetzt, ſie aber dis Wergk uf ſich zunhemen Bedenckens getragen, durch ihnen, Doctor Schneideweyn, hernach mals dorzu erſucht und verordnet worden, aldiweil ſeine Hausfrau ſehlige der Almechtige nunmehr von diſer Welt und Jammerthal abgefordert und ſie die Schuldt der Natur bezahlet, Das itzo gnanter Rath zu Salfeldt und ihre Nachkommen ſolches Teſtament, Geſcheft und letzten Willen in allen ihren Clauſulen, Artickeln und Puncten, zuſampt der angeregten einvorleibten ſeiner ſelbſten Vorbeßerunge, Vermehrunge und Veränderunge nach Inhalt und vermöge der underſchriebenen in beiderſaitz Renthereyen wolverwahrten Originalien gentzlichen volnziehen und denſelbigen gebürliche unwaigerliche ſtarcke Gnuge und Volge thun ſollen, von Uns, ermelten Unſern unmundigen Pfleg-Sohnen gedachtem Doctor Heinrichen Schneideweyn, ſeinem Sohne, Tochtern und dero Tochter Mennern und derſelbigen Erben, auch ſonſten menniglichen doran ungehindert, Haben auch von wegen oftberurter Unſerer unmundiger Pfleg-Sohne gnedigſt bewilliget, dormit diſe Verordnunge in Austheilunge der Zwejhundert Gulden jherlicher Penßion unzertrennet bleibe, ſolche Vir Tauſent Gulden aller und jeder Steuer und Anlage, wie die künftiglich von gemainer Unſerer Pflegſohne Landtſchaft bewilliget werden möchte, gnedigſt zu befreyhen, und thun ſolchs hirmit in craft gegenwertigen Briſs, treulich und ohne alle Argeliſt und Gefehrde. Hirbey ſein geweſt und getzeugen die wolgebornen vheſten und hochgelarten, Unſere auch libe beſondere Rethe und Getreuen, Burgkhardt Graf und Herr zu Barby und Muhlingen der Balley Duringen, zu Coburgk, und Anthoni von Luzelburgk zu Weymar, Fürſtliche Sachßiſche Stadthaltere, Heinrich von Vippach zu Weimar und Caſpar von Gottfart zu Coburgk, Hoffmarſchalche, Davidt von Uttenhofen, Coburgiſcher, und Johann Stromer, der Rechten Doctor, Weimariſcher Cantzler, Lucaß Thangel, Cammerer, auch der Rechten Doctor, Conradt von Wolframbsdorf, Dittrich Vitzthumb von Eckſtedt, Moritz von Heldrit, Wolfgang Maſtlitzer und Wolfgang Speldt, auch beide der Rechten Doctorn und andere mehr gnug glaubwürdige. Zu Uhrkunth mit beiderſeitz verordneter Regirunge durch uns ſamplich und ſonderlich zugeſtelten Inſigillen wißentlichen beſigelt, und geben Nach Chriſti unſers liben Herrn und Schligmachers Geburt im Funfzehenhundert Neun und Sibenzigſten Jhare am Virtzehenden Monatstag Februarij.

Borkarth Graf zu Barby — Anthonij von Lützelburgk.

Johan Stromer Doctor und Canzler.

D. v. Uttenhoffen.

(L. S) (L. S.)

Digitized by Google

Anlage E.

Churfürsten Johann Friedrichs hochlöblicher Gedechtnus Hauptverschreibunge über die Vier Tausend Gülden Hauptsummen und davon jherlich 200 fl. Zins, darauf die christliche Verordenung gerichtet.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Friderich, Hertzog zu Sachßen, des Heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landtgraf in Düringen und Marggraf zu Meißen, bekennen vor Uns und von wegen des hochgebornen Fürsten, Herrn Johanns Ernsten, Hertzogen zu Sachßen ꝛc. Unsers freuntlichen lieben Bruders, Unser beider Erben, und thun kundt allermenniglich, das Uns der hochgelarte, unser Rath und lieber Getreuer, Wolffgang Reisenpusch, Doctor, Praeceptor zu Lichtenbergk, aus sonderlichen unterthenigem Willen Vier tausend Gulden Reinisch in guther Fürsten Müntze, als Ein und zwantzig Zinßgroschen vor einem Gulden gerechnet, zugestalt und zugezahlt hat, die Wir auch alßo baar von ihme entpfangen und fürder in Unsern und gedachts unsers lieben Bruders Nutz und Frommen gewant haben, undt sagen ihme derselbigen quitt, ledig und loß, und weil gedachter Reißenpusch mit sollicher Summen Geldes seinen Nutz und Frommen in andrer Wege hatte schaffen mögen, so wollen Wir ihme, Anna seiner ehelichen Hausfrauen, und ihrer beiden Erben, oder wer diesen unsern Brif mit ihren Wißen und Willen innen haben wirdet, zu Ergetzlichkeit deßelben und aus sondern Gnaden, so lange wir bemelte Summa Geldes bey uns behalten und nicht wiederumb ablegen werden, Zweihundert Gülden jedes Jahres aus unser Cammer, als den halben Theil uff Michaelis schirst künftigk und die andere Helfte Walpurgis folgendt, zu jederzeit gegen gebürlichem Bekentnus one alle Weigerung oder Verzug geben laßen, so aber unser, unsers lieben Bruders, oder unser beider Erben Gelegenheit sein wirdet, bestimbte Vier tausend Gulden zugestallt und entpfangenen Geldes (wellichs Wir uns, unserm Bruder und unsern Erben hiermit vorbehalten) wiederumb zu bezahlen und abzulegen, so sollen und wollen Wir, unser Bruder oder unser Erben solchs vilgenanten Doctor Reißenpusch, Anna seiner ehelichen Hausfrauen, ihren Erben, oder dieses unsers Brises wissentlichen Innehabern ein halb Jahr zuvor durch unser Schreiben zuerkennen geben und ihnen als dann auf dieselbige Zeit die bemelte Haubtsummen der Vier tausent Gulden sambt denen Zinßen, so dozumahl felligk und vorlangt sein werden, wiederum an guther gangkhaftiger unser Fürsten Müntze gegen Überantwortunge dieser unser Verschreibunge in unser Stadt Torgau entrichten und sie allenthalben ohne Verminderung zufrieden stellen. Und befehlen darauf hirmit unsern itzigen und künftigen Landt-Rentmeistern und Chammerschreibern, vielgedachtem Doctor Reißenpusch, Anna seiner Hausfrauen, ihrer beider Erben oder wissentlichen Innehabern diß unsers Brises die obberürten Zwey hundert Gulden jehrlichs Zinß auf die berürten zwei Fristen in Jahr,

Digitized by Google

bis zur Zeit, das die Hauptsumma abgeleget, von Unser und Unsers lieben Bruders wegen zu entrichten und mit der ersten Bezahlunge auf Michaelis schirst künftig anzufahen, Das sollet ihr jederzeit in Rechnunge entnommen werden und geschiedt daran unser Meinung ohne Geverde. Zu Urkundt mit unserm hierangehangenem Insigel wissentlich besigelt, und geben zu Torgau, Dienstages in den heiligen Osterfeiertagen*), nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth Tausent fünfhundert und in den sieben und dreissigsten.

Jo. Friderich, Churfürst
m. pr.

Die Durchführung der Schneideweinschen Verfügungen stieß bald auf Schwierigkeiten, veranlaßt durch die außerordentliche Ausbreitung und Verzweigung der Familie des Stifters. Die Anmeldungen zum Genusse der einzelnen Stiftungen vermehrten sich dermaßen, daß die vorhandenen Mittel bei Weitem nicht ausreichten, den erhobenen Ansprüchen stiftungsgemäß gerecht zu werden. Man behalf sich daher damit, die nicht zum Bezuge der Legatzinsen kommenden Stiftungsberechtigten einstweilen vorzumerken, sah dann aber, daß die Schwierigkeiten erst recht dadurch vermehrt, ja die Absichten des Stifters geradezu vereitelt wurden. Dazu kam, daß eine genaue Prüfung der Berechtigungen sich kaum mehr ermöglichen ließ.

Das Fürstl. Consistorium zu Altenburg als damalige Aufsichtsbehörde unternahm es daher zuerst 1681, sodann aber noch gründlicher 1735, zuvörderst im Wege des öffentlichen Aufgebots die Nachkommenschaft des Stifters thunlichst festzustellen, sodann aber die einzelnen Stiftungen und die Berechtigungen zum Bezuge derselben, und zwar, wie anzuerkennen, im Sinne des Stifters neu zu ordnen.

Der Vorbericht hierüber und „die Fürstl. Provisional-Verordnung" selber, sowie die damals (1735) festgestellten Geschlechtstabellen, letztere an der Hand der ergangenen Akten teilweise vom Verfasser ergänzt, sind nachstehend abgedruckt:

*) 3. April.

Digitized by Google

A. Vorbericht.

Nachdem der ehemalige Cantzlar zu Weymar, Herr D. Heinrich Schneidewein, unterm 9. Dez. 1578 eine milde Stiftung errichtet, und seine Nachkommenschaft durch GOttes Fügung und Wohlgefallen sich sehr vermehret und ausgebreitet, daher aber unter derselben, in Ansehung dessen, was jeder aus solchen Vermächtnis fordern mögen, sich vielfältige beschwehrliche Irrung erhoben; Als ist man genöthiget worden, das Stamm-Register, so viel möglich, ergäntzen, diejenigen, so sich darzu behörig legitimiren können, einzeichnen, und alles in richtige Ordnung bringen zu lassen. Und weilen hiernechst vor sehr diensam erachtet, auch von vielen dieses Stammes darum angesuchet worden, die verfasseten Stamm-Tabellen durch den Druck gemein zu machen, um damit führohin jedweder darzu gehöriger um so viel leichter sich legitimiren könne, auch die dermahlen mit vieler Mühe verfasseten Tabellen um so viel mehr erhalten werden mögen; So hat man solches zu bewürcken kein Bedencken gefunden. Man erinnert aber hierbey, daß wenn etwa durch Saumseligkeit einiger Geschlechtsverwandten eine oder andere Person, besonders Kinder, ausgelassen worden, denenselben doch unbenommen bleibet, auch leichte seyn wird, nachdem die Genealogie einmahl soweit in die Ordnung gebracht worden, sich annoch künftig dazu zu legitimiren. Wie denn auch jeder Geschlechts-Verwandter, dem GOtt Kinder gegeben, solche Genealogie vor die seinen ohne besondere Mühe fortzusetzen wissen wird. Man hätte auch gewünschet, von mehreren Personen ihre Ehren-Stellen und dergl. Umstände anführen zu können. Es hat jedoch wegen abgehender gründlichen Nachricht ein mehreres sich nicht thun lassen.

Alldieweiln aber bey der grossen Vermehrung dieses Geschlechtes schlechterdings ohnmöglich, daß alle dasjenige, was der Stamm-Vater in besagter Stiftung ihnen zugedacht, erhalten können und daher der Sache durch eine Hoch-Fürstliche Provisional-Verordnung zu rathen, nöthig gewesen, solche auch unterm 24. Maji c. Gnädigst ertheilet worden; So hat man solche zuförderst von Wort zu Wort voran zu setzen, sodann auch eine kurtze Nachricht von besagtes Stamm-Vaters Leben beyfügen zu lassen, nicht ermangeln wollen.

Digitized by Google

Im übrigen, damit man sogleich finden könne, in welchem Grad jeder Descendente von dem gemeinen Stamm-Vater abstamme, so hat man solches mit unterschiedenen Arten der Zahlen angemercket. Nemlich:

A. B. C.	u. s. f.	bedeuten	den	1.	Grad.
(A) (B) (C)	" " "	"	"	2.	Grad.
I. II. III.	" " "	"	"	3.	Grad.
(I) (II) (III)	" " "	"	"	4.	Grad.
a. b. c.	" " "	"	"	5.	Grad.
(a) (b) (c)	" " "	"	"	6.	Grad.
1. 2. 3.	" " "	"	"	7.	Grad.
(1) (2) (3)	" " "	"	"	8.	Grad.
A. B. C.	" " "	"	"	9.	Grad.
(A) (B) (C)	" " "	"	"	10.	Grad.
a. b. c.	" " "	"	"	11.	Grad.
(a) (b) (c)	" " "	"	"	12.	Grad.

Es sind daher auch denen Personen, so keine Geschwister haben, dennoch Zahlen, die den Grad anzeigen, vorgesetzet.

B. Fürstliche
PROVISIONAL-
Verordnung.

VOn GOttes Gnaden, Christian Ernst und Frantz Josias, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein,

UNs ist von Unserm gemeinsamen Consistorio zu Altenburg des mehrern unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt die von dem ehemaligen Fürstl. Sächß. Cantzlar zu Weimar, Hrn Doct. Heinrich Schneidewein, unterm 9. Dec. 1578 verfaßete, und Bürgermeistern und Rath Unserer Residenz-Stadt Salfeldt zur Execution anvertrauete Stifftung und Vermächtniß ad pias causas, zwar bis hieher in ihrer Substantz unverrückt erhalten worden, gestaltsam das legirte Capital, à 4000 Meißn. Gülden, bey der Fürstlichen Sächß. Steuer-Ober-Einnahme zu Altenburg zinßbar stehe, und von dar aus gedachtem Stadt-Rath allhier die jährlichen Zinßen, nehmlich 200 Gülden, halb zu Ostern oder Walburgi und halb zu Michaelis iedesmahl richtig verabfolget würden; Hingegen aber wegen der durch Göttliches Wohlgefallen und Fügung sehr vermehrten und ausgebreiteten Nachkommenschafft des Testatoris, von langen Jahren her, schlechterdings ohnmöglich gewesen, daß alle Descendenten dasjenige, was ihnen

Digitized by Google

erwehnter ihr Stamm-Vater zugedacht gehabt, aus solcher Stiftung hätten bekommen können; Daher das Consistorium bereits Anno 1681 die sämmtlichen Geschlechts-Interessenten für sich zu fordern, einen Vergleich unter ihnen zu veranlaßen und unterm 30. Augusti besagten Jahres deßfalls einen Recess*) abzufassen gemüßiget worden; doch gleichwohl, weil seint dem sich sothaner Stamm noch weit mehr ausgebreitet, ebenfalls ohnmöglich gewesen, daß alle Descendenten Recess-mäßig hätten vergnüget werden können; Daher denn immerzu viel Beschwerden und Querelen, besonders von verarmten Descendenten, geführet, von vielen auch die Inscription ins Stamm-Register vernachläßiget, und bei ihrem oder derer ihrigen dennoch erfolgten Gesuch, die Sache in vieler Verwirrung gefunden worden.

Wie nun mehr besagtes Consistorium daher der Nothdurfft erachtet, zuförderst durch eine hier in Salfeld niedergesetzte Commission nicht nur den Stamm-Baum soviel möglich ergäntzen, sondern auch die vorgekommene Beschwerden untersuchen zu laßen, hierauff auch die sämmtlichen Heinrich-Schneideweinischen Descendenten per edictales vor sich zu bescheiden; Also habe bei sothanen unterschiedene Tage continuirten Vorbeschied sich nicht nur zu Tage geleget, wie das verfassete Geschlechts-Register noch um gar vieles vermehret werden müßen, sondern auch die Anzahl derer, so Forderung aus dieser Stifftung haben, dermaßen hoch angestiegen, daß dieselbe Recess-mäßig abzufinden schlechterdings ohnmöglich: Allermassen soviel die Dotal- oder Ehe-Gelder betrifft, da ein sich verheirathender Geschlechts-Descendent 150 Gülden bekommen sollen, nicht nur der Rest derer bei dem Distributore Stipendii inscribirt gewesenen sich auf 9 122 Gül. 13 Gr. belauffen, sondern auch sogar durch die bey der Untersuchung vorgekommene legitimationes zu ersehen gewesen, daß solcher Rest aufs wenigste 15 000 Gül. betrage: Da denn, weil zu dieser Abgabe jährlich mehr nicht als 80 Gülden verwendet werden können, die Bezahlung dieser Reste einen Zeit-Raum von hundert und etlich und achtzig Jahren erforderte, mittler weile aber so viel Ehen in diesem weitläufftigen Geschlechte zu vermuthen, daß endlich nicht zu ersehen, wie sowohl der daher zu besorgenden gröSten Confusion abzuhelffen als auch die Geschlechts-Verwandten selbst, wegen soweit hinaus fallender Perception und unerträglichen Expectantien, welche sich bis ins dritte, vierdte, fünffte und mehrere Glieder ihrer sich vielleicht wieder weit ausbreitenden Erben erstrecken würde, consoliret werden könnten; Nichtweniger das stipendium belangend, da jeder studirender Descendente solches ohne Unterscheid gefordert, und jeder 200 Gülden empfangen sollen, hierzu aber jährlich mehr nicht als 80 Gülden zu verwenden gewesen, und bißher die zurückgebliebene Stipendien-Gelder auch denen Erben derer, so sie percipiren sollen, verabfolget worden, sich

*) Dieser Receß von 1681 ist nicht aufgefunden worden.

Digitized by Google

pro nunc eine Rest-Summa solcher Forderungen à 7412 Gülden 14 Gr. gezeiget, man auch dabey, daß, so man die dermahlen würcklich auf Universitaeten lebende, oder nechstens sich dahin begebende mit in Computum nehme, die Summa über 8000 Gülden ansteigen würde, befunden; Mithin da die Abtragung solcher Post hundert Jahr erfordere, binnen solcher Zeit auch vermuthlich die Anzahl derer Expectanten sich sehr vermehren möchte, gar nicht zu ersehen sey, wie jemahln solch Stipendium einem würcklich auf Universitaeten lebenden, nach der Christlichen Absicht des Testatoris, zum Behuff seiner Studien gereichet werden könne, folglich auch, was wegen Examination der Stipendiaten und Aufsicht über dieselben heilsamlich verordnet, nicht behörig beobachtet werden möge.

Ob nun wohl solches alles denen Interessenten deutlich vorgestellet und begreifflich gemachet worden, so hätte doch bey deren unterschiedenen, welche entweder auf ihre verhoffte Perception ihnen nahe Rechnung gemacht oder doch ihr besonders Interesse dem gemeinen Wohl des Geschlechts, und der Billigkeit vorzuziehen, angeschienen, ein solches verhoffter maßen nicht verfangen, und die Sache sich dahin, daß mit sämmtlichen Geschlechts-Verwandten guter Bewilligung ein anderweiter Recess abgefaßet werden können, keineswegs leiten laßen wollen; Wannenhero gedachtes Unser gemeinsames Consistorium unterthänigst dahin angetragen, ob Wir, bey solcher der Sache Bewandniß, gnädigst geruhen wollten, aus Landes-Fürstlicher Auctoritaet, dahin ohne dies Testator die Sache bedürffenden Falls unterthänigst gestellet, eine Provisional-Verordnung zu ertheilen, und durch solche, der höchsten unvermeidlichen Nothwendigkeit halber, nach befundener Billigkeit und Möglichkeit, provisionaliter Ziel und Maaße zu setzen, wie dieser irrigen Haupt-Puncte halber, führohin, und so lange nicht eine wichtige Verminderung des Geschlechts erfolgen möchte, mit der Distribution verfahren werden solle. Wann wir dann diese milde Stifftung in auffrechten Stande zu erhalten, und den abgezielten Zweck des Testatoris zu befördern, zu dem Ende auch unter seinen Descendenten billige Gleichheit zu halten und keinen von denen andern in der Perception verdrängen zu laßen, auch deshalben bey dermahliger grosen Anzahl dererselben die Einrichtung nach der Sache Bewandniß dahin, daß jeder soviel als möglich percipiren möge, zu treffen, zuvörderst aber die Stipendien-Sache wiederum in die Wege, daß das deßfalsige Legat wahrhafftig zu denen zu Beförderung Göttlicher Ehre und gemeinen Wohls abzielenden Studien verwendet werde, der Fundation gemäß, zu richten, gnädigst gemeinet; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieses

Vors Erste, daß obgedachte Stifftung und Vermächtniß ad pias causas erwehnten D. Heinrich Schneideweins, Cantzlars, in seiner Substanz und Wesen unverruckt erhalten werden solle. Und bleibet sowohl seinen Descendenten, als auch im Fall die abgehen solten, seinen Collateral-Geschlechts-Verwandten, und andern auf sothanen Fall instituirten Legatariis alles Recht, so ihnen besage

Digitized by Google

solcher Stifftung zukommt, überhaupt unbenommen. Nachdem aber bey dermahliger grossen Anzahl derer Descendenten schlechter Dings nicht möglich, daß sie alle dasjenige, was ihnen vermöge der Stifftung competirete, percipiren könnten, und deshalben bereits von denen damahls lebenden Geschlechts-Verwandten eine nähere Einrichtung und Zuruckung, besage des Consistorial-Recessus vom 30. Augusti 1681 provisionaliter beliebet und bewilliget worden,

So laßen Wir auch

Vors Andere sothanen Recess, insoweit er nicht durch gegenwärtige Provisional-Verordnung geändert wird, in ebenmäßigen Vigore. Und bleibet es diesem nach

Vors Dritte dabey, daß jährlich die 100 Gülden Interessen, so zu Ostern oder Walburgis gezahlet werden, zu denen Stipendien-Geldern: und die 100 Gülden, so zu Michaelis zahlbar, zu denen Dotal- und Ehe-Geldern, auch Witben-Spende anzuwenden seyn.

Wir laßen es auch

Vors Vierdte gnädigst dabey, daß die in der Disposition des Testatoris auf eine und andere Fälle vor seine Descendenten geordnete Emolumenta, welche in besagten Recess de Anno 1681 nicht mit eingeschloßen, nach der darinne befindlichen Bewilligung derer sämtlichen damahligen Geschlechts-Verwandten, wie seint dem bisher, also fernerhin, gestalten Dingen nach, und biß auf fernere Verordnung ruhen, und ausser Observanz bleiben sollen.

Und nachdem

Vors Fünffte aus gleichmäßigen billigen Ursachen die dermahligen lebenden Geschlechtsverwandten bey dem neulichen Consistorial-Vorbeschied selbst vor gut befunden und bewilliget, daß auch die zu Promotionibus academicis und Büchern destinirte Vermächtniße ebenfalls ruhen und ausgestellet werden möchten; Als laßen Wir Uns solches auch gnädigst gefallen, und bestätigen es hierdurch.

Hiernechst

Vors Sechste, was die Witwen-Spende betrifft, bleibet es lediglich bei dem mehr allegirten Recess de Anno 1681, nemlich, daß von denen 100 Gülden jährlich zu Michaelis betagt, jedes Jahr 20 Gülden an Witwen, die aus dem Heinrich-Schneideweinischen Geschlecht gebohren sind, dergestalt verwendet werden, daß jährlich zwey Witwen jede zehen Gülden empfänget und damit 5 Jahr lang, bis jede 50 Gülden empfangen hat, continuiret wird. Und ob sich wohl die Heinrich-Schneideweinischen Descendenten in drey Haupt-Stämme, nemlich den Brunnischen, Meckbachischen und Salfeldischen getheilet, unter diesen aber sich der Brunnische am meisten vermehret und vor denen andern sich in unterschiedene Linien zertheilet, so mögen doch, wie es Anno 1681 ausdrücklich verglichen, diese Witben seyn, aus welchem Stamme sie wollen, woferne nur dieselben per attestatum judiciale darthun können, daß sie nicht allein sich in

Digitized by Google

währenden Witben-Stande christlich und tugendhafft aufgeführet, sondern auch, wie des Fundatoris Wille §. 4 erfordert, dieser milden Beysteuer nothdürfftig seyn: Immaßen diejenigen Geschlechts-Witben, welche in guten Mitteln stehen, und nach Abzug dessen, was etwa ihren Kindern an Paternis oder sonst eigenthümlich zustehet, über zweyhundert Gülden werth in Vermögen haben, von Erhebung dieser Witben-Gelder, so lange als Nothdürfftigere vorhanden sind, billig ausgeschloßen werden. Und damit hierunter alles desto richtiger zugehen möge, so haben sothane Witben, die ihres Wohlverhaltens und Vermögens halber beyzubringende glaubwürdige Zeugniße bei dem hiesigen Stadt-Rathe als verordneten Executore einzuschicken, welcher darauf in letzten Jahre derer beyden percipirenden Witben, oder wenn eine vor völligen Genüß der ihr ausgesetzten 50 Gülden verstorben, indem der Rückstand auf ihre Erben keines weges zu transferiren, so fort an andere aus denen vorhandenen ältesten und ärmsten, die jenen im Genuß zu succediren, denen jedesmahligen Distributoribus vorzuschlagen, diese aber selbe, wenn darunter kein vorwaltender Irrthum zu bemerken, in die Distribution zu bringen schuldig seyn sollen, ohne daß es dißfalls der vorgängigen Ausstellung derer bis daher gantz unnöthig befundenen Diplomatum oder Anwarts-Versicherungen bedürffe.

Was aber

Vors Siebende die Stipendien-Gelder betrifft, so zu denen Studiis gewidmet, so können und wollen Wir durchaus nicht gestatten, daß dieselben der Fundation und Absicht des Testatoris, auch der Billigkeit zuwieder, zu etwas anders, als zu würcklichen Verlag derer Studien, angewendet, oder jemand anders als würcklich auf Universitaeten Studirenden, gereichet werden. Wannenhero alle Vererbungen solcher Gelder, deßfalsige Cessiones, und was dergleichen eingeschlichene Mißbräuche mehr sind, hiermit gäntzlich aufgehoben, cassirt und untersagt seyn sollen. Und wollen Wir die Sache in so weit wieder auf den ersten Fuß hiermit reducirt wißen, daß 1) nach des Testatoris Haupt-Absehen, immaßen er diß mehr als einmahl das Haupt-Werck nennet, zuvörderst zwey fromme christliche junge Gesellen, die hertzliche Neigung zu Gottes Wort haben, ewiglich zu diesem Studio verleget werden sollen. Dahero 2) dem Rathe allhier zu Salfeld jährlich die im Testament hierzu ausgeworffne 33 Gül. 7 Gr. zu einem Stipendio vulgari Salfeldensi dergestalt überlaßen werden sollen, daß der Rath die von Alters eingeführten 3 Gül. 7 Gr. Gebühren davon decurtiren, die übrigen 30 Gül. aber, nicht zu zweyen, sondern Fundations-mäßig zu einem Stipendio, vor ein tüchtiges frommes Subjectum, so würcklich auf der Universitaet dem studio theologico oblieget, auch von Unserm Consistorio, auf des Raths Denomination, solches Beneficii würdig erfunden wird, anwenden soll. Und wollen Wir besagtes Stadt-Rathes christlicher und uninteressirter Ueberlegung anheim geben, ob

Digitized by Google

selbiger befundenen Umständen nach, solch Stipendium einem Subjecto auf zwey, oder auch auf drey Jahr, angedeyen zu laßen vermeinete. Wie nun diese 33 Gül. 7 Gr. von denen zu Ostern oder Walburgis gefälligen 100 Gülden abgegeben werden; Also sind 3) die übrigen 66 Gül. 14 Gr., so zu gleicher Zeit gefällig, auf zwey Familien-Stipendia zu verwenden, so, daß zwey Studiosi aus der Heinrich-Schneideweinischen Descendenz, sie seyn aus welchem Stamm sie wollen, woferne sie würcklich sich auf Universitaeten befinden und studiren, auch von dem Consistorio in Examine vor dieses Beneficii Würdige erachtet worden, jeder jährlich 33 Gül. 7 Gr. genießen, und damit 3 Jahr, biß jeder 100 Gül. empfangen, continuiren soll. Jedoch 4) daß in allewege davon einer Theologiam studire, und damit des Testatoris Haupt-Absicht, daß zwey fromme Studiosi theologiae (als deren einer der Stipendiatus Salfeldensis seyn soll) verleget werden, erreichet werde. Und wird übrigens 5) was das deßfalsige Examen Consistoriale betrifft, Unser Consistorium diejenigen, so auser Landes und etwa 10 oder mehr Meilen vom Consistorio entlegen, mit der persönlichen Erscheinung zu Altenburg zwar zu verschonen, jedoch nach erfolgender geziemender Meldung, die Einrichtung so zu treffen wißen, daß es ihrer Würdigkeit und Tüchtigkeit halber durch Zeugniße derer Rectorn auf Schulen oder Gymnasien, wo sie frequentiret, worinne specielle Erzehlung dessen was in dortigen Examine mit ihnen vorgenommen, und wie ihre Profectus erfunden worden, enthalten, sowohl auch durch eine nachher auf der Academie von einem Professore wiederhohlte Examination und deßfallsiges Attestat vergewißert werde. Wann aber 6) der Competenten zu gleicher Zeit zu viel, so sind ie die geschicktesten und würdigsten denen andern vorzuziehen, auch bey befundener Gleichheit derer Umstände die Sache per sortem zu entscheiden; Sodann aber von Unserm Consistorio die neuen Stipendiaten vor Ablauff des letzten Perceptions-Jahres derer vorigen, oder auch, wenn etwa einer, wie hernach vorkommen wird, noch ante finitum triennium ausfället, dem Stadt-Rath allhier per Rescriptum bekannt zu machen, auch die Distributores der Vertheilung und Anweisung halber dessen zu bedeuten. Und ist bey dieser Einrichtung künfftig nicht nöthig, denen studirenden Descendenten zum Voraus Diplomata über die zu erwartende Perception ausfertigen zu laßen: Dahero auch dieselbige hiermit aufgehoben und abgeschafft seyn sollen. Würde aber 7) ein Stipendiat wegen Beförderung oder auch aus andern Ursachen die Academie verlaßen, oder gar relegirt werden oder doch sonst Unfleiß in seinem studiren vorwalten laßen, oder ein böses Leben führen, als wodurch er nach deutlich bezeugter Meynung des Testatoris sich ebenfalls des Stipendii verlustig machet, so ist er von fernerer Perception, wenn er die 100 Gülden noch nicht völlig empfangen, auszuschließen, und statt seiner, einem andern frommen und geschickten Subjecto das Stipendium zu reichen, wie denn 8) zu

Digitized by Google

solchem Ende, und damit man zuverläßige Nachricht erlange, ob auch die percipirende Geschlechts-Stipendiaten sich würcklich auf Universitaeten befinden, daselbst ein stilles christliches Leben führen und ihre Studia mit gehörigem Fleiß abwarten, denenselben obliegen soll, die drey Jahre über jedesmahl 4 Wochen vor der Verfall-Zeit oder längstens 4 Wochen hernach, und zwar bey Verlust des Stipendii, ein richtiges von einem oder mehreren Professoribus subscribirtes Testimonium beyzuschaffen, und an den hiesigen Stadt-Rath einzuschicken.

Vors Achte, die Ehe- oder Dotal-Gelder belangend, so bleibet es insoweit bei der Verfaßung de Anno 1681, daß, wer das Stipendium genoßen, von diesen Dotal-Geldern leer ausgehet, und also ein Subjectum beydes, Stipendien- und Dotal-Gelder nicht empfangen kann. Anreichend aber das Quantum dieser Dotal- oder Ehegelder, so gönneten Wir zwar jeden Descendenten ein mehrers gerne. Nachdem aber nicht mehr hierzu als jährlich 80 Güld. von denen zu Michaelis gefälligen 100 Gülden (als wovon 20 Gülden zur Witwen-Spende kommen) verwendet werden können, und derer Expectanten so gar viel; Als ordnen und wollen Wir provisionaliter, daß jedem verheyratheten Geschlechts-Verwandten, (es sey denn, daß er vor priesterlicher Copulation in Unzucht gelebet, als welchen Falls er ausfällt) semel pro semper 20 Gülden, und dieß auf einmahl auszuzahlen, welches Geld besagte Verheirathete, nach der Ordnung, wie sie denen Graden nach vom gemeinen Stamm-Vater abstammen, die aber von gleichen Grad, nach der Ordnung wie sie geheyrathet, empfangen sollen, auch da sie vor Empfang versterben, solche Post an ihre Ehe-Gatten und Descendenten vererbfällen können, wobey jedoch, damit der starcke Rückstand desto eher getilget werde, ausdrücklich verordnet wird, daß sothanige Erbverfällung nicht auf Eltern oder Collateral-Verwandten kommen, auch unter denen Descendenten nicht weiter als auf den primum Gradum (es sey denn daß nebst Kindes-Kindern, auch Kinder als Descendenten primi Gradus am Leben, welchen Falls auch Kindes-Kinder ihre Eltern repraesentiren und nebst denen Kindern percipiren mögen) sich erstrecken soll. Da auch hinterlaßene Ehe-Gatten Kinder haben, welche entweder das Stipendium oder Dotal-Gelder percipiret, oder darzu nahe Anwartung haben, werden solche in Consideration der Wohlthat, so ihren Kindern wiederfähret, mit Forderung des ihren verstorbenen Ehe-Gatten zugekommenen Dotal-Geldes bey dermahliger großen Anzahl derer Expectanten, billig auch abgewiesen. Es haben demnach die verehelichten Schneideweinischen Descendenten nach Publication dieser Unserer Provisional-Verordnung, zu Vermeidung unnöthiger Disputen, ihre Trau-Scheine in Copia vidimata an den Stadt-Rath allhier einzusenden, und wird derselbe denen Distributorn Nachricht hiervon, um damit die näheſten

Digitized by Google

in die Distribution gebracht werden, zu geben wißen. Gestalt wir denn hiernechst verbieten, daß führohin eben so wenig über Erhebung der Dotal-Gelder, als wie obgedacht, wegen Erwartung des Stipendii oder der Witwen-Spende, Diplomata von dem Distributore auszustellen: Sondern es soll hierunter auf Maße, als bereits gedacht, allenthalben verfahren werden. Solten sich auch mehrere von gleichen Grad, die an einem Tage sich verheyrathet, finden, so sind diejenigen, welche das Looß treffen wird, zu der Perception eher als die andern zu laßen. Mit dieser Einrichtung ist so lange zu continuiren, biß sich etwa nach GOttes heiligen Rath und Willen, die Anzahl derer, die solche Forderung haben, mindern möchte. Auff welchen wiewohl so leicht nicht zu vermuthenden Fall, die Abgabe wieder erhöhet werden mag; immaßen ob erwehnet, daß Wir dieses nur provisionaliter zu verordnen, Uns nach jetzigen des Geschlechts Umständen gemüßiget sehen; Gestalt Wir dann auch hiermit

Vors Neundte, alle dieser Unserer Provisional-Verordnung entgegen stehende bereits geschehene Assignationes als bey deren Ertheilung ohne dem die Menge derer Expectanten und übrige Umstände nicht so, wie jetzt, haben eingesehen werden können, hiermit cassiren und aufheben.

Wollen demnach und begehren gnädigst, daß unser Consistorium nicht nur selbst über diese Unsere Provisional-Verordnung strackich halten, sondern auch den Rath allhier, als Executorem Testamenti, wie nicht weniger die Distributores Stipendii, hierzu anweisen, und auch die Geschlechts-Verwandten hiernach bescheiden soll. Daran geschicht Unser Gnädigster Wille und Meynung. Uhrkundlich mit Unsern Fürstlichen Secret bedruckt und Gegeben Salfeld den 24. Maji 1735.

Christian Ernst H. z. S.

(L. S.)

Digitized by Google

C. Schneideweinische Geschlechts-Tabellen.

Die I. Tabelle
von D. Heinrich Schneideweins Kindern,
Und Theilung seines Geschlechts In Drey Haupt-Stämme.

Heinrich Schneidewein, der Rechten Doctor, Cantzlar zu Weymar, Vxor Anna, D. Wolffgang Reissenbuschens Praeceptoris zu Lichtenberg, und Chur-Fürstl. Sächß. Raths, nachgelassene Wittwe, haben vier Kinder großgezogen:

A. Heinrich Schneidewein, Vxor Christina, gebohrene Lauensteinin. Ist ohne Kinder verstorben.

B. Sara Schneideweinin, Maritus Sebastian von Bronn oder Brunn, Rats-Herr zu Jena, Stiffter des Brunnischen Haupt-Stammes, von welchem Tab. 2 bis mit Tab. 19 gehandelt wird.

C. Margaretha Schneideweinin, Maritus D. Rudolph Wilhelm von Meckbach, Cantzlar zu Coburg, und nachhin zu Halle, Stiffter des Meckbachischen Haupt-Stammes. Von welchem die 20. Tabelle zu sehen.

D. Justina Schneideweinin, Maritus primus Lic. Daniel Salfeld, Gräfl. Schwartzburg. Hof-Rath zu Arnstadt, Stiffter des Salfeldischen Haupt-Stammes, Maritus secundus D. Stephan Weißbach, Henneberg. Hof-Rath zu Schleusingen. Von welchem keine Posteritaet abgestammet.

Also hat sich die Heinr. Schneideweinische Nachkommenschafft, in dem ersten Grade der Abstammung in drey Haupt-Stämme, nemlich den Brunnischen, Meckbachischen und Salfeldischen getheilet.

Die II. Tabelle,
Von Theilung des ersten, nemlich Brunnischen Haupt-Stammes in die Jungbrunnische, Hillardtische, und Schlichtegrollische Linie.

Sara Schneideweinin, D. Heinrich Schneideweins Tochter, Maritus Sebastian von Brunn, Raths-Herr zu Jena, verließ drey Kinder:

(A) Sebastian von Brunn jun., Amtschösser zu Jena. Conjux Catharina Spiegelin. Hat keinen Sohn verlassen. Daher der Name von Brunn bei diesem gantzen Geschlechte nicht weiter fortgepflantzet worden. Doch ist die Jung-Brunnische Linie durch seine Töchter fortgegangen. S. Tab. III. IV. V. VI.

(B) Sara von Brunn. Maritus Romanus Hillardt, Amtschösser zu Jena. Von diesem stammet die Hillardtische Linie ab, von welcher Tab. VII. VIII. IX. zu sehen.

(C) Anna von Brunn. Maritus D. Heinrich Schlichtegroll, von welchem die Schlichtegrollische (Schlichtekrullische) Linie abstammet. (S. Tab. X.—XIX.)

(D) Heinrich von Brunn †.

(E) Justina von Brunn. Maritus D. Wex, † ohne Kinder.

Digitized by Google

Die III. Tabelle von der Jungbrunnischen Linie des Brunnischen Haupt-Stammes.

Sebastian von Brunn, jun., von D. Heinrich Schneidewein im 2. Grad abstammend (s. Tab. II.), verließ drey Töchter. Diese waren

I. Susanna von Brunn, Maritus Adam Köchler, Superintend. zu Salfeld; deren Kinder
   (I) Sebastian Romanus Köchler. † unverheirathet.
   (II) Susanna Köchlerin, Maritus Samuel Steiner, Amtschösser zu Salfeld, † ohne Kinder.
   (III) Christoph Köchler, uxor Regina Elisabeth Avemannin. Deren Sohn
      (a) Ernst Christoph Köchler † ohne Kinder.
   (IV) Christian Köchler † unverheirathet.
   (V) Anna Maria Köchlerin. Maritus Georg Steiner, Stadtschreiber zu Pößneck † ohne Kinder.
   (VI) M. Gottfried Köchler, Pfarrer zu Zelle. Vxor Catharina Elisabeth Richterin. Deren Kinder
      (a) Johann Adam Köchler, Med. Pract. in Salfeld,
      (b) Georg Salomon Köchler.
   (VII) Magdalena Köchlerin, Maritus primus Christoph Köchler, Raths-Cämmerer zu Salfeld. Secundus Philipp Wolffgang Schaper, Bürgermeister in Salfeld.
   (VIII) Adam Köchler †.
   (IX) Catharina Köchlerin, Maritus N. Förster, Amtmann zu Ilmenau.
   (X) Dorothea Köchlerin, Maritus M. Nicol Mollwitz, Pfarrer zu Blanckenburg. S. Tab. IV.

II. Gottfried von Brunn † unverheiratet.

III. Christian von Brunn † unverheiratet.

IV. Sara von Brunn. Maritus Bernh. Kraut, Stadtschreiber zu Dornburg. Hat keine Posteritaet.

V. Christina von Brunn. Hat drey Männer gehabt: 1) Johann Kieffer, Pfarrer zu Wichmar, von welchem keine Erben. 2) N. Scheinhart. Von dessen Descendenten s. Tab. V. 3) N. Pfeiffer. Von dessen Descendenten s. Tab. VI.

Digitized by Google

Die IV. Tabelle
von der Mollwitzischen Familie in der Jungbrunnischen Linie des Brunnischen Haupt-Stammes. (Fortsetzung der III. Tabelle.)

Dorothea Köchlerin, Heinrich Schneideweinsche Descendentin im 4. Grad (Tab. III num. x), Maritus M. Nikol Mollwitz, Pfarrer zu Blanckenburg. Hat zehen Kinder verlassen:

a. Susanna Sophia Mollwitzin. Maritus Martin Kellner, Pfarrer zu Graba bei Salfeld, hat vier Kinder hinterlassen:
   (a) Anna Magdalena Kellnerin. Maritus Laurentius Müller, Diac. zu Gräffenthal.
      Deren einiger Sohn
         1) Georg Martin Müller, † in der Jugend.
   (b) Georg Adam Kellner, Pfarrer in Groß-Neuendorff bei Gräfenthal, Vxor Anna Magdalena Heumannin. Dessen Kinder:
         1) Georg Adam Kellner.
         2) Dorothea Maria Kellnerin.
         3) Antonia Maria Sophia Kellnerin.
   (c) Regina Elisabeth Kellnerin, Maritus Johann Andreas Grau, Pfarrer zu Könitz. Dessen Kinder:
         1. Juliana Dorothea Grau.
         2. Ludwig Friedr. David Grau St. Theol.
         3. Regina Magdelena
         4. Johann Matthäus
         5. Dorothea Maria
         6. Christiane Louise
         7. Maria Elisabeth
         8. August Christian

         } Grau.

   (d) Sophie Barbarara Kellnerin. Maritus Johann Gottfried Rose, Pfarrer zu Leheften. Von welchem
         1. Gottlieb Rose.

b. Johann Christian Mollwitz, Cantzellist und letztlich Botenmeister zu Rudolstadt. Vxor Agnesa Maria Hammerschmidtin. Copuliret zu Rudolstadt, d. 25. Febr. 1696.
   Dessen Kinder:
   (a) Johann Christian Mollwitz, Schiff-Barbier.
   (b) Friedr. Andreas Mollwitz, Peruqven-Macher in Stuttgard.
   (c) Aemilia Catharina Mollwitzin, Maritus Johann Georg Sültzner, Peruqven-Macher in Buttstadt.

c. Maria Dorothea Mollwitzin. Maritus Johann Peter Pampuß, Rats-Cämmerer und Handelsmann in Blanckenburg. Zeugte drey Kinder:

Digitized by Google

(a) Susanna Margaretha Pampußin, Maritus Johann Jakob Reusche, Handarbeiter in Blanckenburg, von welchem
1. Johann Christoph Reusche.

(b) Johann Heinrich Pampuß, Gräfl. Reuß-fürstl. Cammerdiener in Gera. Uxor Eva Rosine Seidelin. Copulirt mense Nov. 1708. Er starb 1714 und sie hat nachher Johann Christian Schröter in Altenburg geheiratet. Pampußens Tochter von ihr ist
1. Clara Juliana Pampußin.

(c) Georg Heinrich Pampuß, Barbier zu Stuttgart. Vxor, jetzt vidua ist Marie Margaretha Pampußin, geb. Dietermann. Copulirt den 17. Oktober 1715. Kinder
1. Jakob Heinrich Pampuß,
2. Juliane Barbara Pampußin,
3. Christiana Maria Pampußin.

d. Anna Christina Molwitzin. Maritus Johann Röhr. Von dem drey Kinder
(a) Elisabetha Sibylla Röhrin †.
(b) Aemilia Margaretha Röhrin. Maritus Johann Valentin Lange, Seiler in Königsee. Hat drey Kinder:
1. Johann Matthäus
2. Johann Nikol
3. Aemilia Juliana
} Lange.
(c) Just Friedrich Röhr †.

e. Johann Christoph Mollwitz, Diac. zu Blanckenburg. Dessen Kinder
(a) Christian Andreas †
(b) Albert Elias
(c) Marie Elisabeth
(d) Maria Susanna
} Mollwitz.

f. Johann Friedrich Mollwitz.

g. Johann David Mollwitz.

h. Anna Elisabeth Mollwitzin. Maritus Georg Krahmer, Schulmeister. Von dieser sind
(a) Maria Barbara Krahmerin †.
(b) Anna Maria Krahmerin*). Zweymal verehelicht, erst an Johann Jacob Vogt, dann an Johann Heinrich Kummer, Leinweber zu Witzleben.
Deren Kinder:

---

*) Nach den Akten ist der richtige Name: Anna Margarethe. Als 4. und 5. Kind aus der Ehe mit Johann Heinr. Kummer sind nachzutragen: Anna Sibylla und Anna Barbara.

Digitized by Google

1. Anna Margaretha Vogtin.
2. Johann Adam Kummer.
3. Christiana Margaretha Kummerin.

(c) Johann Adam Krahmer.

i. Abraham Wigand Mollwitz, Rector der Schule zu Blanckenburg. Dessen letzteres Weib Barbara Margarethe geb. Kämpfferin, anderweit verheirathete Hennigin. Von ihm sind

(a) Anna Sophie Mollwitzin.

(b) Nikol Ludwig Abraham Mollwitz, Posthumus, der Apothecker-Kunst beflissen*).

k. Sibylla Catharina Mollwitzin: Maritus Nikol Apel.
Von welcher zwey Söhne:

(a) Johann Michael Apel, Schönfärber in Leutenberg.
Dessen Kinder sind:

1. Sophie Barbara Apelin**).
2. Adam Michael Apel***).
3. Christiana Elisabeth Apelin.

(b) Johann Matthäus Apel, Schönfärber in Blanckenburg.

---

*) Handschriftlich findet sich hierzu nachgetragen: Apotheker in Gräfenthal. Dessen Sohn: Bürger und Handels-Conzessionist Gottfried Mollwitz in Saalfeld.

**) Handschriftlich findet sich hierbei: Sophie Barbara Fischerin verehel. v. Rhein (Tochter der Sophie Barbara Apel?), deren Tochter: Joh. Christiane Friederike von Rhein verehel. Seifarthin.

***) Aus den Akten ist zu ersehen, daß dieser Adam Michael Apel Färber und Bürgermeister zu Leutenberg wurde. Dessen Tochter Susanne Marie Magdalene verheiratete sich an den Posthalter und Mädchenlehrer Joh. Heinr. Wolle daselbst. Deren Tochter Johanne Christiane Elisabeth war die Ehefrau des Mühlenbesitzers Carl Friedr. Macheleidt daselbst. Tochter: Caroline Friederike, geb. 15. Mai 1811. Ehefrau des Gold- und Silberarbeiters Joh. Heinr. Carl Preußner in Lobenstein, cop. 9. Jan. 1838.

Digitized by Google

Die V. Tabelle

von der Scheinhartischen Familie, in der Jung-Brunnischen Linie des Brunnischen Haupt-Stammes. (Fortsetzung der III. Tabelle).

Christina von Brunn, Heinrich Schneideweinische Descendentin im 3. Grad. (S. Tab. III. num. III). Maritus secundus N. Scheinhart. Deren Sohn:

(I) Benedictus Scheinhart, Pfarrer zu Sund-Remda. Uxor: Susanna Kämpferin. Zeugte 9 Kinder, welche sind:

a. Johann Benedikt Scheinhart, Depositor zu Jena. Von dem sind
   (a) Anna Christina Scheinhartin †.
   (b) Anna Martha Scheinhartin †, deren Wittber Carl Gottfried Wolff in Jena.

b. Johann Heinrich Scheinhart, Pfarrer und Consistorialis zu Marckbreit. Dessen Kinder:
   (a) Jakob Leonhard Salomon Scheinhart, Pfarrer zu Eschelbach. Uxor Marie Elisabeth Kernin, copulirt 1732.
   (b) Johann Christoph Scheinhart, Apothecker zu Schwäbisch-Hall; Uxor Anna Catharina Prellochsin, cop. 19. Febr. 1732. Tochter:
      1. Sophie Magdalene Scheinhartin.
   (c) Johann Georg Scheinhart, Scholar.
   (d) Sophie Dorothea Scheinhartin.

c. Susanna Sophia Scheinhartin, Maritus Nikol Mollwitz, Fleischhauer zu Rudolstadt. Copul. 12. Febr. 1702.

d. Johann Christian Scheinhart, Tuchmacher in Rudolstadt. Von dem sind
   (a) Maria Juliana Scheinhartin, Maritus Nikol Hüttenrauch, Schneider in Jena, copul. den 27. Nov. 1721.
   (b) Johann Salomon Scheinhart.
   (c) Heinrich Salomon Scheinhart*).

e. Anna Catharina Scheinhartin. Maritus Johann Caspar Leupert, Cantor zu Rüdenhausen. Copul. den 21. Juni 1707. Deren Kinder:
   (a) Johann Michael Leupert.
   (b) Anna Margaretha Dorothea Leupertin.

---

*) Dieser Heinrich Salomon Scheinhart wurde Tuchmacher in Rudolstadt. Dessen Kinder 1) Joh. Christian Scheinhart, Hof- und Consistorialrat in Frankenhausen, 2) Dorothea Elisabeth verehel. Endersin in Rudolstadt. — Joh. Christian Scheinhart war verheiratet mit Auguste Friederike Johannette geb. Landgraf. Deren Sohn: Joh. Chr. Friedrich Scheinhart, stud jur. - Als Sohn der Dorothea Elisabeth Endersin wird genannt: Johann Salomon Enders, Korporal, copulirt 29. April 1819. Eine Schwester desselben ist vielleicht Marie Henriette geb. Endersin, Ehefrau des Porzellanfabrikanten Johann Gottlob Töpfer zu Rudolstadt; deren Tochter: Theresie Bernhardine, geb. am 1. März 1809, cop. den 17. Novbr. 1836 mit Heinrich August Albert Mehlhorn zu Rudolstadt.

Digitized by Google

f. Salomon Scheinhart, Bürgermeister und Apotheker zu Crailsheim. Ohne Kinder.

g. Johann Georg Scheinhart, Amts- und Kasten-Schreiber zu Leutenberg. Dessen Kinder:
   (a) Aemilia Catharina Scheinhartin.
   (b) Johann Michael Scheinhart, Theol. stud.*)
   (c) Johann Heinrich Scheinhart, Amts-Copist in Leutenberg**).
   (d) Sabina Magdalena Scheinhartin.

h. Johann Caspar Scheinhart †.

i. Johann Paul Scheinhart, Gräflich Castellischer Kammer-Diener. Dessen Kinder:
   (a) Sophie Barbara
   (b) Carl Christoph
   (c) Johann Samuel
   (d) Barbara Margaretha
   (e) Maria Margaretha
   (f) Johann Nikol
   } Scheinhart.

Die VI. Tabelle

von der Pfeifferischen Familie in der Jungbrunnischen Linie des Brunnischen Hauptstammes. (Fernere Fortsetzung der III. Tab.)

Christina von Brunn, von deren Kindern aus der andern Ehe mit N. Scheinhart in der 5. Tab. gehandelt worden, hatte in der dritten Ehe N. Pfeiffer. Ihr Sohn

Johann Pfeiffer, Zeugmacher in Bürgel. Von dem sind zwei Töchter:

a. Christina Pfeiffer, Maritus Gottfried Fickler, Einwohner zu Waldeck bei Bürgel. Hat keine Kinder.

b. Rosina Maria Pfeiffer, Maritus Samuel Füchsel, Tuchmacher in Bürgel. Deren Kinder:
   (a) Rosina Maria Füchsel.
   (b) Samuel Füchsel.

---

*) Johann Michael Scheinhart wurde Pfarrer in Wernburg. Dessen älteste Tochter Christiane Sophie Caroline, cop. 12 Juli 1785 mit M. Christian Ehrenfried Krause, Pfarrer zu Oberoppurg. — Deren Kinder: 1) Dorothea Christiane Louise, geb. 29. April 1786, cop. den 18. Juni 1805 mit M. Josef Andreas Schreckenbach, Diakonus in Ziegenrück. 2) Christian Friedrich, geb. den 14. Dzbr. 1788.

**) Handschriftlich findet sich hierbei: Johann Christoph Scheinhart (wahrscheinlich des Amtscopisten Joh. Heinrich Scheinhart Sohn!), Perückenmacher zu Alstädt, heirathet den 5. Mai 1778 die Christiana Dorothea Schilflerin. Deren Sohn: Johann Christian Christoph Scheinhart, geb. den 12. Sept. 1791.

Digitized by Google

Die VII. Tabelle
von
der Hillardtiſchen Linie des Brunniſchen Haupt-Stammes (S. Tab. II.).

Sara von Brunn, von D. Heinrich Schneidewein im 2. Grad abſtammend, ſ. Tab. II., Maritus Romanus Hillardt, Amtſchöſſer zu Jena.

Außer drei Kindern, welche unverehelicht geſtorben, nämlich Suſanna, Sebaſtian Romanus, Andreas, verließ ſie zween Söhne, die Nachkommen haben:

I. Bernhard Hillardt. Verließ außer der Tochter Sibylla, ſo unverheiratet geſtorben, zwei Söhne:

(I) Samuel Romanus Hillardt, Erbſaſſe zur Alten-Ginna. Deſſen Kinder:

a. Dorothea Hillardt. Maritus Zacharias Zaubitzer, Nachbar zur Alten-Ginna. Deren Kinder:

(a) Hannß Georg Zaubitzer, Nachbar zu Eckelſtadt. Deſſen Kinder:

1. Eva Katharina
2. Dorothea Eliſabeth*)
3. Eva Margarete

} Zaubitzer.

(b) Hannß Heinrich Zaubitzer †.

(c) Hannß Michael Zaubitzer †.

(d) Johanna Maria Zaubitzer. Maritus Chriſtoph Hänßcken zur Alten-Ginna. Deren Sohn

1. Chriſtoph Hänßken**).

(e) Hannß Zacharias Zaubitzer.

---

*) Anmerkung: Dorothea Eliſab. Zaubitzer, cop. 14. Juli 1739 mit Thomas Kürbs zu Altengönna. Deren Kind: Hans Nikol Kürbs, geb. 11. Aug. 1740, cop. 27. Mai 1773 mit Anna Eliſabeth Darnſtädt. Deren Kinder: a) Maria Magdalene, geb. 22. Mai 1774, cop. mit Joh. Gottlieb Walther aus Mankewitz, b) Eva Maria, cop. 5. Juli 1803 mit Johann Heinrich Schorcht zu Altengönna, c) Marie Eliſab., geb. 29. Dez. (?) 1786, cop. mit Joh. Chriſtoph Walther aus Mankewitz.

Von a) (Joh. Gottlieb Walther) ſind erzeugt: 1) Eva Marie, geb. 16. Sept. 1804, cop. 22. Juli 1830 mit Gottfried Kaiſer aus Nerkewitz. 2) Marie Louiſe, geb. 23. Mai 1812, cop. 28. Januar 1836 mit Böttcher Joh. Friedr. Wilh. Germar daſ.

Von b) (Joh. Heinr. Schorcht) iſt erzeugt: Eva Maria Eliſab., cop. 23. Nov. 1823 mit Chriſtian Wilhelm Patzer in Vierzehnheiligen.

Von c) (Joh. Chriſtoph Walther) ſind erzeugt: 1) Chriſtian Friedrich, geb. 16. Juni 1810, cop. 24. Novbr. 1835 mit Karoline Eliſab. Kahle aus Darnſtädt. 2) Marie Eliſab., geb. 2. Nov. 1812, cop. 12. Jan. 1832 mit Schneider Johannes Gonnermann in Nerkewitz.

**) Handſchriftlich findet ſich die Notiz:

Marie Catharine geb. Hänßken.
|
Marie Catharine Börner.
|
Wilhelmine Richter.
|
Wilhelmine Barthel. Friederike Louiſe Barthel.

Digitized by Google

b. Anna Maria Hillardt. Maritus Hannß Stiebritz, Töpffer in Jena; von welchem zwei Töchter:

(a) Dorothea Stiebritz, Maritus Johann Heinrich Sältzer, Töpffer in Jena. Copulirt den 25. Sept. 1693; sie starb 1699. Deren Tochter

1. Anna Christina Sältzer, † 1705.

(b) Rosina Elisabeth Stiebritz, Maritus Christian Schultze, Töpffer in Jena. Copulirt den 16. Nov. 1704; sie starb den 7. Sept. 1706. Deren Tochter

1. Johanne Amalie Schultze, † den 14. Nov. 1710.

c. Gertraude Sibylla Hillardt, † unverehelicht.

d. Martha Hillardt. Maritus Hannß Klein zur Alten-Ginna. Deren Tochter

(a) Maria Klein, Maritus primus Barthel Linse zu Achelstädt. Secundus Paul Sipterott, ein Bauer. Ihre Töchter:

1. Elisabeth Catharine Linse.
2. Martha Linse. Maritus N. Pöschel*).

e. David Andreas Hillardt. Vxor Anna Margaretha Hartung.

(II) Paul Friedrich Hillardt, Töpffer in Weymar. Dessen Kinder

a. Barbara Christina Hillardt. Maritus Anton Heinrich Schumann, Knopff-Macher in Jena. Deren Kinder:

(a) Anna Elisabeth Schumann.

(b) Johann Barthol Schumann.

II. Heinrich Hillardt. Von diesem siehe die 8. Tab.

*) Nach einem Extrakt des Distributors der Schneidew. Legate, Paul Jul. Schneider, vom 20. Sept. 1736 soll hier ein Irrtum vorliegen. Paul Sipteroth sei dreimal verheiratet gewesen und zwar mit Maria Elisab. Klein in 2ter Ehe. Von dieser stamme ein, jedoch wieder verstorbenes, Kind, weshalb der Name Sipteroth aus den Geschlechtstabellen auszuscheiden habe. Auch Pöschel sei falsch eingetragen, derselbe habe eine Tochter Sipteroths aus 1. oder 2. Ehe gehabt. Auch die Kinder der Marie Elisab. Linse seien falsch angegeben. Die richtigen Namen seien a) Margarethe Christina (Maritus: Andreas Schramm; Tochter: Sophie Margaretha), b) Maria Barbara und c) Maria Elisabeth. — Letzteres wird bestätigt durch pfarramtl. Zeugnis vom 26. Okt. 1736, wo aber die 2. Tochter Anna Barbara genannt ist.

Digitized by Google

Die VIII. Tabelle
von
Heinrich Hillardts Familie in der Hillardtschen Linie. (Forts. der Tab. VII.)

Heinrich Hillardt, Sara von Brunn und Romani Hillardts andrer Sohn, von Heinrich Schneidewein im 3. Grad, von welchem folgende Kinder:

(I) Sara Elisabeth Hillardt. Maritus I Tobias Schweher. Maritus II Heinrich Mützner, beyde Priester. Sind ohne Kinder verstorben.

(II) Cunigunda Maria Hillardt. Maritus Friedrich Koch, Landrichter in Jena. Zeugte 7 Kinder:

a. Catharine Elisabeth
b. Clara Maria
c. Cunigunda Maria
d. Anna Elisabeth
e. Friedrich (Auditeur)
f. Dorothea Susanna
g. Christian Heinrich

} Koch. Sind alle ohne Kinder verstorben.

(III) Heinrich Christoph Hillardt. Dessen Kinder:

a. Johann Andreas Hillardt, Schönfärber in Schweinfurth. Uxor I. Dorothea Dammann, Uxor II. Anna Catharina Zorn, hinterließ vier Kinder:

(a) Johann Matthes Hillardt, Botenmeister zu Schweinfurt †, uxor Amalia Metzger. Hat anderweit geheiratet. Sohn

1. Kilian Elias Hillardt †.

(b) Maria Elisabeth Hillardt, Maritus Johann Friedr. Dölle, Gastwirt zu Hildburghausen. Kinder:

1. Wilhelm Heinrich
2. Johann Christoph
3. Charlotta Friedrica
4. Cornelia Sophia

} Dölle.

(c) Anna Maria Hillardt.

(d) Anna Barbara Hillardt.

b. Anna Maria Hillardt. Maritus primus Wolff Etzdorff in Pößneck. Secundus: Just Schläffer in Pößneck. Kinder:

(a) Elisab. Margaretha Etzdorff.

(b) Johann Nicol Etzdorff. Dessen Tochter:

1. Anna Christina Etzdorff.

c. Christoph Hillardt.

(IV) Johann Georg Hillardt, Amts-Verwalter zu Heußdorff. Von diesem s. die folgende Tabelle.

Digitized by Google

Die IX. Tabelle.
Fortsetzung von Heinrich Hillardts Familie, in der Hillardtischen Linie.

Johann Georg Hillardt, von D. Heinrich Schneidewein im 4. Grade (s. Tab. VIII). War Amtsverwalter zu Heußdorff, Uxor Anna Marie Sperhackin. Von ihm sind 5 Kinder:

a. Anna Margarethe Hillardt. Maritus Johann Christian Schmidt, Amtschreiber zu Bercka. Deren Kinder:
   (a) Johann Georg (Stud. theol.)
   (b) Dorothea Maria
   (c) Rosina Sophie Christiana
   } Schmidt.

b. Rosina Magdalena Hillardt, Maritus Georg Adam Wittscheube, Creyß-Einnehmer zu Königsberg in der Neumarck.
   Deren Kinder:
   (a) Johann Georg
   (b) Ursula Rosina
   (c) Caspar
   } Wittscheube.

c. David Heinrich Hillardt, Amtsverwalter zu Kappendorf. Uxor Sophia Elisabeth Fröderkingin. Dessen Kinder:
   (a) Sophia Rosina. Maritus Johann Simon Höfflein, Fürstl. Stallmeister in Stuttgart.
   (b) Johann David
   (c) Heinrich Ludwig
   (d) Wilhelm Albrecht Adam
   (e) Johann Georg
   (f) Aegidius Ehrenfried
   (g) Johann Christoph
   (h) Johann Heinrich
   } Hillardt.

d. Martha Rosina Hillardt. Maritus Caspar Lorber, Hof-Advocat zu Weimar. Deren Kinder:
   (a) Rosina Elisabeth
   (b) Johann Christian
   (c) Heinrich Sebastian Romanus
   } Lorber.

e. Johann Nikol. Hillardt, studios. † unverehelicht.

f. Georg Michael Hillardt, Cammer-Diener und Barbier zu Hildburghausen. Uxor Petronella von der Bühl.

Digitized by Google

Die X. Tabelle
von
der Schlichtegrollschen Linie des Brunnischen Haupt-Stammes. (s. Tab. II.)

Anna von Brunn, Sebastians von Brunn senioris Tochter, im andern Grad von D. Heinrich Schneidewein, Maritus D. Heinrich Schlichtegroll. Verließ außer zweyen Kindern, nemlich

Heinrich Schlichtegroll,

Heinr. Christoph Schlichtegroll, welche ledig verstarben,

Zwene, die das Geschlechte fortgepflantzet haben, die waren

I. Christoph Schlichtegroll, Amtschreiber zu Jena. Uxor Anna Walter. Zeugete 4 Kinder:

(I) Anna Schlichtegroll. Maritus M. Peter Paul Wolff. (S. Tab. XI—XVI).

(II) Dorothea Marie Schlichtegroll. Maritus Friedrich Grams. Deren Kinder

a. Martha Dorothea
b. Friedrich
c. Peter Paul

} Gramß. Sind alle ledig verstorben.

(III) Heinrich Christoph Schlichtegroll. (S. Tab. XVII).

(IV) Friedrich Schlichtegroll. S. Tab. XVIII.

II. Amalie Katharine Schlichtegroll. Maritus D. Johann Friedrich Strohmer. (S. Tab. XIX).

Die XI. Tabelle
von M. Peter Paul Wolffs Familie in der Schlichtegrollischen Linie.
(Fortsetzung der X. Tab.).

Anna Schlichtegroll. Von D. Heinr. Schneidewein im 4. Grad (Tab. X. I.) Maritus M. Peter Paul Wolff, Withums-Hof-Prediger zu Dornburg. Verließ 5 Kinder:

a. Anna Maria Wolff. Maritus Friedrich Freiesleben, Amtsverwalter in Eisenberg. Dessen Descendenten s. Tab. XII.

b. Anna Sophia Wolff. Maritus Georg Nötzel, Amt-Schößer zu Sachsenburg. (Dessen Descendenz s. Tab. XIII.).

c. Peter Paul Wolff, jun., Cammer-Schreiber und Steuer-Einnehmer in Eisenberg. (Seine Descendenten s. Tab. XIV.)

d. Anna Martha Wolff. Maritus M. Peter Paul Cramer, Pastor und Adjunctus in Camburg. (Seine Descendenz s. Tab. XV.

e. Joseph Christoph Wolff, Stadtschultheiß in Eisenberg (s. Tab. XVI.)

Digitized by Google

Die XII. Tabelle

Fortsetzung der XI. Tabelle von M. Peter Paul Wolffs Familie.

Anna Marie Wolff, M. Peter Paul Wolffs Tochter von D. Heinrich Schneidewein im 5. Grad. Maritus Friedr. Freiesleben, Amtsverwalter zu Eisenberg. Verließ 6 Kinder:

(a) Peter Paul Freiesleben. Dessen Sohn:
1. David Friedrich Freiesleben, Amts-Advokat in Eisenberg.

(b) Anna Catharina Freiesleben, † 10. Novbr. 1722. Maritus Christoph Beyer, Stadtschreiber und Raths-Cämmerer in Zeitz. † 10. Septbr. 1698. Die haben eilff Kinder erzeuget, nämlich
1. Anna Maria Beyer. † 15. Mai 1731.
2. Georg Friedrich Beyer, Creyß-Steuer-Actuarius und Stadtschreiber zu Neustadt a. d. Orla. † 24. Oktober 1727. Uxor Sabina Catharina verwitwet gewesene Zinßmann. Kinder:
   (1) Friederica Sophia
   (2) Gustav Friedrich (stud. jur.)
   (3) Johanna Renata
   (4) Christiana Magdalena
   } Beyer.
3. Dorothea Sophia Beyer, obiit 1700. Maritus Johann Friedrich Ursinus, Rentmeister in Zeitz.
4. Johann Christoph Beyer, Stadt-Syndicus in Zeitz.
5. Rosina Magdalena Beyer. Maritus Lic. Gottfried Gellert, Bürgermeister und Ritterschafts-Syndicus in Zeitz. Er starb 1723, sie aber starb 1731 ohne Kinder.
6. Catharina Elisabeth Beyer; Maritus, den sie den 17. Oktob. 1709 geheiratet, Christian Cramer, Conrektor in Zeitz. Deren Kinder:
   (1) M. Christian Gottlob Cramer, Cand. Minist.
   (2) Christiana Sophia Cr., verehel. den 18. Mai 1733 an M. Paul Christian Mitternacht, Past. zu St. Stephan für Zeitz. Tochter:
      A. Christiana Sophia Mitternacht.
   (3) Johanna Wilhelmina Cramer.
7. Carl Gottfried Beyer. † 15. Nov. 1689.
8. Johanna Catharina Beyer. † 30. Oktober 1690.
9. Christian Gottlieb Beyer. † 1703.
10. Anna Christina Beyer. Maritus Johann Georg Schultze, Cancellist und Raths-Verwandter in Zeitz. Cop. 11. Mai 1717. Er starb 1724, sie starb 1733 ohne Kinder.
11. Heinrich Gottfried Beyer, Advocatus in Zeitz. Dessen Tochter:
   (1) Anna Catharina Beyer.

Digitized by Google

(c) Friedrich Freiesleben, Landrichter und Forst-Commissarius in Eisenberg. Uxor Anna Rosina Wolff. (Von welcher als ihm in gradu sec. consang. Lin. aequal. verwandt, s. Tab. XIV). Von dem sind 6 Kinder:

1. Christian Friedrich Freiesleben, Landrichter und Forst-Commissarius in Eisenberg. Uxor Christina Elisabeth Kayser. Deren Kinder:
   (1) Christiane Friedr. Elisabeth Freiesleben.
   (2) Christian Friedrich Freiesleben.
2. Johann Gottlob Freiesleben, Amts-Advocatus in Eisenberg.
3. Rosina Dorothea Freiesleben. Maritus Johann Christian Baumann, Geleitsverwalter und Stadtschultheiß in Eisenberg.
4. Christoph Heinrich Freiesleben, Materialist.
5. Johanna Sophia Freiesleben. Maritus L. Johann Jacob Freiesleben.
6. Christiana Elisabeth Freiesleben. Mar. Christian August Kayser, Amtmann in Eisenberg.

(d) Johann Friedrich Freiesleben, Bürgermeister zu Neustadt a./Orla.

(e) Dorothea Marie Freiesleben. Maritus Johann Christoph Rehm, Amtschreiber zu Arnshaug. Hinterließ zwey Kinder:

1. Marie Dorothea Rehm. Maritus primus Christoph Seidler, Bürgermeister und Creyß-Steuereinnehmer zu Neustadt a./Orla; secundus L. Johann Christian Steinberger, Steuer-Procurator zu Neustadt a./Orla.
2. Johann Friedrich Rehm, Stadtrichter und Handelsmann zu Neustadt a./Orla. Uxor Dorothea Maria Eschke. Deren Kinder:
   (1) Dorothea Maria Rehm. Maritus Johann Christian Stemler, Rats-Verwandter zu Neustadt a./Orla. Deren Tochter:
      A. Johanna Magdalena Stemler*)
   (2) Wilhelmina Rosina Rehm, geb. 25. Febr. 1720**.)
   (3) Maria Magdalena
   (4) Ambrosius Adam } Rehm.
   (5) Johann Friedrich

*) Handschriftlich findet sich hierzu die Notiz: Joh. Magdalena Stemlerin verehel. Höferin; deren Sohn: Johann Christoph Höfer.

**) Handschriftlich findet sich: Wilhelmine Rosine Rehm (Röhm), cop. 23. Jan. 1744 mit Weißbäcker Johann Christoph Ziegenspeck zu Neustadt a./Orla. Deren Kinder: Maria Catharine, Christiane Magdalene, Johann Christoph und Maria Rosine. Die letztere (Maria Rosine) geb. d. 6. Mai 1753, cop. d 13. Septbr. 1778 mit Tuchmacher Gottlob Christoph Schwabe daselbst. Deren Sohn: Gottlob Christoph, geb. 31. März 1781, cop. d. 14. Mai 1807 mit Johanna Maurizia Diezin. Deren Sohn: Gottlob Moritz, geb. 10. Febr. 1809, cop. 29. Sept. 1830 mit Emma Rosalie Wilhelmine Leideritz.

Digitized by Google

(f) Rosina Maria Freieisleben. Maritus D. Adam Hahn, Fürstl. Leib-Medikus in Eisenberg, welcher sie in seiner andern Ehe gehabt. Hinterließ von ihr 4 Kinder:

1. Dorothea Maria Hahn. Maritus D. N. Wölfing, Stadt-Physicus in Roda. Sind beide ohne Kinder verstorben.
2. Friedrich Hahn, ein Trompeter, † unverheyratet.
3. Johann Gottlieb Hahn, Amts-Advokat und Steuer-Einnehmer in Ronneburg, † unverheiratet.
4. Georg Heinrich Hahn, ein Apotheker, ist in Indien gegangen.

Die XIII. Tabelle.

Fortsetzung der XI. Tab. von M. Peter Paul Wolffs Familie.

Anna Sophia Wolff, M. Peter Paul Wolffs Tochter von D. Heinrich Schneidewein im 5. Grad. Maritus Georg Nötzel, Amtschösser zu Sachsenburg. Hat sechs Kinder verlassen:

(a) Catharina Sophia Nötzel. Maritus Andreas Rose, Cammer-Rath und letzt Cammer-Präsident zu Eisenach. Deren Kinder:

1. Johann Georg Rose.
2. Andreas Rose, Cammer-Rath in Eisenach.
3. Christoph Barthol. Rose, Legat-Secr. in Regensburg.
4. Ernst Wilhelm Rose, Rent-Sekretär in Eisenach.
5. Heinrich Gottlieb Rose.
6. Martha Eleonore Rose. Marit. Johann Ernst Leonhardi, Amtmann zu Altkirchen in der Grafschaft Sayn. Kinder:
   (1) Heinrich Ernst
   (2) Carl August
   (3) Johann Ernst
   } Leonhardi.
7. Sophia Elisabeth Rose.
8. Johanna Dorothea Rose.

(b) Georg Nötzel jun., auch Amt-Schösser zu Sachsenburg. Hat drey Kinder.

1. Georg
2. Georg Heinrich
3. Georg Adam
} Nötzel.

(c) Dorothea Eleonora Nötzel. Marit. Andreas Wein, Amt-Schreiber in Weimar, hernach Ober-Geleitsmann in Erfurt. Hat fünf Kinder:

Digitized by Google

1. Dorothea Eleonora Wein. Maritus Joseph Christoph Wolff, Ober-Geleitsschreiber in Erfurt. (S. Tab. XVI.)
2. Catharina Magdalena Wein. Maritus Joh. Georg Hahn, Pastor in Hellmershausen.
3. Catharina Sophia Wein. Maritus Georg Ludwig Höpffner, Pfarrer zu Vogelsberg.
4. Johann Andreas Wein.
5. Christian Wein.

(d) Sophia Nötzel. Maritus Johann Caspar Arnsburg, Bürgermeister zu Nordhausen. Dessen Tochter

1. Maria Dorothea Arnsburg. Maritus Ludwig Günther, Jur. Dd. Advocat in Nordhausen.

(e) Dorothea Margaretha Nötzel.

(f) Georg Adam Nötzel, Steuer-Einnehmer in Jena. † ohne Kinder.

Die XIV. Tabelle.

Fernere Fortsetzung der XI. Tabelle. Von M. Peter Paul Wolffs Familie.

Peter Paul Wolff jun., M. Peter Paul Wolffs sen. Sohn, von D. Heinrich Schneidewein im 5. Grad, war Cammerschreiber und Steuer-Einnehmer in Eisenberg. Von dem sind sieben Kinder:

(a) Anna Rosina Wolff. Maritus Friedrich Freiesleben, Landrichter und Forst-Commissarius in Eisenberg. Kinder:

1. Christian Friedrich
2. Johann Gottlieb
3. Rosina Dorothea
4. Christoph Heinrich
5. Johanna Sophia

} Freiesleben. cf. Tab. XII.

6. Christiane Elisabeth Freiesleben, geb. 11. Jan. 1701*).

(b) Dorothea Maria Wolff. Maritus Johann Wislicenus, Pfarrer zu Schönburg bei Naumburg. Kinder:

1. Johann Wislicenus, Amt-Schreiber in Roda.
2. Johann Friedrich Wislicenus †.
3. Friedrich Zacharias Wislicenus, Stud. Theol.
4. Johann Andreas Wislicenus, Doct. med. in Naumburg.
5. M. Justus Jacobus Wislicenus, Catechet in Zeitz.
6. Euphemia Dorothea Wislicenus**).

*) Christiane Elisabeth Freiesleben, cop. d. 7. Septbr. 1719 mit Creyß-Amts-Advokaten Christian August Keyßer. — Deren Kinder: 1) Christian Friedrich, geb. 28. Septbr. 1720, † 11. Febr. 1749. 2) Christian August, geb. 10. Okt. 1723. 3) Christian Gottlieb, geb. 27. Mai 1728. 4) Christiane Friederike, geb. 9. Juni 1734, † 16. März 1747.

**) Euphemia Dorothea Wislicenus cop. mit Christoph Bayer, Pfarrer zu Hohenmölsen

Digitized by Google

(c) Anna Catharina Wolff. Maritus Michael Christian Pocarus, Archidiakonus in Eisenberg. Deren Kinder:

1. Rosina Catharina Pocarus, Maritus Christoph Heinrich Wolff, Pfarrer zu Molau. Cop. den 13. Sept. 1718. Deren Kinder:
   (1) Christian Heinrich
   (2) Maria Rosina Friderica } Wolff.
   (3) Christian Wilhelm †
2. Christiana Maria Pokarus. Maritus Johann Gottlieb Hebenstreit, Pfarrer zu Kautschen im Zeitzischen. Copul. d. 25. Nov. 1734.
3. Dorothea Sophia Pocarus, Maritus Conrad Müller, Doctorandus Juris zu Jena. Copul. d. 25. Nov. 1732.
4. Christian Gottfried Pocarus, Materialist in Cahla. Uxor Wilhelmina Sophia Worm. Copul. d. 16. Febr. 1734.
5. Wilhelm Gottlob Pocarus, Stud. theol., geb. 23. Okt. 1709.
6. Johanna Fridrica Pocarus, Maritus Christian Gotthold Knüpffer, Collega IV. der Schule zu Eisenberg. Copul. den 6. Mai 1732.

(d) Maria Sophia Wolff. Maritus Johann Heinrich Rehm, Landrichter in Neustadt a./Orla. Deren Kinder:

1. Johann Ambrosius Rehm, Registrator zu Frankenhausen. Uxor Magdalena Sophia Müldener, copul. d. 23. Febr. 1729. Deren Tochter:
   (1) Wilhelmine Magdalena Rehm.
2. Johann Gottlieb Rehm, Advokat in Eisenberg. Uxor Johanna Justina Stemler. Cop. d. 15. Sept. 1733.

(e) Maria Christina Wolff. Maritus M. Johann Georg Freiesleben, Pastor und Adjunct in Schmölln. Copul. d. 20. Nov. 1697. Er starb den 15. Jan. 1735. Kinder:

1. Eleonora Catharina Freiesleben. Maritus L. Christian Jacob Langenberger, Bürgermeister und Ritterschafts-Syndicus zu Zeitz. Kinder:
   (1) Christian Gottlob
   (2) Dorothea Wilhelmine
   (3) Christiana Sophia } Langenberger.
   (4) Johanna Eleonora
2. Johann Heinrich Freiesleben; Stud. jur.
3. David Paul Freiesleben. Alumn. Gymnas. Altenb.

und Schönburg. Von deren 3 Töchtern starben zwei ledig, die dritte, Friederike Elisabeth, verheiratete sich mit dem Churfürstl. Sächs. General-Kriegs-Zahlamts-Copisten Joh. Christian Bögehold. Deren Tochter Friederike Sophie heiratete den Pfarrer Friedr. Traugott Schneider zu Frauenprießnitz. Aus deren Ehe stammt Ernst Adolf Schneider, geb. 25. April 1809, cop. 18. April 1836 mit Wilhelmine Decker. Ein Sohn der Friederike Elisabeth Bögehold war Johann Christian Bögehold, geb. 23. Juli 1776, Registrator bei der Kriegsverwaltungs-Kammer zu Dresden.

Digitized by Google

(f) Magdalena Rosina Wolff, Maritus Johann Andreas Kloß, Steuerkassier in Eisenberg.

(g) Johanne Dorothea Wolff, Maritus Johann Christian Beyer, Amts-Advokat in Eisenberg. Kinder:

1. Christian Gottlob Beyer.
2. Friedr. Wilhelm Beyer.

Die XV. Tabelle.

Fernere Fortsetzung der XI. Tab. von M. Peter Paul Wolffs Familie.

Anna Martha Wolff, M. Peter Paul Wolffs sen. Tochter, von Dr. Heinrich Schneidewein im 5. Grad abstammend. Maritus war M. Peter Paul Krahmer (Cramer), Pastor und Adjunktus zu Camburg. Hinterließen eine einzige Tochter:

(a) Anna Dorothea Kramer. Maritus D. Johann Adolf Frohn, Superintendens zu Mühlhaußen. Er starb den 12. Nov. 1713. Hatte sieben Kinder:

1. M. Paul Adolf Frohn, Superint. in Mülhausen. Uxor Anna Rebecca Bindelin. Von dem sieben Kinder:
   (1) Jacobina Rebecca Frohn. Maritus Just Gottfried Reinhard, Past. B. M. V. in Mülhausen. Deren Kinder:
   - A. Jacobina Rebecca
   - B. Adolf Gottfried
   - C. Wilhelm Gottfried
   - D. Johann Just

   } Reinhard.

   (2) Christian Adolf
   (3) Martha Eleonore
   (4) Johanna Maria*)
   (5) Juliana Christiana
   (6) Paul Friedrich Ferdinand
   (7) Anna Sophia

   } Frohn.

2. M. Nevelin Adolf Frohn, Pastor zu Tastung und Weneda. Kinder:
   (1) Adolf Frohn.
   (2) Jacobina Frohn.
3. Johann Christian Frohn, Medicus zu Mülhausen. Dessen Kinder:
   (1) Johann Jacob**)
   (2) David
   (3) Jacobina Elisabeth
   (4) Christiana Elisabeth
   (5) Rebecca Christiana

   } Frohn.

*) Anm.: Johanna Maria Frohn, verehel. Tilesius. Deren einziger Sohn: Adolf Gottfried Tilesius, Aktuar zu Mühlhausen. Dessen Söhne: a) Professor Wilhelm Gottlieb Tilesius in Petersburg, b) Christian Gottlieb Tilesius.

**) Anm.: Jakob Frohn, Prediger zu Großburschla bei Treffurth. Dessen Kinder:

Digitized by Google

4. Jacobina Frohn. Maritus Johann Theodor Roth, Pfarrer zu Pedelwitz. Copul. d. 24. Sept. 1709. Deren vier Kinder:
   (1) Jacobina Susanna Sophia Roth, Maritus Johann Christian Teuscher, Weißgerber zu Meltzen. Copul. 13. Juli 1734.
   (2) Johanna Dorothea Roth, Maritus Johann Georg Teuscher, Weißgerber zu Meltzen. Copul. d. 16. Nov. 1734.
   (3) Johanna Elisabeth Roth.
   (4) Rosina Wilhelmina Roth.
5. Martha Juliana Frohn. Maritus primus D. Christian Ernst Klettwich; secundus Daniel Eusebius Christiani, Stadtschreiber zu Langensaltza. Kinder:
   (1) Christiana Susanna Klettwich.
   (2) Rosina Maria
   (3) Daniel Eusebius
   (4) Christian Adolf
   (5) Johann Ludwig
   } Christiani.
6. Bernhard Ludwig Frohn, Handelsmann. Dessen Kinder:
   (1) Gottfried Bernhard Frohn.
   (2) Christian Frohn.
7. Anna Dorothea Frohn. Maritus Johann Ernst Schmidt, Handelsmann. Sohn:
   (1) Johann Bernhard Schmidt.

Die XVI. Tabelle.

Fernere Fortsetzung der XI. Tabelle von M. Peter Paul Wolffs Familie.

Joseph Christoph Wolff, M. Peter Paul Wolffs Sohn, von Dr. Heinrich Schneidewein im 5. Grad abstammend. War Stadt-Schultheiß in Eisenberg. Hinterließ 5 Kinder:

(a) Josef Christoph Wolff jun., Ober-Geleitsschreiber in Erfurt. Uxor Dorothea Elisab. Wein. (Siehe von ihr die XIII. Tabelle). Kind:
   1. Andreas Adam Wolff †.

---

a) Georg Frohn. b) Christiane Friederike, verehel. Holzapfel (1791). c) Juliane verehel. Reichardt, später verehel. Müller in Mühlhausen. d) Johanne Marie Antoinette verehel. Reichardt. e) Wilhelmine (?), Ehefrau des Schönfärbers Schade zu Bodungen. Von b) stammt ab: Pastor Holzapfel in Benshausen. — Von c) Johanne Antoinette Müller, verehel. Vorhauer. — Von d) 5 Kinder, darunter Wilhelm (geb. 1802) und August (geb. 1804) Reichardt.

Digitized by Google

(b) Christoph Heinrich Wolff, Pfarrer in Molau. Uxor Rosina Catharina Pocarus (s. die XIV. Tabelle). Kinder:

1. Christian Heinrich
2. Maria Rosina Friedrica
3. Christian Wilhelm

} Wolff. (S. d. XIV. Tab.)

(c) Michael Wolff, Rath und Amtmann zu Könitz. Uxor Anna Sophia Schumann. Kinder:

1. Aemilia Christiana Sophia
2. Maria Elisabeth Friedrica
3. Anna Sophia Susanna
4. Johann Michael
5. Juliana Dorothea
6. Clara Wilhelmina
7. Johann Christoph

} Wolff.

(d) Dorothea Maria Wolff. Maritus D. Johann Heinrich Wölffing, Stadt-Physicus in Roda.

(e) Anna Rosina Wolff. Maritus Georg Friedrich Hoffmann, Amts-Aktuar in Eisenberg. Tochter:

1. Johanna Sophia Hoffmann.

Die XVII. Tabelle.

(Fortsetz. der X. Tabelle.) Von Heinrich Christoph Schlichtegrolls Familie.

Heinrich Christoph Schlichtegroll, Christoph Schlichtegrolls, Amt-Schreibers zu Jena, Sohn, von Dr. Heinrich Schneidewein im 4. Grad abstammend, war Amtsverwalter in Bürgel. Uxor Christina Stolberg. Zeugte sieben Kinder:

a. Martha Maria Schlichtegroll. Maritus Johann Daniel Heuer, Rentverwalter in Zeitz. Deren Tochter:

(a) Anna Maria Heuer. Maritus Johann Langheld, Oberförster in Troistädt. Von welcher zwei Töchter:

1. Anna Sophia Langheld. Maritus Georg Jacob Kirchner, Pfarrer in Tannroda. Copul. d. 14. Nov. 1712. Deren Kinder:

(1) Johann Jacob (Stud. theol.)
(2) Johann Wilhelm
(3) Heinrich Adolf
(4) Charlotte Marie Sophie
(5) Johann Friedrich
(6) Regina Catharina
(7) Johann Christoph
(8) Sophia Christina
(9) Johann Wilhelm

} Kirchner.

Digitized by Google

2. Anna Rosina Langheld. Maritus M. Johann Jacob Lairitz, Pfarrer und Adjunktus zu Neumarck, der sie in seiner andren Ehe hat. Kinder:
   (1) Clara Elisabeth
   (2) Gotthilf Friedrich Lebrecht } Lairitz.
   (3) Fridrica Rosina

b. Anna Christina Schlichtegroll. Maritus primus M. Gottfried Triller, Pastor zu Landwüst. Dessen Kinder in zarter Jugend verstorben*). Secundus M. Johann Caspar Bertram, Diakonus zu Naumburg. Tochter:
   (a) Christiana Bertram. Mar. M. Johann Jacob Lairitz, Pastor und Adjunkt zu Neumarck, der sie in seiner ersten Ehe gehabt. Copul. 1712. (S. oben.) Kinder:
      1. Gottlob Christian Lairitz (Studiosus).
      2. Johannetta Christiana Sophia Lairitz.

c. Johann Christoph Schlichtegroll, Amtsverwalter in Naumburg. Uxor Sibylla Rosina Schmidt, hat 6 Kinder:
   (a) Christiana Rosina Schlichtegroll. Maritus Georg Friedrich Laun, Handelsmann in Naumburg. Kinder:
      1. Johanna Dorothea Laun. Maritus Christoph Bernhard Wolff, Raths-Aktuar zu Naumburg. Kinder:
         (1) Dorothea Sophia
         (2) Friedrich Bernhard
         (3) Carl August } Wolff.
         (4) Eleonora Wilhelmina
         (5) Dorothea Louysa
      2. Concordia Christiana Laun. Maritus M. Johann Georg Haßkerl, Pfarrer in Braunsdorf, copul. d. 15. Nov. 1726. Kinder:
         (1) Adolphina Sophia
         (2) Charlotte Concordia
         (3) Christiane Dorothea } Haßkerl.
         (4) Dorothea Amalia
         (5) Margaretha Magdalena**)
   (b) Johanna Dorothea Schlichtegroll †.

---

*) Vergl. E. Koch, Urkundlicher Stammbaum der Familie Triller (Meiningen 1887), Tafel III.

**) Anm.: Margar. Magdalene Haßkerl verheiratete sich am 24. Okt. 1763 mit Joh. Christian Ziegler, Rektor in Teuchern. — Deren Kind, Johanna Dorothea Ernestine Ziegler, wurde am 10. März 1791 getraut mit Accis-Einnehmer Johann Gottlob Hochgräffe in Teuchern. Von diesem stammen ab Friedrich Gustav und Adolf Hochgräffe.

Digitized by Google

(c) Johann Gottlieb Schlichtegroll, Tuchhändler in Naumburg. Kinder:

1. Johanna Rosina
2. Gottlieb Friedrich
3. Christiana Charitas
4. Carl August

} Schlichtegroll.

(d) Johann Justinian Schlichtegroll, Amts-Commissar in Georgenthal. Hatte in der ersten Ehe Salome Christiana Facius. S. Tab. XVIII. Kinder:

1. Johann Christoph (aus der ersten Ehe)
2. Friedrich Daniel
3. Johann Justinian
4. Friederica Christiana
5. Johann Christian Wilhelm

} Schlichtegroll.

(e) Concordia Sophia Schlichtegroll. Maritus D. Johann Peter Reichart in Naumburg.

(f) Regina Charitas Schlichtegroll. Maritus Johann August Schönau, Pfarrer zu Altenberga bei Georgenthal. Copul. d. 15. Juli 1726. Kinder:

1. Johann Christoph
2. Johanna Charitas
3. Concordia Christiana

} Schönau.

d. Christoph Heinrich
e. Heinrich Christoph
f. Friedrich Wilhelm,

} Schlichtegroll. Uxor Dorothea Bertram.

g. Johann Wilhelm Schlichtegroll, Tuchmacher in Bürgel. Kinder:

(a) Heinrich Christoph Schlichtegroll, Tuchmacher in Eisenberg. Uxor Maria Kuntze. Copul. d. 14. Mart. 1716. Sohn:

1. Friedrich Wilhelm Schlichtegroll.

(b) Maria Christina Schlichtegroll. Maritus Friedrich Benediktus Theil, Organist in Naumburg. Kinder:

1. Sophia Juliana
2. Johann Benedikt
3. Eleonora Christiana

} Theil.

(c) Christiana Juliana Schlichtegroll. Maritus Johann Friedrich Zeune, Nadler in Eisenberg, copul. d. 4. Nov. 1720. Kinder:

1. Christian Friedrich
2. Johann Gottlob
3. Helena Juliana
4. Carl Friedrich

} Zeune.

Digitized by Google

Die XVIII. Tabelle.

Fernere Fortsetzung der X. Tab.

von Friedrich Schlichtegrolls Familie in der Schlichtegrollschen Linie.

Friedrich Schlichtegroll, Christoph Schlichtegrolls Sohn, von Dr. Heinr. Schneidewein im 4. Grad abstammend. Uxor Maria Magdalena. Ließ vier Kinder:

a. Christina Catharina Schlichtegroll. Marit. prim. Paul Reich, secund. Johann Gabriel Großgebauer. Kinder erster Ehe:

(a) Joseph Friedrich Reich, Förster und Zoll-Einnehmer in Marck-Leuten. Uxor Helena Catharina Seiler. Hat 6 Kinder:

1. Georg Siegmund Reich, uxor Rosina Margaretha Mengert. Kinder:
   (1) Margaretha Rosina Reich.
   (2) Johann Adam Reich.
2. Johann Thomas
3. Sophia Ottilia
4. Johann Friedrich
5. Eva Catharina
6. Georg Matthäus

} Reich.

(b) Rosina Elisabeth Reich. Maritus Johann Philipp Gottschalck, Archiv-Sekretarius in Coburg.

(c) Johann Georg Reich.

b. Anna Rosina Schlichtegroll. Maritus Bernhard Friedrich Gaudich, Amtmann zu Georgenthal. Kinder:

(a) Eva Dorothea Gaudich. Maritus Johann Christoph Facius, Sekretarius zu Gotha. Copul. d. 6. Maji 1704. Sie starb den 13. Jul. 1713. Kinder:

1. Salome Christiana Facius. Maritus Johann Justinian Schlichtegroll, Amts-Commissar zu Georgenthal. Kind:
   (1) Johann Christoph Schlichtegroll (S. Tab. XVII.)
2. Friedrich Christian Facius, Sachs. Gothaischer Fehndrich untern Dragonern.
3. Johann Sigismund Facius, stud. jur.

(b) Magdalena Sophia Gaudich. Maritus Johann Christoph Tüttleb, Superintendens in Graitz. Copul. d. 8. Okt. 1706. Er starb den 29. Dez. 1724. Kinder:

1. Friedrica Elisabeth Tüttleb. Maritus Joh. Tobias Merbach, Pastor und Adjunktus in Georgenthal. Copul. 1725. Kinder:
   (1) Johann Friedrich
   (2) Fridrica Regina Rosina
   (3) Johann Adolf

} Merbach.

Digitized by Google

2. Regina Antonia Tüttleb. Maritus Georg Friedrich Schmidt, Paſtor zu Gierſtadt. Copul. 1728. Kinder:
   (1) Sophia Eliſabeth
   (2) Johann Chriſtoph } Schmidt.
   (3) Chriſtian Wilhelm
3. Ludämilia Maria Tüttleb. Maritus Johann Andreas Schultz, Paſtor zu Zelle. Cop. 1735.
4. Friedrich Chriſtian
5. Amalia Sophia } Tüttleb.
6. Sophia Eliſabeth Henriette

(c) Anna Chriſtina Gaudich. Maritus Johan(?) Friedrich Facius, Cammer-Rath in Coburg. Copul. d. 10. Okt. 1709. Er ſtarb d. 14. Sept. 1731. Kinder:
1. Daniel Wilhelm
2. Friedrich Lebrecht } Facius.
3. Johann (?) Regina Maria

c. Johann Ernſt Schlichtegroll.

d. Magdalena Roſina Schlichtegroll. Maritus primus Johann Theodor Marold, Cammer-Schreiber zu Sondershauſen, secundus M. Hector Büchner, Paſt. u. Adjunct in Gräffenthal. Kinder erſter Ehe:
(a) Margaretha Roſina Marold.
(b) Chriſtiana Charlotte Marold.

Die XIX. Tabelle.

Fernere Fortſetzung der X. Tab. Von der Strohmeriſchen Familie in der Schlichtegrollſchen Linie.

Amalia Catharina Schlichtegroll. Dr. Heinrich Schlichtegrolls Tochter. Von Dr. Heinrich Schneidwein im 3. Grad. Maritus D. Johann Friedrich Strohmer. Hinterließ zwey Söhne:

(I) Johann Friedrich Strohmer. Deſſen Tochter:

a. Euphemia Strohmer. Maritus Georg Michael Bohn, Muſicus. Deſſen Sohn:

(a) Johann Gregorius Bohn, Cuſtos zu S. Ulrich in Halle. Hat 2 Kinder:
1. Anna Eleonora Bohn.
2. Theodor Anton Bohn.

Digitized by Google

(II) Christian Strohmer, Stadt-Syndicus zu Weissenfels. Verließ drei Kinder:

a. Christian Friedrich Strohmer, Stadt-Syndicus zu Weissenfels. Kinder:

(a) Christiana Elisabeth
(b) Johann Christian
(c) Christian Friedrich*)
(d) Christiana Sophia
} Strohmer.

(e) Christiane Sibylla Strohmer. Maritus Johann Christian Müller**), Amtmann zu Kaltennordheim.

(f) Christian Friedrich Strohmer.

(g) Christian August Strohmer, Kaufmann zu Goßlar.

b. Regina Strohmer. Marit. Ernst Friedr. Hübner, Advokat zu Merseburg. Sohn:

(a) Christian Friedrich Hübner.

c. Maria Justina Strohmer. Maritus Daniel Lommer, Pfarrer in Teuchern, copul. 1690. Deren Kinder:

(a) Johann Christian Lommer, Advokat in Luckau. Kinder:

1. Christiana Juliana
2. Christian Constantin***)
3. Christian Friedrich
4. Christiana Eleonora†)
} Lommer.

---

*) Anm.: Dessen Kinder: I. Christian Friedrich Strohmer, Kaufmann zu Berlin-Cölln, cop. den 18. Aug. 1740 mit Helene Christiane Fromhold. — Kinder: 1. Johann Friedrich, geb. 1741. 2) Maria Christiane, geb. 13. Febr. 1743. 3) Christian Gottlieb, geb. 23. April 1745. 4) Zwillingssöhne a) Georg Gotthilf † und b) Jakob Gottlob, geb. 7. Juni 1747. 5) George Christoph, geb. 30. Juni 1749. 6) Johann Samuel, geb. 15. Okt. 1751. 7) Johanna Christiane, geb. 12. Febr. 1754.

II. Johann Christoph Stromer, Informator zu Berlin-Cölln. cop. 11. Okt. 1747 mit Marie Elisab. Hermann. Kinder: 1) Johanna Maria Friederike, geb. 16. Okt. 1748. 2) Carl Friedrich, geb. 5. Jan. 1751. 3) Aug. Ludwig, geb. 11. Febr. 1753.

III. Sophie Christina, cop. 17. Juli 1747 mit Schneidermstr. Friedr. Wilh. Blaue zu Cöpenick. — Kinder: 1) Marie Sophie Henriette, geb. 3. Mai 1748 (†) 2) Sophie Charlotte Dorothea, geb. 1751.

**) Handschriftlich findet sich deren Tochter vermerkt: Elisabethe Friederike Müller, verehelichte Volkmar; deren Sohn Christian August Volkmar, Pfarrer zu Oberstadt: dessen Tochter Magdalena Hedwig Volkmar verehl. Schölden (?).

***) Christian Constantin Lommer. Dessen Sohn: Pfarrer Carl Christian Zacharias Lommer zu Wichmar. Dessen Kinder: a) Oekonom Gottfried Wilhelm Lommer in Kaatschen. b) Oberstaatsanwalt Horst Tuisko Hermann Lommer in Jena. c) Kirchenrat Eduard Lommer in Kranichfeld und d) eine Tochter, verheiratet an Lehrer Wilhelm, früher in Heßberg.

†) Handschriftlich ist als 5. Kind noch angereiht: Christiana Karoline, verehelicht mit Johann Leonhard Lößnitz, Hutmacher in Altenburg; deren Sohn Johann Ernst Lößnitz, Handarbeiter in Zeitz; dessen Sohn Ernst Ludwig Lößnitz, königl. Preuß. Kanonier in Zeitz.

Digitized by Google

(b) M. Johann Daniel Lommer, Pfarrer in Crösseln.
(c) Johann August Lommer, der Kaufmannschaft beflissen.
(d) Johann Wilhelm Lommer, Materialist in Teuchern. Sohn:
1. Johann Gottfried Lommer.
(e) Johanna Christiana Lommer. Maritus Johann Gottfried Hasse, Pfarrer in Draschwitz. Tochter:
1. Johanna Dorothea Hasse.
(f) Johanna Elisab. Lommer. Maritus M. Benjamin Heinrich Börner, Diakonus in Teuchern. Kinder:
1. Elisab. Juliana Justina Börner.
2. Johann Moritz Wilhelm Börner.

Die XX. Tabelle.

Von dem andren Heinr. Schneideweinischen Hauptstamm, nemlich dem Meckbachischen cf. Tab. I.

Margaretha Schneidewein. Cantzlars D. Heinr. Schneideweins Tochter. Maritus D. Rudolf Wilhelm von Meckbach, Cantzlar zu Coburg und nachhin zu Halle. Verließ, nachdem ihm 8 Kinder in der Jugend gestorben, die einzige Tochter, so Nachkommen gehabt:

(A) Margaretha Meckbach. Maritus D. Johann Juncker, Assessor des Schöppen-Stuhls zu Halle. Deren einziger Sohn:
I. Johann Sigmund Juncker von Junckart. Uxor Maria Sibylla von Mengershausen. Kinder:
(I) Johann Jacob Juncker von Junckardt, Stadthauptmann zu Frankfurt a./M. Uxor Anna Maria von Neuhauß. Kinder:
a) Maria Sibylla Junckerin von Junckardt. Maritus Daniel Isaac von Feesel, Oberst-Wachtmeister. Einziger Sohn:
(a) Johann Daniel von Feesel.
b) Johann Jacob Juncker von Junckart †.
(II) Maria Veronica Juncker von Junckardt. Mar. N. Willig. Deren einzige Tochter:
a) Maria Catharina Willig †.

Digitized by Google

Die XXI. Tabelle.

Von dem Heinr. Schneideweiniſchen dritten Haupt-Stamm, nämlich dem Salfeldiſchen.

Juſtina Schneidewein, Cantzlars D. Heinr. Schneideweins Tochter. **Maritus** L. Daniel Salfeld, Gräfl. Schwarzb. Hofrat zu Arnſtadt. Verließ, nachdem ein Sohn in der Jugend verſtorben und die Tochter andrer Ehe Agatha Weißbach zwar an D. Joachim Schönemarck verehelicht worden, aber keine Kinder gehabt, den einzigen Sohn

(A) Jacob Salfeld, Rats-Ober-Baumeiſter zu Erfurth. Uxor Urſula Spieß. Dieſe, nachdem ſechs ihrer Kinder: Heinrich, Jacob, Chriſtoph, Urſula, Anna, Chriſtina in der Jugend verſtorben, verließen zwei Töchter:

I. Gertraude Salfeld. **Maritus** Heinrich Schmidt, Advokat in Erfurth. Kinder:

(I) Brigitta Schmidt † unverehelicht.

(II) Sabina Schmidt. **Maritus** Jacob Thielo. Not. Publ. Caes. in Erfurth. Kinder:

a. Regina Thilo. **Maritus** Johann Gothe, Not. Publ. Caes. in Erfurt, iſt Anno 1684 mit Weib und Kindern in der Peſt verſtorben.

b. Georg Chriſtoph Thielo, Buchbinder in Weißenfels. Kinder:

(a) Georg Chriſtoph Thielo, Buchbinder in Weiſſenfels, **uxor** Anna Margaretha. Cop. d. 18. Nov. 1721. Kinder:

1. Johanna Roſina Thilo.
2. Johann Chriſtoph Thilo.

(b) Johann Ferdinand Thilo.

(c) Johann David Thilo.

(III) Barbara Schmidt. **Maritus** Johann Schneider, geweſ. Corporal unter Königs Guſtavi Adolphi in Schweden Leib-Regiment. Hatte drei Kinder:

a. Martha Barbara Schneider. **Maritus** Johann Sommer, Einwohner in Groß-Vargula. Deren Kinder:

(a) Urban Sommer.

(b) Chriſtian Sommer.

Digitized by Google

(c) Maria Sommer. Mar. Johann Volckgenannt. Kinder:

1. Bernhard Abraham
2. Magdalena
3. Johann Martin
4. Anna Maria
5. Martha Catharina
6. Anna Margaretha

} Volck=genannt.

(d) Martha Gertraude Sommer. Maritus Johann Paul Bundschuh. Kinder:

1. Juliana Catharina Bundschuh*).
2. Johann Heinrich Bundschuh.

b. Caspar Schneider. N. P. C. Steuer= und Geleits=Einnehmer in Magdala. Uxor Catharina Susanna Biedermann. Sohn:

(a) Paul Julius Schneider, Steuereinnehmer und Bürgermeister zu Magdala, nachher einige Zeit Amtschreiber zu Roßla. Uxor Ottilie Maria Michael. Kinder:

1. Zacharias Wilhelm
2. Adolf Christian
3. Julius Adrian
4. Elisabeth Dorothea
5. Jakob Heinrich
6. Anna Rebecca
7. Eleonora Sophia

} Schneider.

c. Zacharias Schneider. N. Publ. C. Stadt=Schreiber zu Cölleda. Uxor Johanna Sophia von Brück. Tochter:

(a) Anna Maria Schneider.

II. Justina Salfeld. Maritus Christian Ernst von Brück auf Ehringshofen. Kinder:

(I) Johann Christian von Brück auf Ehringshofen. Uxor 1. Regina von Neumarck. 2. Anna Rosina von Buchholz. Kinder:

a. Georg Christoph von Brück. Uxor Anna Elisabeth Pfeifferin. Diese hat als Witwe wieder geheiratet und ist nun in der anderen Ehe eine Zinserlingin.

b. Johanna Sophia von Brück. Maritus Zacharias Schneider. (cf. oben c.) Tochter, wie oben erwehnet,

(a) Anna Maria Schneider.

*) Anm.: Bundschuh, Juliane Catharine, cop. 24. April 1746 mit Strumpfwirker Joh. Christoph Hahn, anderweit verehelichte Schmidtin zu Erfurt.

Digitized by Google

Register

der Zunamen, die durch Heiraten in das Heinrich Schneideweinsche Geschlecht gekommen. Die Zahlen zeigen die Tabellen an.

Apel 4.
Arnsburg 13.
Baumann 12.
Bertram 17.
Beyer 12. 14.
Bohn 19.
Börner 19.
von Brück 21.
von Brun 1. 2.
Büchner 18.
Bundschuh 21.
Christiani 15.
Cramer 4. 11. 12. 15.
Dölle 8.
Etzdorff 8.
Facius 18.
von Feesel 20.
Fickler 6.
Förster 3.
Freiesleben 11. 12. 14.
Frohn 15.
Füchsel 6.
Gaudich 18.
Gellert 12.
Gottschalk 18.
Gothe 21.
Grams 10.
Grau 4.
Großgebauer 18.
Günther 13.
Hahn 12. 13.
Hänßke 7.
Haße 19.
Haßkerl 17.
Hebenstreit 14.
Heuer 17.
Hillardt 2. 7. 8. 9.
Höfflein 9.
Hoffmann 15.
Höpffner 13.
Hübner 19.
Hüttenrauch 5.
Juncker 20.
von Junckardt 20.
Käyser 12.
Kellner 4.
Kieffer 3.
Kirchner 17.
Klein 7.
Klettwich 15.
Kloß 14.
Knüpffer 14.
Koch 8.
Köchler 3.
Kramer 4. 11. 12. 15.
Kraut 3.
Kummer 4.
Lairitz 17.
Lange 4.
Langenberger 14.
Langheld 17.
Laun 17.
Leonhardi 13.
Leupert 5.
Linße 7.
Lommer 19.
Lorber 9.
Marold 18.
von Meckbach 1. 20.
Merbach 18.
Mitternacht 12.
Mollwitz 3. 4. 5.
Müller 4. 14.
Mützner 8.
Nötzel 11. 13.
Pampuß 4.
Pfeiffer 3. 6.
Pocarus 14.
Pöschel 7.
Reich 18.
Reichardt 17.
Reusche 4.
Rehm 12. 14.
Röhr 4.
Rose 4. 13.
Roth 15.
Salfeld 1. 21.
Sältzer 7.
Schaper 3.
Scheinhart 3. 5.
Schläffer 8.
Schlichtegroll 2. 10. 17. 18.
Schmidt 9. 15. 18.
Schneider 21.
Schönau 17.
Schultze 7. 18.
Schumann 7.
Schweher 8.
Seidler 12.
Sommer 21.
Sipterott 7.
Steinberger 12.
Steiner 3.
Stiebritz 7.
Strohmer 10. 19.
Teuscher 15.
Theil 17.
Thilo 21.
Triller 17.
Tüttleb 18.
Ursinus 12.
Voigt 4.
Volckgenannt 21.
Wein 13.
Weißbach 1.
Wex 2.
Willig 20.
Wislicenus 14.
Wittscheube 9.
Wolff 5. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.
Wölffing 12. 16.
Zaubitzer 7.
Zeune 17.

Digitized by Google

Zur Vervollständigung wird noch aus den Akten bemerkt:

1) Bis 1658 wurden die Zinsen des Stiftungskapitals an den „Distributor" gezahlt, durch Reskript vom 26. November 1658 dagegen bestimmt, „daß der Rat zu Saalfeld die Exekution und Austeilung der verordneten Stipendien und Ausstattungsgelder, unbenommen der landesfürstlichen Gewalt und Oberaufsicht, der Schneideweinschen Disposition gemäß haben, und die Zinsen hinfüro an den Rat gezahlt werden sollen".

Der „Distributor" blieb bestehen, d. h. er attestirte die Quittungen und Gesuche.

2) Das Capital, welches ursprünglich bei der Fürstl. Rentkammer zu Weimar gestanden hatte, kam anläßlich der Landesverteilung an die Fürstl. Altenburgische Ober-Steuereinnahme (vergl. oben, Seite 42). Diese kündigte es am 27. Okt. 1731. Mit Bericht vom 11. Februar 1732 fragten Bürgermeister und Rat zu Saalfeld bei den Herzögen Christian Ernst und Franz Josias an, ob die 4000 fl. gegen gewöhnliche Versicherung anlehensweise angenommen würden. Unter dem 21. Febr. 1732 schreibt Christian Ernst, H. z. S., „daß Wir Uns das von Euch gethane Anerbiethen gar wohl gefallen lassen".

Die Ober-Steuereinnahme zog indes am 5. März 1732 die Kündigung zurück. Der Rat der Stadt Saalfeld fand den Grund darin, daß „nach der Schuldverschreibung gute Fürsten Müntze vorgeschossen und in gleichem Geld die Abtragung versprochen sei, daher das Geld, obwohl der valor nach der Zeit bekanntlich erhöht worden, nicht höher, als was es tempore contractus gegolten, gerechnet und angenommen werden könne" und machte bei Herzog Christian Ernst „Anzeige von dieser fatalen Begebenheit mit Bitte, der Stadt keine Schuld zuzumessen".

Am 12. Mai 1744 kündigte die Steuer-Obereinnahme das Capital von Neuem. Der Rath zu Saalfeld berichtete hierüber „Weil z. Zeit noch keine annehmliche und sichre Gelegenheit weiter vorhanden gewesen, als daß man solche Gelder einstweilen selbst auf sich nehmen und dadurch zum Nutzen unsres sehr geschwächten Rats-aerarii einige kirchliche Capitalia, welche zeithero auf 6 % gestanden, damit abzustoßen resolviren müssen, wider welchen Abtrag und gewöhnliche Aufkündigung derselben aber von hiesiger Geistlichkeit, insbesondre aber vom damaligen Superintendent Lindner, welcher in dem Gedanken gestanden, daß diese aus dem hies. Kirchkasten anlehnsweise erhobenen Capitalia unaufgekündigt stehen bleiben und als vor eißern angesehen werden müßten, ein großer Widerspruch gemacht werden wollen, solche gehegte Meinung aber sonder Grund befunden, so ist Magistrat bei seiner Meinung verblieben."

3) Nach Empfang des Geldes stellte Bürgermeister und Rat unter dem 1. Mai 1745 folgende, am 3. ejusd. landesherrlich konfirmirte Schuldverschreibung aus:

Digitized by Google

„Wir Bürgermeister und Rat der Fürstl. S. Residenz- Kreyß- Müntz- und Berg-Stadt Saalfeld uhrkunden und bekennen hierdurch vor Uns und Unsre Nachkommen, daß, nachdem die Fürstl. Steuer-Ober-Einnahme zu Altenburg diejenigen 4000 fl. Meißn., welche Anno 1537 von H. Dr. Wolfgang Reißenbuschen in des durchlauchtigsten Churfürsten Herrn Johann Friedrichs Renth-Cammer zu Torgau an guter Fürsten-Müntze Anlehns-Weise gegeben, solche aber hernach seiner Ehe-Consortin Frauen Annen Reißenbuschin vermachet, und, als dieselbe nach ihres Ehe-Herrns Ableben hinwiederum mit weyl. H. Dr. Heinr. Schneideweinen, gewes. Cantzlar zu Weimar sich vereheliget, dieselbe solche 4000 fl. mit dieses ihres Ehe-Herrn guter Einwilligung zu milder Stifftung nach Maaße des darüber errichteten Testamentes und darauf erfolgten Hochfürstl. Provisional-Verordnung ausgesetzet und zu Hochf. Steuer-Ober-Einnahme in Altenburg gebracht, bereits vor Jahresfrist aufgekündigt worden und wir als executores von dieser milden Stifftung zu einiger Aufhelfung Unsres ziemlich erschöpften Rats-Aerarii gesonnen, diese 4000 fl. Meißn. gegen 5 % anlehensweise hinwiederum an uns zu nehmen und damit einige Capitalia, welche jährl. mit 6 vom Hundert verzinset werden müssen, abzustoßen, die Ueberlassung solcher 4000 fl. Meißn. auch von Hochf. Sächs. Consistorio zu Altenburg uns zugestanden und darauf erwehntes Capital der 4000 fl. in einer unzertrennten Summe an gut Sächs. und brandenburgischen ²/₃ Stücken bar zu Unsren Händen von hochf. Steuer-Obereinnahme ausgezahlet, als quittiren Wir über solchen Empfang nicht nur in bester Form Rechtens, sondern setzen auch Unsre sämtlichen Rats-Revenüen, insbesondere Unserer Stadt Rats-Geschoß zu einem wahren Unterpfand ein."

4) Das Stiftungskapital gelangte aber thatsächlich gar nicht in den Besitz der Stadt, sondern es wurde anlehensweise „gegen hinlängliche Versicherung" auf hies. Steuer-Einnahme der Fürstl. Sachs. Coburg-Saalfeldischen Kammer gegeben*) und zwar mit weiteren 7000 Mfl. Legatgeldern aus der Bonerschen, Kölzischen, Buttersschen, Vippachschen und Mansfeldschen Stiftung. Dies gereichte der Stadt zu schwerem Nachteil. Denn im Jahr 1773 trat die zur Regelung des „Debit-Wesens des Fürstl. Hauses Sachsen-Coburg-Saalfeld allergnädigst

*) An Unkosten sind dabei entstanden: a) 2 gr. denen Grenadirers das Geld in das Hochfürstl. Schloß in Verwahrung zu bringen; b) 2 gr. solches wiederum hereinzutragen; c) 2 gr. eben diese Grenadiers, welche dasselbe, als es mit Zuziehung des Kämmerers Köcher gezahlet und in einen Verschlag gebracht worden, auf die Land-Gutsche zum Schwartzen Bock getragen; d) 4 gr. dem Fuhrmann Barthen, welcher bey anherobringung der gelder dieselben mit schwehrer Mühe hat müssen helfen auf- und abpacken. Das Geld ist in spanischem Golde gezahlt worden.

Digitized by Google

verordnete Kaiserl. Debit- und Administrations-Commission"*) zusammen und es wurde 1773 gar kein Zins gezahlt und unter dem 15. Juni 1773 der Stadt eröffnet: „Wir lassen Euch hiermit ohnverhalten, daß bei den gegenwärtigen dringenden Cammer-Umständen die zeither zu 5% gestandenen Cammer-Capitalia zu 3% Interesse notwendig auf einige Zeit heruntergesetzt werden müssen. Und da bis hieher die sämtlichen Zinsen von denen Saalfelder Gefällen ordentlich bezahlet worden, so hoffen wir zu der Billigkeit derer Creditorum, sie werden sich solches in Ansehung der erhaltenen richtigen und prompten Bezahlung gar gerne (!!) gefallen lassen und habt Ihr solches also denenselben bescheidentlich (!) zu eröffnen und vorstellig zu machen, denjenigen aber, welche sich etwa die verminderte Zinsen anzunehmen weigern sollten, anzuzeigen, daß sie sich solchergestalt bis zu Abtragung des Capitals selbst, so man baldmöglichst zu beschaffen bemühet sein würde, zu gedulden hätten" (!).

Ein Versuch, die an die Herzogl. Cammer zu zahlenden Rent-Gelder für „sothane Zinßen" in Anrechnung zu bringen, wurde durch Verfügung vom 26. Oktober 1775 als „anmaßlich, eigenmächtig und keineswegs anzunehmend allen Ernstes verwiesen." 1780 wurde die Zinszahlung von 3 auf 3½% erhöht.

Das Herzogl. Consistorium bestand indes der Stadt gegenüber auf voller Bezahlung der Zinsen, in Folge dessen die Stadt in einen langwierigen, „kostbaren" Prozeß verwickelt und zur Zahlung der Legate ohne Kürzuug genötigt wurde. Interessant ist ein hierbei von der Juristen-Fakultät zu Erfurt unter dem 14. Dezember 1781 abgegebenes Gutachten, dahin lautend, die stadträtliche Obligation (vom 1. Mai 1745) samt deren etliche Tage darauf erfolgten Confirmation sei nur ein aus jetzo unbekannten Gründen simulirtes Werk gewesen, es möge indes dem Stadtrat, weil er sich dem Willen des Landesherrn gefügt, einige culpa um so weniger beigemessen werden, als derselbe anno 1745 unmöglich vor wahrscheinlich habe halten können oder dürfen, daß künftig anno 1773 eine Kaiserl. Debit-Commission ins Land kommen und dadurch die Zinsen des Schneideweinschen Capitals heruntergesetzt werden würden.

Nach „vielen Leiden und abgenötigten Kosten" wurde die Sache dahin beigelegt, daß das Stiftungs-Capital von Michaelis 1792 an mit 4% von

*) Die gesamten Schulden betrugen 1 075 068 Rthlr. 11 7/12 gr., darunter 420 452 Rthlr. 14 gr. 5¼ Pf. Kaufmanns-, Kram- und Handwerksschulden. Die jährl. Einnahme betrug 69 761 Rthlr. 10 gr. ⅜ Pf. Davon gingen ab für die „Landes- und Aemter-Bürden, incl. der Fürstl. Kinder Hand Gelder, Appanage, Witthum 35 938 Rthlr. 18 gr. 7½ Pf., daran der Herzogl. Hofstaat mit 12 000 Rthlr. participiret, weiter die bis auf Allerhöchste Kaiserl. Approbation der regierenden Frauen Herzogin verwilligte Handgelder zur Fürstl. Kleidung 333 Rthlr. und bleibt also an Cammer-Revenüen für die Fürstl. Competenz und das Debitwesen jährl. übrig 33 728 Rthlr. 5 gr. 4½ Pf."

Digitized by Google

der Cammer verzinst und der Stadtrat auf 20 Jahre das Stipendium nicht vergeben, sondern zur Kämmerei einziehen solle*). So wurde denn erst 1811 wieder Bericht über die Verleihung erstattet und darin das Stiftungskapital in ursprünglicher Höhe mit 4000 Mfl. erwähnt.

Gegenwärtig ist 1) das Witwen-Legat mit 792 M. Hauptstamm und 31,68 M. Abwurf (zweimal 15,84 M.),

2) das Ehelegat mit 3168 M. Hauptstamm und 126,72 M. (viermal 31,68 M.)

3) das Stipendium

a) für Juristen,

b) für Theologen,

c) vulgare,

zusammen mit 5587 M. 98 Pf. Hauptstamm und je 81 M. 75 Pf. Abwurf für Theologen und Juristen, ferner mit 57 M. 89 Pf. Abwurf für das Stipendium vulgare beziffert. Der Hauptstamm würde hiernach 9548 M. betragen. Er müßte aber, den Meißnischen Gulden (21 gr. à $4^1/_2$ kr.) zu 1 fl. $34^1/_2$ Xr. rhn. gerechnet, 10800 M. ausmachen, wovon der Zinsabwurf stiftungsgemäß 540 M. betragen würde. Von den Zinsen würden nach der Provisional-Verordnung 270 M. auf das Witwen- und Ehelegat und 270 M. auf die Stipendien zu entfallen haben. Die zwei zu berücksichtigenden Witwen würden je 27 M. zu erhalten haben und auf das Ehelegat 216 M. jährlicher Abwurf zu verrechnen sein. Die Stipendien hingegen würden nach der Provisional-Verordnung mit 81 M. (30 Mfl.) an einen „jungen christlichen Gesellen" außerhalb der Schneideweinschen Familie, also an einen Saalfelder Theologen (stipendium vulgare Salfeldense), ferner mit je 89 M. 90 Pf. (33 Mfl. 7 gr.) an einen Theologen und einen sonstigen Studierenden aus der Familie des Stifters zu verleihen sein, während dafür, daß das 2. Familienstipendium gerade auf einen Juristen zu entfallen hat, eine Vorschrift nicht besteht.

5) Die Oberaufsicht ging nach Lösung des sogen. Nexus Gothanus**) von dem Consistorium zu Altenburg auf Coburg und nach der Landesteilung von 1826 auf Meiningen über.

*) Die Stadt verlor durch die Zinsminderung ihrer Stiftungskapitalien von zusammen 11000 Mfl. und den verlornen Rechtsstreit insgesamt 3740 Mfl.

**) Nach dem Gothaer Teilungsvertrag vom 24. Febr. 1680 erhielt Johann Ernst, jüngster Sohn Ernsts des Frommen, das Fürstenthum Saalfeld. Durch die Rezesse vom 6. April 1682 und 18. Okt. 1695 übertrug er den Regierungs- und Consistorialkollegien zu Altenburg die Leitung der Instanz-Geschäfte. Dies Verhältnis dauerte bis 1802 und wurde in diesem Jahr unter großen Opfern für Coburg-Saalfeld gelöst.

Digitized by Google

Die Bonerschen Stiftungen.

Während Dr. Heinrich Schneidewein der Stadt Saalfeld persönlich ferne stand und derselben die Verwaltung seiner Legate doch hauptsächlich nur darum aufgetragen hatte, weil er durch den ablehnenden Beschluß des Stadtrates von Nordhausen zu einer Änderung seines ursprünglichen Vorhabens gezwungen worden war, so gehörte dagegen der Begründer der Bonerschen Stiftungen durch Geburt und Grundbesitz dieser Stadt als seiner Heimat an.

Kaspar Boner (so schrieb er sich; die Form „Bohner" ist späteren Ursprungs) stammte aus einer Familie, welche durch ihren Ahnherrn, den Teppichmacher, späteren Bürgermeister und fürstl. Amtmann Hans Boner, um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus dem Polnischen nach Saalfeld verpflanzt worden war und dort bald zu großem Ansehen gelangte. Seine Eltern*) waren Hans Boner und dessen Gattin Dorothea, eine Tochter des Amtschössers Johann Reinhold zu Saalfeld und Schwester des berühmten Astronomen und Wittenbergischen Professors Mag. Erasmus Reinhold. Sein Vater hatte von 1538 an einige Jahre zu Wittenberg studirt, und später als Amtschreiber zu Saalfeld Stellung gefunden. Er selbst wurde hier geboren am 20. Februar 1547, und Kaspar Aquila, der erste lutherische Superintendent zu Saalfeld, hob ihn aus der Taufe. Zunächst besuchte er die Schule seiner Vaterstadt, im März des Jahres 1562 aber schickten ihn seine Eltern auf das Gymnasium zu Eisleben, von wo aus er im Jahr 1565 die Universität Jena bezog. Sein Vater war inzwischen verstorben, aber seine Mutter ermöglichte ihm den Aufenthalt auf der Universität — er besuchte auch noch Wittenberg — bis zum 19. August 1570. Am 11. September dieses Jahres verheiratete er sich mit Anastasia, Sigmunds von Witzleben nachgelassener Tochter, welche mit D. Johann Hommel in erster Ehe vermählt und durch den Tod desselben verwittwet

*) Als Quellen dienten außer Sagittars Salfeldischen Historien besonders die auf Kaspar Boners Tod von M. Johannes Heuman zu Saalfeld am 6. Juni 1621 gehaltene, äußerst selten gewordene Leichpredigt (gedruckt zu Schleusingen, 1621); ferner die auf Boners dritte Gattin Barbara von M. Joachim Zehner am 4. Mai 1611 zu Saalfeld gehaltene Leichpredigt (gedruckt zu Schleusingen, 1612).

Digitized by Google

worden war. Diese Ehe, welcher eine Tochter, Susanna, entsproß, währte nur vier Jahre. Boner lebte in dieser Zeit zu Saalfeld, wo er im September des Jahres 1572 das Amt des Stadtkämmerers erhielt. Am 6. Januar 1577 verheiratete er sich mit Jungfrau Ursula, einer leiblichen Tochter des Schössers Matthias Horn zu Kolditz und Stieftochter des kurfürstl. sächsischen Rats Dr. Andreas Balderleben zu Weimar, welche ihm in siebenjähriger Ehe drei Söhne und eine Tochter (der vom Pfarrer Brem aufgestellte Stammbaum der Bonerschen Familie weist neben der Tochter Regina nur zwei Söhne, Christian und Christian Victor nach) gebar. Im März 1580 wurde er zum fürstlichen Steuereinnehmer ernannt, im Mai 1583 aber berief ihn Kurfürst August als Schösser nach Plauen, wo ihm im September desselben Jahres auch die Obereinnahme der Land- und Trankſteuer des ganzen Vogtländischen Kreises anvertraut wurde. Inzwischen abermals zum Wittwer geworden, vermählte er sich am 26. Januar 1585 zum dritten male, und zwar mit Jungfrau Barbara, einer Tochter des Kaufmanns Johann Nopel (Noppel) zu Leipzig, welche in 27jähriger Ehe ihm neun Kinder gebar, von welchen sie aber nur vier (Sibylla Barbara, Kaspar, Michael und Heinrich Ernst) groß ziehen konnte, da die übrigen in früher Jugend starben.

Im Jahr 1586 wurde Boner nach Freiburg a. d. Unstrut berufen, um das dortige kursächsische Amt als Schösser zu verwalten. Zwei Jahre später, am 29. September 1588, vertauschte er auf Anordnung des Kurfürsten Christian I. diesen Dienst mit dem eines Schulverwalters zu Meißen. Aber auch der dortige Aufenthalt war nur von kurzer Dauer, indem er von den Erben der gefürsteten Grafschaft Henneberg, dem Kurfürsten von Sachsen sowie den Herzögen von Sachsen zu Altenburg und Weimar, am 26. November 1590 zum gemeinschaftlichen Landrentmeister der Grafschaft, mit dem Wohnsitz Schleusingen, ernannt wurde. In dieser Stellung blieb er bis zum Jahre 1610. Aus Rücksicht auf seine geschwächten Körperkräfte, vielleicht aber auch von dem Wunsche beseelt, den Rest seines Lebens in seinem Heimatsorte zu verbringen, bat er damals um seinen Abschied, und dieser wurde ihm vom Kurfürsten Christian II. mit der Bedingung gewährt, daß er sich gegen eine Pension verpflichtete, Zeitlebens noch „von Haus aus bestallter“ kur- und fürstlich sächsischer Beamter zu bleiben. Nun zog er mit seiner Familie (die Tochter Regina hatte sich inzwischen mit dem Ratsherren, späteren Bürgermeister Sigismund Werner zu Schleusingen vermählt) nach Saalfeld, wo er Haus und Grundstücke, namentlich aber auch Verwandte besaß. Sein einziger Bruder Samuel Boner freilich, der von 1590 bis zum Anfang des Jahres 1600 das Amt eines fürstlich sächsischen Amtschössers daselbst bekleidet hatte, war bereits seit zehn Jahren tot; am 30. Januar 1600 hatte er seine Wohnung zu Saalfeld verlassen, war aber nicht heimgekehrt, und am 5. Februar darauf fand man ihn,

Digitized by Google

ohne irgendwelche Spur eines gewaltsamen Todes, in der Nähe der Gorndorfer Ziegelhütte erstarrt im Schnee liegend vor. Aber er hatte drei Söhne, Erasmus, Samuel und Johannes, sowie zwei Töchter, Dorothea und Euphrosyna hinterlassen*); Erasmus lebte als Apotheker, Samuel als „Zuckermacher" in Saalfeld.

Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt baute Kaspar Boner noch im Jahr 1610 an Stelle des ihm gehörenden Gasthofs zum Storchnest, an der Ecke der Darr- und Fleischgasse, ein neues, schönes Haus; aber bald traf ihn ein schwerer Verlust: am 1. Mai 1611 starb, erst 44 Jahre alt, seine Gattin Barbara, welche schon seit drei Jahren gekränkelt hatte**). Auf Boners Wunsch, zugleich mit Zustimmung der Saalfelder Geistlichen, übernahm ihr langjähriger Beichtvater und Freund der Familie, Superintendent M. Joachim Zehner in Schleusingen, die Leichenrede, zu welchem Zwecke er nach Saalfeld eilte und am 4. Mai die Bestattung vollzog. Aber auch noch einen hoffnungsvollen Sohn, der sein Stolz gewesen war, den ältesten Sohn aus seiner dritten Ehe, Kaspar Boner, mußte der alte Rentmeister verlieren. Derselbe war am 12. April 1587 zu Freiburg geboren, besuchte bis zu seinem zwanzigsten Jahr das Gymnasium zu Schleusingen, studirte dann auf den Universitäten Jena und Gießen die Rechte und erwarb sich an letzterer Hochschule, nachdem er zuvor eine Zeitlang bei einem Rechtsanwalt zu Schweinfurt sich praktisch ausgebildet hatte, den juristischen Doktorhut. Am 15. Februar 1617 wurde er als Consistorialassessor zu Altenburg angestellt, wo er bereits am 25. November 1616 mit Jungfrau Margarete, einer Tochter des Kanzlers Dr. Elias Förster zu Altenburg, sich vermählt hatte***). Das ihm zu Teil gewordene Glück war nur von kurzer Dauer; er starb bereits am 17. Mai des Jahres 1618, wie es scheint, ohne Kinder hinterlassen zu haben†).

---

*) Leichenrede auf Samuel Boner, am 7. Febr. 1600 gehalten vom Superintendenten M. David Aquila zu Saalfeld. Gedruckt zu Schmalkalden 1601. Seltsamerweise ist von dieser Verwandtschaft Kaspar Boners in dem vom Pfarrer Brem verfaßten Stammbaum nichts enthalten, obwohl das Bonersche Familienstipendium nicht für Kaspar Boners Nachkommenschaft ausschließlich, sondern überhaupt für seine „Freundschaft" Geltung haben sollte.

**) Sie glaubte und sprach es auch offen aus, daß ihr Leiden von einer Behexung herrühre. Zum Troste der Ihrigen teilte nun Mag. Joachim Zehner in der Vorrede zu der von ihm 1612 veröffentlichten, ihr gehaltenen Leichenrede mit, daß am 16. März eben dieses Jahres eine Hexe auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden sei, welche außer andern Schandthaten vor Gericht das Bekenntnis abgelegt hätte, mit Hülfe des Teufels den frühen Tod der Rentmeisterin, sowie zweier Töchter des Superintendenten Zehner herbeigeführt zu haben!

***) Dr. Johannes Gerhard, Professor zu Jena, hielt die Hochzeitsrede, welche im Jahr 1616 zu Altenburg auch im Druck erschien.

†) Vergl. Leichenrede auf Dr. Caspar Bohner, am Mittwoch nach Exaudi (20. Mai) 1618 gehalten vom Generalsuperintendenten Dr. Heinrich Eckhart zu Altenburg. Gedruckt zu Altenburg 1618.

Digitized by Google

Seinem eignen Ende sah der alte Kaspar Boner mit festem Blick entgegen, und er traf nur Sorge, daß er nicht unvorbereitet ins Jenseits berufen werde. Darum suchte er durch frommen Lebenswandel und eifriges Lernen des lutherischen Katechismus sowie der vorzüglichsten Bibelsprüche sich der Gnade Gottes zu versichern, darum ließ er aber auch bei Zeiten sein Grab, Sterbekleid, den Sarg und anderes Totengeräte anfertigen*) und traf genaue Bestimmung, wie es mit seinem Leichenbegängnis gehalten werden solle. So überraschte ihn der Tod nicht, als er am 3. Juni 1621 im Alter von 74 Jahren sanft in seiner Wohnung zu Saalfeld verschied. Am 6. Juni ward er daselbst zur Erde bestattet.

Der Superintendent Mag. Johann Heuman, welcher ihm die Leichpredigt hielt, rühmte ihm seine Frömmigkeit und außerdem noch manche gute Eigenschaften nach: „Was sein Bürgerliches Leben anlangt" — so sprach er — „ist er ein ehrlicher, auffrichtiger, ernster und ansehnlicher Mann gewesen, der dieser Stadt wol angestanden, und nichts liebers gewolt, denn daß es allenthalben richtig were zugangen, sich offtermals auch sehr entrüstet, wenn er sehen und erfaren müssen, daß es krumb zugehen wollen. Ein sonderlicher guter Bergfreund ist er gewesen, der das Bergwerck nach vermögen geliebet und gefördert, und haben die Bergleute einen Vater an ihm gehabt, hat auch von niemand anders, als von Bergleuten, wollen zu Grabe getragen und begraben werden. Dem Armut hat er viel gutes gethan, denn man selten seine Thür ohne arme Leute gefunden. Auff Weihenachten hat er järlich unters Armut Reißholtz außtheilen lassen, manchem ein mandel, manchem ein halb mandel geben lassen. Wie er denn auch den armen Schülern auff der Schul alle Wochen einmal Essen geben. In seinem Testament hat er auch geordnet, daß den Tag seiner Begräbnis jedem armen Menschen solte außgetheilet werden eine Kanne Wein aus seinem Keller, ein Läublein Brod vor 4 Pf. und 3 Pf. darzu, wie es denn auch also gehalten, und dadurch manches Armes gelabet worden. Uns Predigern hat er järlich einem jeden zum neuen Jahr verehret einen halben Schöffel Rocken neben einem Viertheil Waitzen, Ist also ein guter Prediger- und Schulfreund gewesen."

Solche Mildthätigkeit bewies Kaspar Boner noch über das Grab hinaus durch die Stiftungen, welche er zu Gunsten armer Schüler desjenigen Ortes,

*) Ja sogar ein großes hölzernes Epitaphium, welches Kaspar Boner zu seinem und seiner Familie Andenken hatte herstellen lassen, wurde bereits im Sommer des Jahres 1618 in der Stadtkirche zu Saalfeld aufgerichtet. Vergl. Johann Heumans Randbemerkungen zum Saalfelder Kirchenbuche aus der Zeit von 1614—1634, herausgeg. von Ernst Koch, Meiningen, 1885, Seite 17; ferner Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, bearbeitet von P. Lehfeldt, Heft VI. (Jena, 1889), Seite 82, wo übrigens Kaspar Boner zu einem Caspar Bauer gemacht worden ist.

Digitized by Google

wo er seine letzte Ruhestätte finden würde, sowie armer Schüler aus seiner Verwandtschaft bereits in seinem am 26. Februar 1608 zu Schleusingen errichteten Testamente gegründet hatte, und von welchen in den folgenden Blättern die Rede ist.

Damit bleibt Boners Andenken auch für spätere Zeiten gewahrt. Als eine nicht minder ehrwürdige Erinnerung an ihn steht auch noch, wenngleich in neuerer Zeit vielfach umgebaut und verändert, das Gebäude da, welches er im Jahre 1610 zu Saalfeld erbauen ließ. Zwar blieb es nicht lange im Besitz der Bonerschen Familie; dafür gelangte es aber schon 1660 in fürstliche Hände, bildete von 1729—1735 die Wohnstätte des Herzogs Christian Ernst zu Saalfeld, war hernach lange Zeit hindurch der Sitz des Saalfelder Münzamtes sowie überhaupt der Münze — weshalb es noch heut den Namen „Münze" oder „Münzgebäude" im Munde der Bewohner Saalfelds führt —, und blieb bis zum heutigen Tage Eigentum der Regierung, welche in den letzten 70er Jahren zu dem Bergamt, welches schon lange sich daselbst befand, auch noch das Amtsgericht, die Amtsverwaltung und andere Behörden dahin verlegt hat.

So knüpft sich mancherlei an Kaspar Boners Namen. Aber auch seines Sohnes aus zweiter Ehe, Christian Victor Boners, sei hier gedacht, welcher, am 21. Februar 1580 geboren, dem kaufmännischen Beruf sich widmete, einige Jahre in Schmalkalden sein Geschäft betrieb, dann nach Saalfeld zurückkehrte. Im Jahre 1627 verwaltete er zum erstenmal, späterhin noch wiederholt das Bürgermeisteramt zu Saalfeld. Ein besonderes Verdienst hat er sich dadurch erworben, daß er als Augenzeuge der Saalfelder Belagerung von 1640 die Kriegsereignisse jenes Jahres aufzeichnete*). Er starb am 11. Juni 1659.

*) Diese Aufzeichnungen wurden von Schuldirektor Dr. F. Meinel in Saalfeld herausgegeben im „Saalfelder Weihnachtsbüchlein" von 1888.

Digitized by Google

A. „Copia Herrn Caſpar Bohners, Chur- und Fürſtl. Sächſ. wohlverdienten Renthmeiſters zu Schleiſingen, hinterlaßenen Teſtaments.“

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen!

Demnach das menſchliche Leben alhier auf dieſer betrübten Welt ſehr kurz, auch einem jedem Menſchen umb der Sünde Willen der zeitliche Thodt auferlegt, der Tagk und Stunde aber desſelben ganz ungewiß, welches dann ich Caſpar Bohner alß ein Chriſt mir zur Gemüth geführet, mir auch nichts liebers, denn das nach meinem Abſchied aus dieſer Welt (welchen in des Allmechtigen Gottes gnedigen Willen ich geſtellet) meiner wenigen Güther halben, die durch Gottes Seegen ich erlanget und geſamlet, kein Zank erreget, ſondern dieſelben mein liebes Weib und Kinder vermöge und nach Innhalt meiner hernach folgenden Diſpoſition und Verordtnung mit Fried und geruhiglich innen haben und behalten mögen, Alß habe ich nach der gnade- und freudenreichen Geburth und Menſchwerdung unſers einigen Mittlers, Erlöſers und Seeligmachers Jeſu Chriſti Ein Tauſend Sechshundert und achten Jahr, den Sechs- und zwanzigſten Monatstag Februarij alhier zu Schleuſingen dis mein Teſtament und lezten Willen mit zeitigem Rath und gehabten guten Bedencken, da ich, Gottlob, bey guther Vernunft und Verſtande geweſen, das ich zur Straßen reiten, ſtehen und gehen können, gemacht, aufgericht und beſchloſſen, Solches aus eignem Bewegnüs ſelbſt gefaßt, durch meinen hierzu inſonderheit verpflichteten Diener ꝛc.*) ins reine bringen laßen und mit meiner eigen Handt unterſchrieben, welches Teſtament ich denn hiermit ordne, aufrichte und mache in der allerbeſten Form, Mas und Geſtalt, wie es nach gemeinen beſchriebenen, auch nach dieſen landtüblichen Rechten am allerkreftigſten geſchehen ſoll, kann oder mag, Iſt auch mein entlichs Begehren, das ſolch mein Teſtament mein liebes Weib und meine Kinder, da ſie anders desjenigen, ſo ich ihnen dorinnen verordnet, vehig ſein wollen, ihnen allenthalber gefallen laſſen undt denſelben durchaus in allen und jedten Puncten geleben. So aber eins oder mehr unter ihnen dis mein Teſtament (an-)zuefechten oder ſonſten in wenigſten zue tadeln ſich underſtehen wurden, So ſoll dasſelbe

*) Der Name fehlt in der Abſchrift.

Digitized by Google

alle das Ihenige, so ich ihme verordtnet undt vermacht, verlustigk sein undt solches meinen andren Kindern zuegleich zuewachsen und bleiben.

Undt anfengklichen, wenn mein Sterbstundtlein herzukommen, undt der getreue liebe Gott mich aus diesem Elend und Jammerthal abfordern wirdt, so befehle ich meine Seele in die Händte meines Herrn und einigen Heilandes Jesu Christi, der mich ohn all mein Verdienst und Würdigkeit durch sein bitteres Leiden, Sterben und Blutvergiesen vom ewigen Todt, Teufel und Hölle, aus lauterer Gnade und Barmherzigkeit erlöset hat, zweifele auch gar nicht, Er werde mich am jüngsten Tage mit allen Christglaubigen zur ewigen Freudt und Seligkeit auferwecken. Der Cörper aber soll ohn alles Gebreng christlichem Gebrauch nach ehrlichen zur Erdten, davon er genommen ist, bestattet werden, und schaffe hiermit dem Herrn Superintendenten, so die Leich-Predigt thun wirdt, zehen Thaler, einem jedten diacono fünf Thaler und jeden Schuldiener drey Thaler, auch einen jeden Schulknaben, so mich zu meiner Ruhestadt begleiten helfen wirdt, einen Alten Churfürstlich Sächsischen Groschen, dergleichen Groschen auch jedem Armen. Ich verschaffe undt verordtne auch aus der Verlassenschaft an den Ort, da ich nach Gottes Willen der fröhlichen Auferstehung erwarten soll, von Einhundert Gulden Capithal jehrlich die Zinß unter die armen Schulknaben, so fleißig beten und studiren, an Büchern oder Gelde auszuspenden.

Mehr Zwey Hundert Gulden der Stadt Schleußingen ad pias causas undt sonderlichen zur Taufglocken zu gebrauchen.

Fünf Hundert Gulden Capital der Stadt Sahlfeldt, deßen Zins jährlichen anderswohin nicht, als zum Stipendio eines armen vleißig studirenden Knabens, an dem es, der Herren des Ministerii*) undt Schul-

*) Unter den „Herren des Ministerii" sind, damaligem Sprachgebrauche nach, die Geistlichen des betreffenden Ortes zu verstehen. Aus der ganzen Stelle geht klar und deutlich hervor, daß das von Boner gestiftete Stipendium nicht für Studenten im heutigen Sinne des Worts, sondern für Schüler bestimmt war, allerdings für Schüler solcher Lehranstalten, auf welchen man den Grund zum erfolgreichen Besuch einer Universität (fundamenta pietatis et artium) legen konnte. Als derartige Lehranstalten bestanden damals die Lateinschulen, denen heutzutage die Gymnasien und, wenn auch vielleicht erst in zweiter Linie, die Realschulen entsprechen. Wenn später die Auffassung sich geltend machte, Kaspar Boner habe sein Legat von 500 Gulden zu einem Stipendium für solche Studirende bestimmt, welche eine Universität besuchen, weil er ja noch ein besonderes Legat von 100 Gulden für arme Schulknaben ausgesetzt habe, so ist dem entgegen zu halten, daß nach den Worten „Ich verschaffe undt verordtne „auch aus der Verlassenschaft an den Ort, da ich nach Gottes Willen der fröhlichen Auferstehung erwarten soll ꝛc." das letztgenannte Legat ausschließlich für arme fleißige Schüler desjenigen Ortes bestimmt war, an welchem Boner seine letzte Ruhestätte fand. Weil Boner nicht immer in Schleusingen lebte, sondern auch zeitweise in Saalfeld sich aufhielt, überließ er die genauere Bezeichnung des Ortes der Zukunft. Da nun Boner in Saalfeld bestattet wurde, so müssen die Zinsen des Legates von 100 fl. den dortigen Schülern zu Gute kommen.

Digitized by Google

präceptoren Censur nach, bewandt, er sey gleich ein Stadt- oder Landkindt, wann er auch gleich nicht zue Sahlfeldt, sondern auserhalb seine fundamenta pietatis et artium wohl- und fruchtbarlichen studiret, darmit jedesmals mein arme Freundte**) vor Frembden bedacht werden sollen.

Außer bishero erzehlten Legaten undt Beschaffung, welche ich nicht selbsten, noch bey meimem Leben abrichten werde, mein liebes Weib undt Kinder innerhalb dreyer Monath nach meinem tödtlichen Abgangk aus meiner Verlassenschaft zu entrichten schuldig seyn sollen, thue ich nachfolgende Verordnung darüber, alß meinen letzten und endlichen Willen steif und vhest zue halten ꝛc.

Ueberdies will ich und verordne, das mein liebes Weib, Barbara, zu ihrem besten Unterhalt, auch daß sie ihre lieben Kinderlein soviel desto bequemer zur Gottes-Furcht, christlichen und ehrbaren Wandel und guten Tugenden erziehen möge, mein Wohnhaus am Fischmarkte und Güther zu Sahlfeldt, alß Ackerwergk, Wiesen, Wein- und Hopfenbergk, item Gärten die Zeit ihres Lebens genießen und gebrauchen soll ꝛc. Wenn sie aber nach dem Willen Gottes aus dieser Welt abscheiden wirdt, so solln alsdann alle meine ersterwähnte Sahlfeldtische unbewegliche Gütern, auch die zum Haus gehörige und sonderlichen inventirten Fahrnüß, unter meine Kinder der ersten, andern und dritten Ehe zugleich getheilet werden ꝛc.

Vors andere, Weil ich ietzo nach den Willen Gottes im Ein und Sechzigsten Jahr meines Alters in der dritten Ehe lebe, und nicht allein aus dieser dritten, sondern aus den vorigen beiden Ehen nochmals liebe Kinder habe, welcher halben und das sonderlichen nach meinem Todte Zank und Widerwillen zwischen ihnen abgewendet und verhütet werden möge, ich billig väterliche Vorsorge trage ꝛc. Alß gelanget an die Edele, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelahrten in diese fürstliche Grafschaft Hennebergk verordnete Chur- und Fürstliche Cantzlar und Räthe, meine besonders liebe und günstige, liebe Herren und Freunde mein dienstlichst und ganz fleißigst Bitten, Sie wollen ob diesen meinem Testament, damit es nicht streitigk gemacht, sondern allenthalben bei Kreften bleiben und demselben, wie ich verordnet und beschloßen, gebührlich nachgegangen werden möge, meinen zu ihnen habenden grossen Vertrauen nach, vest halten undt darwider etwas fürzunehmen und zu handeln, niemandes verstatten ꝛc. Geschehen zu Schleußingen im Jahr, Monat und Tagk, wie oben gemeldt. Solches alles, wie obstehet, bestetige und bezeuge ich Caspar Bohner mit dieser meiner underschriebenen Handschrift.

Caspar Bohner.

*) d. i. Verwandte.

Digitized by Google

B.

Aus einem Berichte des D. Johann Georg Brem, d. d. Altenburgk, den 20. November 1716, als Collators des Stipendiums an das Fürstl. Sächs. Consistorium daselbst, worin Beschwerde geführt wird, „über das abermalige ungestümme Anlauffen" eines Theodor Heinr. Born, „welcher Böswicht nicht ablaßen würde, ehrliche Leute an ihrem guten Leumund ungescheut anzutasten", und dessen Bestrafung als „eines unverschämbten Supplikanten" wegen seines „impertinenten Gesuchs" und eingereichten „gottlosen Lästerschrift" nachgesucht wird, ist noch Folgendes zu entnehmen:

„So besaget beifolgender Extrakt des Bohnerschen Testaments, was gestalt der seelige Caspar Bohner 500 fl. zum Stipendio armer fleißig studirender Knaben (wodurch er, nach damaliger Redensart, arme Studiosos verstanden, weil er vor arme Schüler ein apartes legatum gestiftet)*) legiret, wovon jedesmahlig seine armen Freunde vor andern bedacht werden sollen.

„Nachdem nun selbiger Anno 1621 seelig verstorben, so haben deßen Erben in dem errichteten Erb-Rezeß sich die Collatur sofort vorbehalten, es ist auch nemine contradicente solche denen Bohnerischen descendenten gelassen worden und haben sie einander beständig aus der Familie gefolget, ja als Anno 1710 der Rath zu Saalfeld mir deshalber quaestion moviren und die Auszahlung der Gelder auf meine Assignation nicht länger passiren lassen wollen, so habe die possessionem vel quasi auf Seiten der Freunde in continenti coloriret, daß auch nachhero der Rath zu Saalfeld, ob sie schon Herrn Ernst Friedrich Döhlern selbst ein diploma de facto anno 1709 ausgestellet gehabt, dennoch, als wir uns dawider gereget, demselben alio modo ein douceur erwiesen und meine collatur mir de novo zugestanden, auch das damals meinem Bruder ausgestellte diploma agnosciret, in welcher possess ich mich auch bis dato ruhig befinde. Wie nun bewandten Umständen nach die nun beinahe auf 100 Jahr lang bei der Freundschaft verbliebene Collatur mir hoffendlich nicht zu extorquiren sein wird."

---

*) Offenbar verstand Brem unter „armen fleißig studirenden Knaben" solche Jünglinge, welche eine Universität besuchten, also Studenten im heutigen Sinne des Worts. Diese seine Auffassung war jedoch falsch. Vergl. die Anmerkung zu Seite 89.

Digitized by Google

C. Auszug aus dem Bonerschen Erb-Rezeß vom 1. August 1621.

B. „Fünf Hundert Gulden zu einem Stipendio und 100 fl. jährlich armen Schulknaben auszutheilen, und also in einer Summe 600 fl. seynd bei Christian Victor Bohnern*) an das Hauskaufgeldt, so er wegen seiner Wohnung ufm alten Markte**), besage des darüber aufgerichteten Kaufbriefs, in gemeine Erbschaft conferiren sollen, verwiesen worden, daß er nun hinführo alle Jahr und jedes Jahr besonders einem studirenden Knaben, welcher von denen Erben es erlanget, gegen einer Quittung 30 fl. quartaliter auszahlen und nächstkommende Crucis dieses Jahr mit Caspar Strauben***), welchen es die Erben insgesambt zugesagt, den Anfang machen, auch alle Jahr uf den 3. Juny, an welchem Herr Caspar Bohner seel. verstorben, 6 fl. unter die armen Knaben uf der Schulen zu Büchern oder anderer Nothdurft austheilen solle."

D.

Ein Bericht des Magistrats, d. d. Saalfeld, d. 8. Mai 1737 an die Landesregierung, mittelst welches der „gnädigst anbefohlene Plan sämbtlicher stipendiaten sambt einer kurtzen Nachricht von denen allhier befindlichen beneficiorum, soviel man noch zur Zeit darvon erfahren können," vorgelegt wird, enthält folgende Mitteilung über das Bonersche Stipendium.

„Dieses ist von weyland H. Caspar Bohner, Chur- und Fürstl. Rentmeister zu Schleusingen, per testamentum, d. d. 26. Febr. 1608 mit 500 Mfl. Capital gestiftet, und der Stadt Saalfeld derogestalt gewidmet, daß der Zinß von sothanen Capital anderswohin nicht, als zum stipendio eines armen fleißigen studirenden Knabens, an dem es der Herren des Ministerii und der Schul-Praeceptorum Censur nach bewand, er sey gleich ein Stadt- oder Land-Kind und habe zu Saalfeld oder außerhalb seine fundamenta pietatis et artium wohl und fruchtbarlich studirt, ohne Unterscheid der studien, als darvon nichts

*) Vergl. oben Seite 87.

**) Der Alte Markt ist heute ein Teil der Stadt Saalfeld, bildete aber damals und noch bis zum Jahr 1863 mit dem jetzt ebenfalls zur Stadt gezogenen Grünen Hain eine besondere Gemeinde.

***) Vergl. Stammtafel I auf Seite 96.

Digitized by Google

gemeldet*), verwendet und des fundatoris Freunde vor Fremden jedesmahls bedacht werden sollen. Es hat auch der Stadt-Rath allhier das jus collaturae ohnstreitig gehabt, doch ist solches nunmehro von einigen Jahren her, da der Hof- und Regierungs-Advokat Doctor Brem zu Altenburg als ein familien-interessent sich deßen angemaßet, ins Stocken gerathen und nicht exercirt worden. Dürfte auch ohne process und kostbare Weitläuftigkeit wohl schwerlich wieder zu erlangen sein. Mithin kann dermahlen darvon in Ansehung der hiesigen Stadt und Landes Kinder weiter nichts berichtet werden."

E.

Aus einem bei den Magistratsakten befindlichen Zeugnis, d. d. Altenburgk, den 8. Juli 1711, geht hervor, daß das Stipendium „von der Steuer-Ober-Einnahme mit Vorbewußt und Genehmhaltung des Raths zu Sahlfeld" ausgezahlt wurde. Nach einer bei denselben Akten befindlichen Verfügung, d. d. Saalfeld, den 14. Dezember 1711, sollen die Quittungen des Stipendiaten Brem „bei der Raths-Cämmerey allhier angenommen worden."

Eine Verfügung des fürstlichen Consistoriums zu Altenburg vom 22. Dezember 1716 lautet: „Dem bisherigen Collator des Bohnerischen Stipendii D. Johann Georg Bremen wird auf sein zu unsern erfordern eingereichtes Schreiben zur Resolution vermeldet, daß er die Distribution dieses Stipendii zwar ferner zu continuiren, jedoch aber solches anders nicht als unter Unsere Direction künftig vergeben solle. Daher er denn jährlich ein Schema derer angegebenen Praetendenten und wie solche sowohl ratione ihrer Wissenschaft als Anverwandtschaft sich legitimiret, zu übergeben und den digniorem davon zu benennen, auch Unsere Confirmation deshalben jedesmal zu erwarten hat.".

---

*) Kaspar Boner hatte ein besonderes Studium aus dem einfachen Grunde nicht zur Bedingung gemacht, weil auf den Schulen, deren Schüler er im Sinne hatte, ein „Unterscheid der Studien" nicht bestand, sondern für jeden Einzelnen das nämliche Ziel — gründliche Vorbereitung für die Universitätsstudien — gesteckt war. Aus den oben stehenden Worten des vom Saalfelder Magistrat aufgesetzten Berichtes ergibt sich, daß die von Brem im Jahre 1716 aufgestellte Ansicht nun auch in Saalfeld Wurzel geschlagen hatte. Bezeichnend für die verkehrte Auffassung der bezüglichen testamentarischen Bestimmung ist namentlich die oben befindliche Stelle „er sey gleich ein Stadt- oder Land-Kind und habe zu Saalfeld .... studirt", während es in Boners Testamente heißt: „er sey gleich ein Stadt- oder Landtkindt, wann er auch gleich nicht zue Sahlfeldt, sondern außerhalb seine fundamenta pietatis et artium wohl- und fruchtbarlichen studiret". Liegt nun schon an sich kein zwingender Grund vor, die präsentische Form „studiret" als ein abgekürztes Perfectum aufzufassen, so erweist sich eine solche Auffassung geradezu als widersinnig, wenn man bedenkt, daß die ganze Bemerkung über den Besuch der Schule völlig überflüssig wäre, falls Boner wirklich ein Universitätsstipendium hätte stiften wollen.

Digitized by Google

Nach einer bei den Akten befindlichen Notiz wurde das Stipendium vom Jahre 1783 ab von dem Consistorium zu Altenburg verliehen, an welches das Stiftungskapital laut Quittung vom 14. Novbr. 1783 mit 632 fl. 7 Gr. 7 Pf. eingezahlt wurde. Die Namen der Percipienten sind indes auch zu jener Zeit aus den diesseitigen Akten zu entnehmen. Sodann findet sich aber das Bonersche Legat wieder von Saalfeld ausgeschrieben und mit 945 fl. Hauptstamm und 47 fl. 15 kr. bz. 26 Thlr. 6 gr. Abwurf in einem Verzeichnis der hiesigen Stiftungen aus dem Jahre 1839 aufgeführt. Wahrscheinlich ist in Folge des nach Aussterben der Gothaer Linie abgeschlossenen Teilungsvertrages vom 12. November 1826 das Bonersche Kapital nach Saalfeld zurückgezahlt worden. Der einschlägige Aktenband enthält nur die Bemerkung, es ergebe sich soviel, daß die Staatsschuldentilgungskasse zu Coburg sich bezüglich dieser Stiftungsgelder nicht mehr im Rest befinde.

Bemerkenswert ist noch eine Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulsachen, zu Meiningen, vom 20. April 1854, wonach die Verleihung des Stipendiums alljährlich zu erfolgen und der verfügenden Behörde anzuzeigen ist. Bemerkenswert ist aber auch insbesondere ein Bericht des Magistrats vom 14. März 1861 und eine darauf ergangene Mitteilung des Herzogl. Consistoriums zu Altenburg vom 27. Aug. 1861. Im ersteren heißt es:

„Am 24. Juni (Jan.?) 1683 lieferte der Amtsschösser Johann George Brem in Altenburg zu jener Bohnerschen Stiftung ein Supplement, indem er aus Dankbarkeit für die aus derselben genossene Unterstützung das Bohnersche Stiftungskapital der 500 Mfl. um 100 Mfl. testamentarisch vergrößerte, jedoch gleichzeitig die Verordnung beifügte, daß die Zinsen von diesem accessorium der 100 Mfl. mit 5 Mfl. einem seiner oder seines Eheweibes Blutsverwandten, in deren Ermangelung einem studierenden Altenburger Stadt- oder Amts-Kinde heimfallen und die Collatur dem ältesten seiner männlichen Descendenten zustehen solle.

„Brem hatte diese accessorischen 100 Mfl. ganz unverkennbar mit der prinzipalen Bohnerschen Stiftung der 500 Mfl. in Eins verschmolzen, und es wäre damals der Magistrat wohl befugt gewesen, die Einzahlung der 100 Mfl. und die Collatur in Anspruch zu nehmen. Dies scheint unterblieben zu sein, höchstwahrscheinlich, weil die diesseitigen Behörden rechtzeitige Nachricht von der Bremschen Stiftung nicht erhalten, vielleicht auch, weil sie absichtlich vermieden haben, mit der größeren Stiftung eine kleinere vermischen zu lassen, welche andere spezielle Bestimmungen enthielt als die Bohnersche.

„So wurden denn beide Stipendiensachen von beiden Teilen auf separaten Wegen verhandelt. Saalfeld verlieh das Bohnersche und Altenburg das Bremsche Stipendium. Das Bohnersche Stiftungskapital hat sich hier auf 945 fl., das Bremsche hat sich in Altenburg auf 831 fl. 5½ Xr. erhöht.

Digitized by Google

ꝛc. „Nur dann, wenn im Laufe der Zeit der, wie es scheint, schwach vertretene Bremsche Stamm aller Descendenten verlustig gehen sollte, würde das Bremsche Stiftungskapital dem Magistrat zu überantworten und dieser verpflichtet sein, die Zinsen des Bremschen Kapitals nicht mit denen des Bohnerschen zu mischen, sondern dem Bremschen Testament entsprechend zu verteilen."

Die Zuschrift des Herzogl. Consistoriums zu Altenburg aber lautet:

„Nach Empfang des gefälligen Schreibens des H. St. Ministeriums, Abtl. f. Kirchen- und Schulensachen zu Meiningen, das Bremsche Stipendium betr., vom 4. April ist in Uebereinstimmung mit der in demselben geäußerten Ansicht die Entschließung gefaßt, die Zinsen des durch angesammelte Zinsen des ursprünglichen Stiftungskapitals*), also insofern sich gehörig qualificirte Bewerber melden, und zwar zum ersten Mal für das laufende Jahr principaliter als ein Augument des Bohnerschen Legats verwenden zu lassen.

„Bei Remittirung der uns gefälligst mitgeteilten 2 Bände Saalfelder Magistratsakten ersuchen wir demnach das Herzogl. Staatsministerium, Abtl. ꝛc., den Saalfelder Magistrat, als Collaturbehörde des Bohnerschen Legats, zur Nachricht und weiteren Mitteilung an Beikommende davon in Kenntnis zu setzen, daß den jedesmaligen Percipienten des Bohnerschen Legats, soweit sie Mitglieder der Bohnerschen Familie sind, ein Anspruch auch auf das Bremsche Stipendium zusteht, und daß sie sich zur Erlangung desselben unter Beibringung einer gehörig legalisirten Bescheinigung darüber, daß sie das Bohnersche Legat und zwar in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bohnerschen Familie beziehen, an den jedesmaligen Collator des Bremschen Stipendiums, zur Zeit den Pfarrer Bergter zu Schmirchau bei Ronneburg, zu wenden haben."**)

Von Interesse ist endlich auch ein Reskr. des H. St. Ministeriums, Abtl. für Kirchen- und Schulensachen zu Meiningen, vom 25. Jan. 1870, welches lautet:

„Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 28. Sept. 1861 in Betreff des Bohner-Bremschen Stipendiums veranlassen wir in Folge eines Ersuchens des Herzogl. S. Altenb. St. Minist., Abtl. für Cultusangelegenheiten den Magistrat, um die Vollziehung der Bestimmungen über das Bremsche Legat zu sichern, nicht nur bei der Conferirung des Bohnerschen Stipendiums an Bohnersche

*) Die Abschrift, welche sich bei den Akten befindet, enthält hier offenbar eine Lücke.

**) Brem hat mit seiner eigenen Stiftung zweifelsohne Studenten unterstützen wollen. Da nun, wie oben, in den Anmerkungen auf Seite 89 und 93 klargelegt wurde, die Bonersche Stiftung für Schüler der Gymnasien und ähnlicher Bildungsanstalten angelegt war, so ist eine gleichzeitige Begebung beider Stipendien an ein und denselben Empfangsberechtigten unstatthaft. Aber auch das Herzogl. Consistorium zu Altenburg ging von der falschen Ansicht aus, daß die Bonersche Stiftung für Universitätsbesucher gestiftet sei.

Digitized by Google

Familienmitglieder diese auf ihre Berechtigung zum Bremschen Stipendium als Augment des Bohnerschen hinzuweisen, sondern auch von der erfolgten Verleihung an ein solches Familienmitglied jedesmal dem Collator des Bremschen Stipendiums Nachricht zu geben. Wir bemerken dabei, daß das Bremsche Stipendium dermalen in jährlich 16 Thlr. besteht."

Nach einer Äußerung des erwähnten Collators des Bremschen Stipendiums vom 22. Febr. 1872 soll dasselbe zunächst ein Augment des Bonerschen Stipendiums sein und zwar für diejenigen Studenten, welche als Glieder der Bonerschen Familie letzteres erhalten. In Ermangelung solcher Glieder soll die Bremsche Familie bezugsberechtigt sein und falls auch aus dieser Berechtigte nicht vorhanden, das Stipendium nach freiem Ermessen des Collators einem Altenburgischen Stadt- oder Amtskinde, so sich auf der Universität befindet, verliehen werden.

Das Bonersche Stipendium wird in einem Bericht vom 8. Januar 1880 mit 1620 M. „altem Fonds" und 76 M. 88 Pf. auf der Sparkasse angelegtem „neuen" Betrag, der Zinsabwurf, abzüglich 3 M. 86 Pf. Administrationskosten, mit 81 M. angegeben.

Nachdem die Natur dieses Stipendiums, d. h. für wen es eigentlich legirt wurde, nunmehr klar gestellt ist, dürfte es an der Zeit sein, daß es dem Willen des Stifters gemäß vergeben und somit nicht mehr an Studenten, sondern an Schüler höherer Lehranstalten, seien es nun Gymnasiasten oder Realschüler, verliehen werde.

Ein von Carl Ludwig Brem, Adjunkt und Pfarrer in Poniz, Collator des Bonerschen Stipendiums, 1778 aufgestellter Stammbaum gibt auf 27 Tafeln nachstehenden Nachweis (vergl. auch oben Seite 83—87).

Tafel I. Caspar Bohner hat gezeugt:

I. mit Anastasia Wizlebin:

Susanna Bohner, verehelicht an Daniel Strauben. Von dieser stammen:

1. Maria Straubin, verehelicht an Tobias Backoreus zu Arnstadt.
2. Caspar Straube.
3. Christian Straube.

II. mit Ursula Hornin:

1. Christian Bohner.
2. Christian Victor Bohner (starb 1659). Dieser hat gezeugt:
   a) Johann Sigmund Bohner.
   b) Johann Georg Bohner.
3. Regina verehel. Wernerin (s. Taf. II.)

Digitized by Google

III. mit Barbara Nopelin (die Handschrift bietet fehlerhaft „Vogelin"):
1. Sibylla Barbara Bohnerin (Taf. III.).
2. Salomo
3. Michael } Bohner.
4. Ernst

Tafel II. Frau Regina Werner, geb. Bohner (Taf. I.) hat nach sich gelassen:
1. Anna Maria
2. Caspar
3. Margarethe } Werner.
4. Katharine
5. Barbara , verehelichte Großin. Diese hat geboren:
   a) Carl Christian Großen.
   b) Gottfried Großen.
   c) N. N. verehel. Petermann in Grimma.
6. Elisabeth Werner.

Tafel III. Sibylla Barbara Bohner (Taf. I.) hat gezeugt:
I. mit Lic. Georg Erasmus Brem, Gräfl. Schwarzb. Hofrat zu Frankenhausen:
1. Joh. Gg. Brem, Fürstl. Sächs. Amtschösser zu Altenburg (Taf. IV.).
2. Elisabeth Barbara verehel. Sidelius (Taf. IX.).
3. Ludwig Günther Brem.

II. mit Jakob Stünzius, Syndikus zu Ronneburg:
1. Euphrosine, verehel. Altwein (Taf. XII.).
2. Sibylla Barbara, verehel. Keil (Taf. XIII.).
3. Sophia Dorothea, verehel. Erfurth (Taf. XIV.).

Tafel IV. Johann Gg. Brem, Fürstl. S. Amtschösser zu Altenburg burg (1659—1683) hat gezeugt:
1. Regina Elisabeth, verehel. an Johann Georg Krieg, Fürstl. S. Amtsverweser (Taf. V.).
2. D. Joh. Georg Brem, Fürstl. S. Hofadvokat und Rats-Consulenten in Altenburg (Taf. VI.).
3. Georg Dietrich Brem, Königl. Poln. u. Churf. Sächs. Consistorial-Canzellisten in Dresden. Dieser hat nach sich gelassen:
   Christiane Magdalene Brem, verehel. an D. Joh. Georg Brem (Taf. VI.).

Digitized by Google

Tafel V. Frau Regina Elisabeth Krieg (Taf. IV.) hat hinterlassen:

1. Regine Marie, verehel. Kriebel (Taf. XVII.). Von dieser stammen ab:
   a) Clara Sophie Kriebel.
   b) Johanna Susanna Kriebel.
   c) Johann Paul Kriebel (Taf. XVII.).
2. Clara Sophia, verehel. Hahn (Taf. XVI.). Diese hat geboren:
   a) Johann August Hahn.
   b) Clara Ludovicka, verehel. Gelder (Taf. XVI.).
3. Johanna Elisabeth, verehel. Albrecht. Von ihr stammt ab:
   Johanna Dorothea Elisabeth, verehel. Kellner. (Taf. XVIII.).
4. Dorothea Magdalene, verehel. Schmidt in Waltenburg (Taf. XIX.).

Tafel VI. D. Joh. Gg. Brem, Fürstl. S. Hofadv. u. Rats-Consulent in Altenburg (Taf. IV.), hat erzeugt:

1. D. Johann Gg. Brem, Fürstl. S. Hofadv. zu Altenburg. Dieser hat gezeugt:
   I. mit Elisabeth Marie, geb. Hammermüller:
      a) Joh. Gg. Brem, Königl. Poln. und Churf. S. Amtsschreiber in Weißensee (Taf. VII.).
      b) Heinr. Aug. Christian Brem.
      c) Carl Ludwig Brem, Pfarrer zu Ponitz.
   II. mit Christiane Magdalene, geb. Brem (Taf. IV.).
      a) Christiane Magdalene, verw. Feigin.
      b) Johann Paul Wilhelm, Fürstl. Sächs. Amtschreiber in Camburg, dann Amtsvogt zu Roda (Taf. VIII.).
2. Christian Wilhelm Brem, Fürstl. S. Hofrat in Altenburg.

Tafel VII. Johann Georg Brem, Königl. Poln. und Churf. S. Amtschreiber in Weißensee (Taf. VI.). Von ihm stammen ab:

1. Johanne Floriane Sophie, verehel. Avenarius.
2. Gottlob Adolf Brem.

Tafel VIII. Johann Paul Wilhelm Brem, Fürstl. Amtsvoigt in Roda (Taf. VI.). Dessen Kinder:

1. Johanne Caroline
2. Friedr. Wilhelm } Brem.
3. Christian Heinrich

Digitized by Google

Tafel IX. Frau Eliſabeth Barbara Sidelius (Taf. III.) hat nach ſich gelaſſen:

1. M. Joh. Gg. Sidelius.
2. Gottfried Sidelius.
3. Barbara Gertrud, verehel. Bayer.
4. Ludwig Günther Sidelius.
5. Gottlieb Sidelius.
6. Anna Margaretha, verehel. Heinigke. Deren Kinder:
   a) D. Joh. Friedrich Heinigke (Taf. X.) in Altenburg.
   b) Joh. Chriſtoph Heinigke, Pfarrer in Kriebitzſch.
   c) N. N., verehel. Angermann.
   d) Johanne, verehel. Richter in Altenburg. Dieſe hinterließ:
      α. Johanne Chriſtiane, verehel. Günther. Deren Tochter: Johanne Chriſtiane, verehel. Reichel.
      β. Auguſte Chriſtiane, verehel. Sattler. Deren Sohn: Johann Friedr. Sattler.
7. Chriſtiane, verehel. Schrödel (Taf. XX.).

Tafel X. Johann Friedrich Heinigke, Dr. med. in Altenburg (Taf. IX.) hat gezeugt:

I. mit Frau N. N. verw. Kramer:
   a) Chriſtian Ernſt Heinigke, Dr. med. in Hamburg.
   b) Johanne Chriſtiane Erdmuthe, verehel. Fritzſche (cop. 24. Okt. 1747). Deren Kinder:
      α. Chriſtiane Fried. Erdmuthe, geb. 2. März 1749, cop. den 2. Sept. 1766 mit Joh. Jul. Ferd. Rühmer, Pfarrer in Thalwinkel. Kinder:
         αα. Auguſte Friederike Erdmuthe, geb. 2. März 1769.
         ββ. Chriſtian Friedr. Ferd., geb. 8. Febr. 1771.
         γγ. Joh. Carl Gottlob, geb. 21. Mai 1773.
         δδ. Joh. Chriſtiane Gottgetreue, geb. 21. Sept. 1779.
      β. Chriſtian Friedrich, geb. 10. Apr. 1752.
      γ. Carl Wilhelm, geb. 6. Dezbr. 1753.
      δ. Johann Gottlob, geb. 24. Juni 1755.

II. mit Sophie Johanne Margarethe, geb. Berckelmann:
   a) Roſine Dorothea Friederike, verehel. Löber.
   b) Sophie Joh. Margarethe.

Digitized by Google

c) D. Wilh. Joh. Friedrich. Dieſer hat gezeugt mit Erneſte Louiſe, geb. Ziecke

α. Johann Gotthilf Friedrich Heinigke, Dr. med. Deſſen Sohn: Carl Gottlob Wilhelm Heinigke zu Altenburgk, geb. 25. Aug. 1801.

β. Dorothea Juliane Friederike, verehel. an Joh. Severin Vater, Profeſſor der Theol. zu Halle. Deſſen Sohn: Ludwig Vater, geb. 30. Nov. 1801.

Tafel XI. Johann Chriſtoph Heinigke, Pfarrer in Kriebitzſch (Taf. IX.). Deſſen Kinder:

1. N. N. Heinigke, Pfarrer in Jägersdorf.
2. N. N. Heinigke, verehel. Reim.
3. Cöleſtin Ernſt Traugott Heinigke, Polizei-Commiſſar in Orlamünde, verehel. mit Magdal. Sophie, geb. Müller, hat gezeugt:
   a) Dorothea Sophie Caroline, geb. 15. Juli 1768, cop. d. 13. Okt. 1796 mit Joh. Chriſtian Theod. Höltzer, Schullehrer in Oelsnitz. Ihr Sohn:
      Joh. Carl Ernſt Höltzer, geb. 8. Jan. 1801.
   b) Katharine Chriſtiane Wilhelmine, cop. 5. Mai 1789 mit Pfarrer Aug. Joh. Wilh. Serfling. Ihr Sohn:
      Ernſt Serfling.
4. Martin Heinigke, Pfarrer.

Tafel XII. Euphroſine Altwein (Taf. III.). Kinder:

1. Sibylla Katharine, verehel. Pfeil.
2. Marie Chriſtiane, verehel. Gerlach (Taf. XXII.). Deren Kinder:
   a) Johann Chriſtian Gerlach in Sondershauſen (Taf. XXI.).
   b) Samuel Friedrich Gerlach, Kaufmann in Jena (Taf. XXII.).
3. Sophie Barbara.
4. Johanne Magdalene.

Tafel XIII. Sibylla Barbara Keil (Taf. III.); ihr Sohn:
Johann Friedrich Keil, Conſiſtorial-Aſſeſſor in Gotha.

Digitized by Google

Tafel XIV. Sophie Dorothea Erfurth. Von ihr ſtammen:

1. Sabine Barbara, verehel. Böttiger. Deren Nachkommen:
   a) M. Joh. Gottfr. Böttiger (Taf. XV.).
   b) Meiſter Johann Chriſtoph Böttiger. Deſſen Sohn:
      Johann Gottfr. Böttiger rer. min. cand.
   c) Marie Magdalene, verehel. Puzſcher. Deren Kinder:
      α. Dorothea Regine, verehel. Müller, von welcher ſtammt:
         Chriſtiane Wilhelmine, verehel. Apetz.
      β. Regine Sophie, verehel. Wimmer. Deren Kinder:
         αα. Friedr. Wilh. Wimmer.
         ββ. Johanne Dorothea, verehel. Hirſchfelder.
         γγ. Chriſtiane Magdalene.
         δδ. Beate Magdalene.
         εε. Marie Chriſtiane.
      γ. Chriſtian Friedrich Puzſcher. Seine Tochter:
         Dorothea Sophie.
      δ. Carl Friedrich Puzſcher.

Tafel XV. M. Johann Gottfried Böttiger (Taf. XIV). Deſſen Kinder:

1. Johann Lebrecht.
2. Chriſtiane Friederike, verehel. Köhler; deren Kinder:
   a) Chriſtian Auguſt
   b) Friederike Caroline
   c) Chriſtian Gottlob
   d) Chriſtiane Wilhelmine

   } Köhler.

Tafel XVI. Clara Sophie Krieg, verehel. Hahn (Taf. V.). Von ihr ſtammen:

1. M. Johann Auguſt Hahn, Conſiſtorialaſſeſſor und Stiftsprediger in Altenburg. Deſſen Kinder:
   a) Chriſtian Auguſt Hahn, Herzogl. Sekretär in Altenburg.
   b) Johanne Auguſte, verehel. Kyber (Taf. XXIII.).
   c) Friedr. Gottlob Auguſt Hahn, Chirurg in Altenburg.
   d) Sophie Auguſte, verehel. Winkler (Taf. XXIV.).
   e) Johann Ludwig Auguſt Hahn, rer. min. Cand.
   f) Chriſtiane Auguſte.
2. Clara Ludovika, verehel. Geldern. Deren Kinder:
   a) Heinr. Auguſt, Gräfl. Amts-Commiſſar in Burgk (Taf. XXV.).
   b) Sophie Eliſabeth.
   c) Louiſe Henriette, verehel. Rudolph.
   d) Clara Wilhelmine, verehel. Hemleb (Taf. XXVI.).

Digitized by Google

Tafel XVII. Regine Marie Kriebel, geb. Krieg (Taf. V.). Von ihr ſtammen:

1. Clara Sophie.
2. Johanne Suſanne.
3. Johann Paul; deſſen Sohn:
   Gottfried Kriebel, Goldſchmied in Altenburg; deſſen Nachkommen:
   α. Gottfried Matthias Kriebel, Goldſchmied daſelbſt. Deſſen Kinder:
      αα. Johann Friedrich.
      ββ. Johann Gottfried.
      γγ. Wilhelmine.
   β. Rahel Marie, verehel. Sommer (Taf. XXVII.).
   γ. Johanne Chriſtiane, verehel. Müller. Ihr Sohn:
      Johann Müller.

Tafel XVIII. Johanne Eliſabeth Albrecht, geb. Krieg (Taf. V.). Von ihr ſtammen:

Johanne Dorothea Eliſabeth, verehel. Kellner; deren Tochter:
Johanne Chriſtiane Eliſabeth verehel. Jähmich.

Tafel XIX. Dorothea Magdalene Schmidt, geb. Krieg (Taf. V.) Ihre Nachkommen:

1. M. Gottlob Sigmund Schmidt, Pfarrer in der Altſtadt Waldenburg. Seine Kinder:
   a) Carl Gottlob.
   b) Chriſtian Sigmund.
   c) Caroline Sigmunde.
2. Chriſtian Gotthold Schmidt in Wilsdorf bei Dresden. Deſſen Kinder
   a) Sigmund Gotthold.
   b) Johanne Dorothea.
3. Auguſte Dorothea, verehel. Hemmann in Glogau. Deren Kinder:
   a) Johanne Eleonore, verehel. Werner in Penig. Ihre Tochter Friederike Eleonore.
   b) Chriſtiane Friederike.
4. Johanne Eleonore, verehel. Streit. Ihre Tochter:
   a) Chriſtiane Eleonore, vereh. Buxdorff. Deren Kinder:
      α. Friedrich Reinhardt.
      β. Gottlob Albrecht.
      γ. Chriſtiane Maximiliane.

Digitized by Google

Tafel XX. Christina Schrödel, geb. Heinigke (Taf. IX.). Kinder:

1. Ernst Gottlieb, Pfarrer im Schlesischen.
2. Johanne Christiane, verehel. Säuberlich.
3. Christiane Sophie, verehel. Sonnenberg.
4. Johann Heinrich, Buchbinder in Altenburg.
5. Christian Gottfried.
6. Friederike Sophie, verehel. Eisenhardt.

Tafel XXI. Johann Christian Gerlach (Taf. XII.), Kammerdiener. Er zeugte:

1. Johann Christian, Amts-Aktuar. Dessen Nachkommen sind:
   a) Johann Christian August.
   b) Friederike Johanne, verehel. Hennicke. Ihre Tochter:
      Christiane Güntherine.
   c) Gottfried Christian, geb. 18. Juni 1749, Commerzienrat und Apotheker. Seine Tochter:
      Elisabeth Johanne Friederike, geb. 23. Dezbr. 1782, verehel. 1803 mit Kapellmeister Joh. Simon Hermstadt. Ihr Sohn:
      Christian Carl, geb. 30. Septbr. 1804.
   d) Johann Antonius Matthias.
2) Johanne Auguste, verehel. Gottschalk. Deren Kinder:
   a) Johanne Christiane Auguste. Deren Kinder
      aus 1. Ehe mit Johann Friedr. Bona:
      α. Dorothea Eleonore Friederike.
      β. Johann Friedrich Gottfried. Dessen Sohn:
      Carl August Bona, stud. med. in Sondershausen.
      aus 2. Ehe mit Adam Graupner:
      α. Johanne Eleonore Karoline.
      β. Friedrich Benjamin.
      γ. Johann Gottlob.
   b) D. Joh. Christian Friedrich Gottschalk. Dessen Kinder:
      α. Auguste Dorothea Friederike Viktorie.
      β. Gottfried Friedr. Carl.
   c) Friedrich Wilhelm Joachim Gottschalk.
   d) Johann Carl Antonius Gottschalk.

Tafel XXII. Marie Christiane Gerlach (Taf. XII.) hat gezeugt:

1. Johann Christian (Taf. XXI.).
2. Samuel Friedrich, Kaufmann in Jena. Dessen Sohn:
   Samuel Friedrich.
3. M. David Friedrich, Pfarrer, verh. in 2. Ehe mit Christiane Reichel.

Digitized by Google

4. Johanne Eleonore, verehel. Mispapel (?)
5. Margarethe Sophie, verehel. Freysinger in Gera. Deren Kinder:
   a) Ludwig Friedrich. b) Carl. c) Christian.
6. Marie Christiane, verehel. Kramer in Rudolstadt. Ihr Sohn:
   Christian Friedr. Gottlob.

Tafel XXIII. Johanne Auguste Hahn, verehel. Kyber (Taf. XVI) hinterließ:

1. Christian August Friedrich.
2. Johann Friedrich.
3. Johanne Elisab. Auguste.
4. Heinr. August.
5. Friederike Wilhelmine Traugottine.

Tafel XXIV. Sophie Auguste Hahn verehel. Winkler (Taf. XVI.) hinterließ:

1. Friederike Auguste Christiane.
2. Johanne Louise Sophie.
3. Henriette Charlotte Dorothea.
4. Friedr. Heinrich Gottlob.

Tafel XXV. Heinrich August Geldern (Taf. XVI.) hat gezeugt:

1. August Heinr. Theodor.
2. Ludwig Wilhelm.
3. Heinrich Christian.
4. Ernst Viktor.
5. Gottlob Friedrich.
6. Christlieb Rudolph.

Tafel XXVI. Clara Wilhelmine Geldern, verehelichte Hemleb (Taf. XVI) hinterließ:

1. Benjamin.
2. Erdmann Gottlob.
3. Elisabeth Friederike Henriette.
4. Johann Wilhelm.
5. Christian Ludwig.

Tafel XXVII. Rahel Marie, verehel. Sommer (Taf. XVII.) hinterließ:

1. Dorothea Wilhelmine, verehel. Mörlin.
   a) Friedr. August Christian.
   b) Christian August Gottfried.
2. Johann Friedr. Sommer.
3. Johanne Christiane, verehel. Jähnig (Jähmich?)

Digitized by Google

Digitized by Google

An Vereinsschriften wurden bis jetzt ausgegeben:

Heft 1: **Meininger Ortsnamen und Bauwerke auf Münzen und Marken.** Ein Abriß der Münzkunde des Herzogthums Sachsen Meiningen. Von Otto F. Müller. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 2: **Zur Vorgeschichte Meiningischer Orte und Gegenden.**

1. Spuren vorgeschichtlicher Ansiedelungen in der Umgegend von Pößneck. Von R. Loth.
2. Rotemulte, Rotmulti (Römhild) und seine Nachbarorte Milz, Mendhausen, Sülzdorf im Streiflicht der Geschichte und Vorgeschichte. Von G. Jacob. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 3: **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld von Fr. Trinks. 1. Theil: Die Alumneumsstiftung, die Andreäische, die Mansfeldische und die Keltzische Stiftung. 1888. (Preis 3 Mark.)

Heft 4: **David Voit, Verfasser der ersten Landeskunde des Herzogthums Sachsen Meiningen.** Ein Lebensbild. Von Albin Voit. Mit einem Vorwort von Ernst Koch und dem Bilde D. Voits. 1889. (Preis 0.25 Mark.)

Heft 5: **Herzog Karl von Sachsen Meiningen und A. L. Schlözer.** Von Friedrich Motz. 1889. (Preis 1 Mark.)

Heft 6: **Zur Vorgeschichte der Stadt Pößneck und ihrer Umgebung.** Bemerkungen von August Fischer. 1889. (Preis 0.25 Mark.)

Heft 7: **Die Stiftung Kaspar Tryllers vom 29. September 1617 und der Stammbaum der Tryller.** Von Ernst Koch. 1889. (Preis 3 Mark.)

Heft 8: **Die Münzen auf Meininger Privatpersonen.** Mit 4 Tafeln Abbildungen. Von Otto F. Müller. 1890. (Preis 3 Mark.)

Heft 9: **Ein Brief an Johann Christian Reinhardt von Thekla Podleska.** Von Friedrich Motz. 1890. (Preis 0,75 Mark.)

Heft 10: **Christian Junckers Beschreibung des Rennsteigs (1703).** Von Paul Mitzschke. 1891. (Preis 1 Mark.)

Heft 11: **Die Pfarrei Langenschade.** Mit einem Bilde in Lichtdruck. Von August Röhrig. 1891. (Preis 4 Mark.)

☛ Die hier angeführten Schriften können zu den beistehenden Preisen durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Mitglieder des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde erhalten für einen Jahresbeitrag von 3 Mark die im betreffenden Jahr erscheinenden Vereinsschriften, ohne zu weiteren Zuschüssen verbunden zu sein.

Die Vereinsschriften früherer Jahrgänge werden an neu eintretende Mitglieder, welche dieselben zu erwerben wünschen, gegen Nachzahlung von je drei Mark für einen Jahrgang abgegeben.

Druck der Keyßner'schen Hofbuchdruckerei in Meiningen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 666 480